



MINISTERIUM
FÜR REGIONALENTWICKLUNG
DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

ÚR[®]



RAUMENTWICKLUNGSPOLITIK DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

(vollständige Fassung, bindend ab 1. 3. 2025)

Entwicklung in allen Bereichen

www.mmr.gov.cz

RAUMENTWICKLUNGSPOLITIK der Tschechischen Republik (vollständige Fassung, bindend ab 1. 3. 2025)

Die vollständige Fassung wurde auf folgenden Grundlagen erstellt:

Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik 2008, verabschiedet durch Regierungsbeschluss Nr. 929 vom 20. Juli 2009, im Wortlaut folgender Aktualisierungen:

Aktualisierung Nr. 1 der Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik, verabschiedet durch Regierungsbeschluss Nr. 276 vom 15. April 2015,

Aktualisierung Nr. 2 der Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik, verabschiedet durch Regierungsbeschluss Nr. 629 vom 2. September 2019,

Aktualisierung Nr. 3 der Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik, verabschiedet durch Regierungsbeschluss Nr. 630 vom 2. September 2019,

Aktualisierung Nr. 5 der Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik, verabschiedet durch Regierungsbeschluss Nr. 833 vom 17. August 2020,

Aktualisierung Nr. 4 der Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik, verabschiedet durch Regierungsbeschluss Nr. 618 vom 12. Juli 2021,

Aktualisierung Nr. 6 der Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik, verabschiedet durch Regierungsbeschluss Nr. 542 vom 19. Juli 2023,

Aktualisierung Nr. 7 der Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik, verabschiedet durch Regierungsbeschluss Nr. 89 vom 7. Februar 2024,

Änderung Nr. 9 der Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik, verabschiedet durch Regierungsbeschluss Nr. 64 vom 29. 1. 2025.



**MINISTERIUM
FÜR REGIONALENTWICKLUNG
DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK**



RAUMENTWICKLUNGSPOLITIK DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

(vollständige Fassung, bindend ab 1. 3. 2025)

**Ministerium für Regionalentwicklung der Tschechischen Republik
Institut für Raumentwicklung**

Prag, Brünn, 2025

GELEITWORT

Verehrte Leserinnen und Leser,

vor Ihnen liegt die aktuelle Fassung der Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik. Die bereits neunte Änderung wurde von der Regierung am 29. Januar 2025 mit dem Beschluss Nr. 64/2025 genehmigt und ist seit dem 1. März 2025 bindend.

Wir wollen Bereiche ausweisen, die für die Tschechische Republik entscheidend sind, um die Ziele der Europäischen Union im Bereich der erneuerbaren Energien bis 2030 zu erreichen, vor allem durch den Ausbau von Anlagen für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen. Außerdem müssen wir zwei Sondergebiete definieren. Diese Gebiete haben das Potenzial für den Ausbau der Solar- und Windenergieproduktion. Wir haben uns auch mit der Vereinbarkeit der Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik mit dem neuen Baugesetz befasst.

Die Änderung Nr. 9 haben wir in enger Zusammenarbeit mit anderen Ressorts, insbesondere mit dem Ministerium für Industrie und Handel, dem Umweltministerium sowie mit zentralen Verwaltungsbehörden und Bezirken vorbereitet.

Diese Änderung ist für die Erstellung und Aufstellung des Raumentwicklungsplans, der Grundsätze der Raumentwicklung sowie der Gebiets- und Regulierungspläne verbindlich. Sie koordiniert die Raumplanungsaktivitäten des Ministeriums für Regionalentwicklung und der Bezirke und sowie Gemeinden und die damit verbundene gebietsrelevante Ressortpolitik.

Ich möchte all jenen danken, die an der Ausarbeitung dieser Veröffentlichung mitgewirkt haben, und bin fest davon überzeugt, dass sie weiterhin zur Schaffung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Umwelt, wirtschaftlicher Entwicklung und sozialem Zusammenhalt beitragen wird.



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Kulhánek', with a long, sweeping underline that extends to the right.

Ing. Petr Kulhánek,
Minister für Regionalentwicklung



REGIERUNGSBESCHLUSS DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

vom 29. Januar 2025 Nr. 64

zur Änderung Nr. 9 der Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik

Die Regierung

- I. **ändert** den Regierungsbeschluss vom 7. Februar 2024 Nr. 89, zur Aktualisierung Nr. 7 der Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik, indem die Punkte III/1a bis bd und III/3 des genannten Regierungsbeschlusses aufgehoben werden;
- II. **genehmigt** die Änderung Nr. 9 der Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik, die im Teil III der Unterlage Gz. 7/25 enthalten ist;
- III. **beauftragt**
 1. den Minister für Regionalentwicklung
 - a) die Erstellung des vollständigen Wortlautes der Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik nach der Änderung Nr. 9 zu veranlassen,
 - b) folgende Veröffentlichungen zu veranlassen:
 - ba) Änderung Nr. 9 der Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik in dem Nationalen Geoportal für Raumplanung,
 - bb) Bekanntgabe der Genehmigung der Änderung Nr. 9 der Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik in der Gesetzessammlung,
 - bc) vorliegender Regierungsbeschluss in dem Regierungsamtsblatt für Bezirksorgane und Kommunalorgane,
 - bd) vollständiger Wortlaut der Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik nach der Änderung Nr. 9 in dem Nationalen Geoportal für Raumplanung;
 2. die Regierungsmitglieder und Leiter sonstiger zentraler Verwaltungsbehörden:
 - a) die aktuell gültige Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik nach der Änderung Nr. 9 bei der Erstellung von Konzeptdokumenten in dem Zuständigkeitsbereich der von ihnen geleiteten Ministerien und Behörden zu beachten,
 - b) die durch die aktuell gültige Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik nach der Änderung Nr. 9 auferlegten Aufgaben zu erfüllen,

- c) in Stellungnahmen zu den Grundsätzen der Regionalentwicklung die erfüllten Aufgaben aus der aktuell gültigen Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik nach der Änderung Nr. 9 zu berücksichtigen.

Durchzuführen von:

Regierungsmitgliedern,
Leitern sonstiger zentraler Verwaltungsbehörden

Zur Kenntnisnahme an:

Hauptleute der Bezirke

Prof. PhDr. Petr Fiala, Ph.D., LL.M.

Ministerpräsident

elektronisch signiert

INHALT

1	EINFÜHRUNG	9
1.1	Zweck der raumentwicklungspolitik der tschechischen republik.....	9
1.2	Bezüge der raumentwicklungspolitik der tschechischen republik zu völkerrechtlichen verträgen und dokumenten internationaler organisationen und nachbarstaaten	10
1.3	Inhalt und struktur des dokuments „raumentwicklungspolitik der tschechischen republik.....	10
2	NATIONALE RAUMPLANUNGSPRIORITÄTEN ZUR SICHERSTELLUNG EINER NACHHALTIGEN RAUMENTWICKLUNG	15
2.1	Ausgangspunkte.....	15
2.2	Nationale prioritäten	15
3	SIEDLUNGSSTRUKTUR, ENTWICKLUNGSGEBIETE UND ENTWICKLUNGSACHSEN	23
3.1	Ausgangspunkte.....	23
3.2	Konzept	23
3.3	Ausgangspunkte.....	24
3.4	Konzept	24
4	SONDERGEBIETE	35
4.1	Ausgangspunkte.....	35
4.2	Konzept	35
5	KORRIDORE UND FLÄCHEN DER VERKEHRSINFRASTRUKTUR.....	61
5.1	AUSGANGSPUNKTE	61
5.2	KONZEPT	61
6	VORHABEN DER TECHNISCHEN INFRASTRUKTUR UND ZUGEHÖRIGE VORHABEN	81
6.1	Ausgangspunkte.....	81
6.2	Konzept	81
7	WEITERE AUFGABEN FÜR MINISTERIEN UND SONSTIGE ZENTRALE VERWALTUNGSBEHÖRDEN SOWIE FÜR DIE RAUMPLANUNG	99
7.1	Ausgangspunkte.....	99
7.2	Konzepte	99
7.3	Aufgaben für ministerien und sonstige zentrale verwaltungsbehörden:	99
7.4	Aufgaben für die raumplanung	99
8	BEZIEHUNGEN DER ENTWICKLUNGSGEBIETE, ENTWICKLUNGSACHSEN UND SPEZIFISCHEN GEBIETE	105
	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	109

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

- Abbildung 1 Darstellung der Bezüge der PÚR ČR
- Abbildung 2 Entwicklungsgebiete und Entwicklungsachsen
- Abbildung 3a Sondergebiete
- Abbildung 3b Sondergebiete – Gebiete, die für den Beitrag Tschechiens zum Gesamtziel der EU im Bereich der erneuerbaren Energiequellen bis 2030 im Hinblick auf die Entwicklung der Energieerzeugung aus der Solarenergie erforderlich sind
- Abbildung 3c Sondergebiete – Gebiete, die für den Beitrag Tschechiens zum Gesamtziel der EU im Bereich der erneuerbaren Energiequellen bis 2030 im Hinblick auf die Entwicklung der Energieerzeugung aus der Windenergie erforderlich sind
- Abbildung 4 Schienenverkehr
- Abbildung 5 Straßenverkehr
- Abbildung 6 Schifffahrt, Luftverkehr und öffentliche Terminals mit Anbindung an Logistikzentren
- Abbildung 7 Elektrizitätswirtschaft
- Abbildung 8 Gasversorgung
- Abbildung 9 Fernleitungen
- Abbildung 10 Wasserwirtschaft sowie Zwischen- und Endlagerung von radioaktiven Abfällen und dem abgebrannten Kernbrennstoff
- Abbildung 11 Beziehungen der Entwicklungsgebiete, Entwicklungsachsen und Sondergebiete

1. EINFÜHRUNG

1 EINFÜHRUNG

1.1 ZWECK DER RAUMENTWICKLUNGSPOLITIK DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

- (1) Die Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik (im Folgenden auch „PÚR ČR“) wurde durch das Ministerium für Regionalentwicklung gemäß § 70 bis 71e des Baugesetzes Nr. 283/2021 Slg., in der Fassung späterer Vorschriften (im Folgenden nur „Baugesetz“) und gemäß dem Anhang Nr. 5 zu dem Baugesetz aufgestellt.
- (2) Die Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik ist ein strategisches Raumplanungsinstrument (im Folgenden auch „ÚRP“), Grundsätzen der Raumentwicklung (im Folgenden auch „ZÚR“), Gebietsplänen (im Folgenden auch „ÚP“) und Regulierungsplänen (im Folgenden auch „RP“) verbindlich ist. Außerdem legt sie Erfordernisse und Rahmen für die Umsetzung der im Baugesetz allgemein genannten Ziele und Aufgaben der Raumplanung¹ in gesamtstaatlichen, grenzüberschreitenden und internationalen Zusammenhängen, insbesondere im Hinblick auf eine nachhaltige Raumentwicklung², festgelegt werden.
- (3) Die Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik legt die Strategie sowie die grundlegenden Vorgaben für die Aufgabenerfüllung der Raumplanung fest und schafft damit den Entwicklungsrahmen für eine konsensuale gemeinnützige Wertschöpfung auf dem Gebiet der Tschechischen Republik (im Folgenden nur „Raumentwicklung“). Der Zweck des PÚR ČR besteht in der Koordinierung der Raumplanungstätigkeit des Ministeriums für Regionalentwicklung, der Bezirke (kraje) und Gemeinden (obce) sowie die Koordinierung sektoraler und intersektoraler Konzepte, Politiken und Strategien sowie anderer Dokumente von Ministerien und anderen zentralen Verwaltungsbehörden unter Berücksichtigung der Möglichkeiten und Voraussetzungen des Gebietes und der

Anforderungen der Raumentwicklung. Die PÚR ČR basiert u.a. auf der aktuell gültigen Regionalen Entwicklungsstrategie (SRR) der Tschechischen Republik und dient der Koordinierung der Raumplanung und der strategischen Planung. Die PÚR ČR koordiniert außerdem territoriale Änderungsvorhaben von gesamtstaatlicher Bedeutung für die Verkehrs- und technische Infrastruktur³ sowie für die Versorgungsquellen jeweiliger technischer Infrastruktursysteme, deren Bedeutung, Umfang oder voraussichtliche Nutzung das Gebiet mehrerer Bezirke betrifft (im Folgenden nur „Vorhaben“).

- (4) Die Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik definiert Rahmenaufgaben für die anknüpfende Raumplanungstätigkeit und für die Festlegung von Vorgaben für voraussichtliche Vorhaben mit dem Ziel, deren Nutzen zu steigern und negative Auswirkungen zu minimieren.
- (5) Die Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik dient ebenfalls zur Koordinierung anderer Instrumente der öffentlichen Verwaltung, welche die Raumentwicklung beeinflussen, wie z.B. das Entwicklungsprogramm für das Verwaltungsgebiet eines Bezirkes (*Program rozvoje územního obvodu kraje*) und das Entwicklungsprogramm für das Verwaltungsgebiet einer Gemeinde (*Program rozvoje územního obvodu obce*). Bei der oben genannten Koordinierung geht die PÚR ČR u.a. von Dokumenten zur Unterstützung der Regionalentwicklung sowie von Unterlagen und Dokumenten der öffentlichen Verwaltung aus, die sich auf die Raumnutzung des Staatsgebiets in internationalen und gesamtstaatlichen Zusammenhängen auswirken, z.B. Politiken, Strategien, Konzepten, Plänen, Programmen, Generalplänen und Umweltberichten – siehe Grundlagen und Ausgangspunkte.
- (6) Bei der Änderung der PÚR ČR (basierend auf raumanalytischen Unterlagen, Anregungen von Ministerien und deren langfristigen ressortbezogenen Konzepten, von anderen

¹ Siehe § 38, § 39 Baugesetz Nr. 283/2021 Slg., in der Fassung späterer Vorschriften (im Folgenden nur Baugesetz)

² Siehe § 38 Abs. 1 Baugesetz.

³ Siehe § 10 Abs. 1 Buchst. a) und b), § 12 Buchst. a) und § 70 Abs. 2 Baugesetz



zentralen Verwaltungsbehörden, Bezirken, Gemeinden und der Öffentlichkeit sowie aufgrund der sich aus nationalen Entwicklungsdokumenten ergebenden Vorhaben) wird geprüft, ob die Gründe für manche Vorhaben eventuell erloschen sind und ob es sinnvoll wäre, andere Vorhaben, die aktuell eine Lösung erfordern, auszuweisen.

1.2 BEZÜGE DER RAUMENTWICKLUNGSPOLITIK DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK ZU VÖLKERRECHTLICHEN VERTRÄGEN UND DOKUMENTEN INTERNATIONALER ORGANISATIONEN UND NACHBARSTAATEN

- (7) Die Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik berücksichtigt unter Beachtung auf die Einzigartigkeit der Gebietsausprägung und der Siedlungsstruktur der Tschechischen Republik die Erfordernisse für eine nachhaltige Raumentwicklung und territoriale Kohäsion, die sich aus der Mitgliedschaft der Tschechischen Republik in der EU, aus völkerrechtlichen Verträgen, aus der Mitgliedschaft in internationalen Organisationen (UNO, OECD, Europarat) sowie aus weiteren internationalen Abkommen, Verträgen und Konventionen mit Bezug auf die Raumentwicklung, in denen die Tschechische Republik eine der Vertragsparteien ist, ergeben⁴. Die Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik berücksichtigt auch diejenigen Vorhaben, die in den Raumentwicklungskonzepten der Nachbarstaaten enthalten sind.

1.3 INHALT UND STRUKTUR DES DOKUMENTS „RAUMENTWICKLUNGSPOLITIK DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

- (8) Die Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik, deren Text mit

erforderlichen graphischen Darstellungen ergänzt ist, ist in Übereinstimmung mit dem Anhang Nr. 5 zum Baugesetz in folgende Kapitel gegliedert:

- „Nationale Raumplanungsprioritäten zur Sicherstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung“, die auf dem gesamten Gebiet der Tschechischen Republik anzuwenden sind;
- „Siedlungsstruktur, Entwicklungsgebiete und Entwicklungsachsen“, „Sondergebiete“, „Vorhaben der Verkehrsinfrastruktur“ und „Vorhaben der technischen Infrastruktur“;

Die Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik weist Siedlungszentren, Gebiete, Achsen und Vorhaben im Hinblick auf nachgewiesene Entwicklungsbedürfnisse auf dem Staatsgebiet aus, deren Bedeutung über das Territorium eines Bezirks hinausgeht. Wenn es begründet ist, werden für diese Siedlungszentren, Gebiete, Achsen und Vorhaben Aufgaben für Ministerien und andere zentrale Verwaltungsbehörden sowie Aufgaben für die Raumplanung und Vorgaben für die anknüpfende Raumplanungstätigkeit festgelegt;

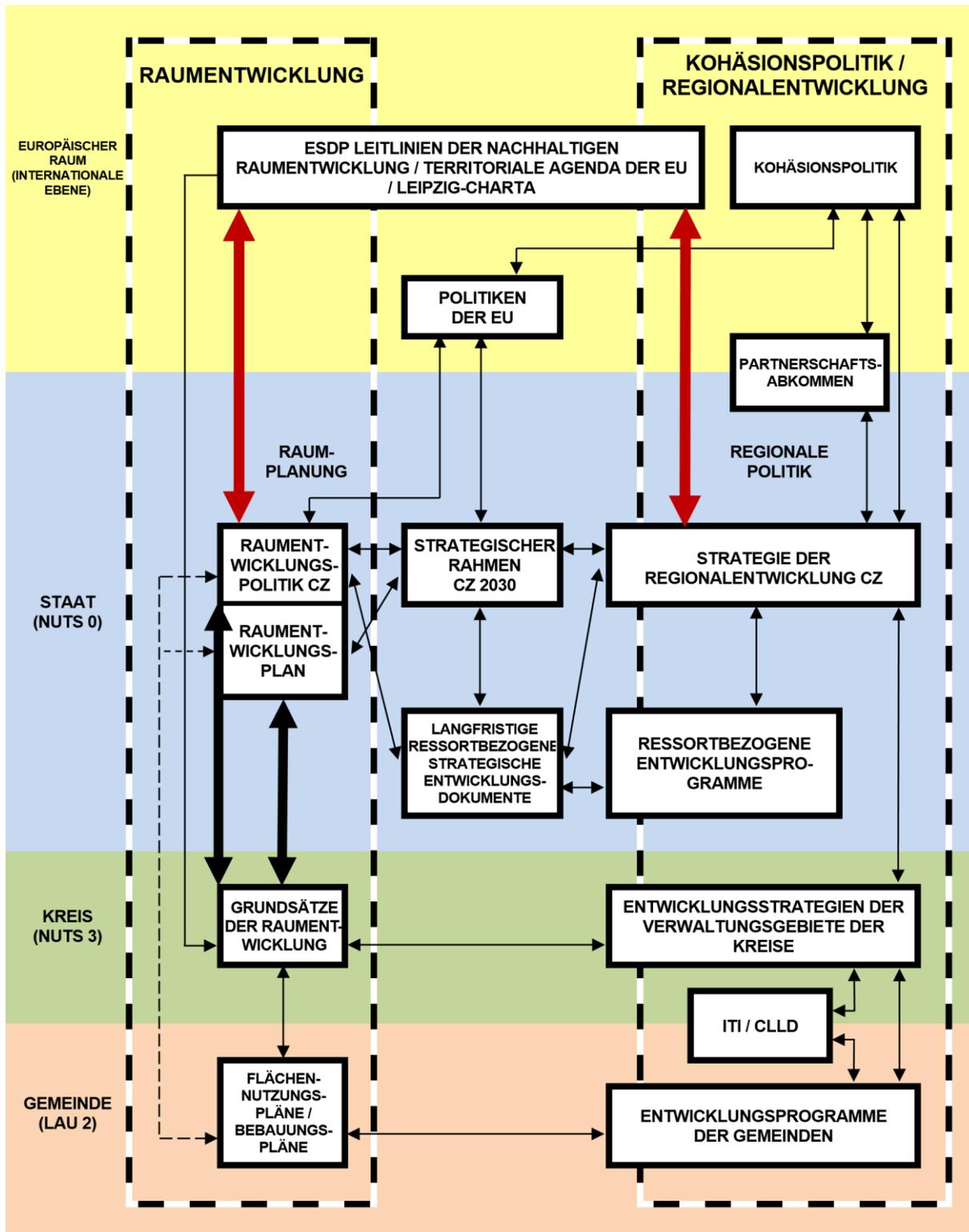
- • „Weitere Aufgaben für Ministerien und andere zentrale Verwaltungsbehörden sowie Aufgaben für die Raumplanung⁵“.
- (9) Die Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik wurde aufgrund Analysen erstellt, deren Ergebnisse in den „Grundlagen und Ausgangspunkten“ enthalten sind. Die „Grundlagen und Ausgangspunkte“ bilden eine Informationsgrundlage für die Erstellung der Raumentwicklungspolitik, die von der Regierung der Tschechischen Republik nicht formal behandelt und verabschiedet wird.

⁴ Siehe beispielsweise die Dokumente Habitat, Übereinkommen von Paris, UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, Dokumente des Komitees für regionale Entwicklungspolitik bei OECD, Leitlinien für eine nachhaltige räumliche Entwicklung auf dem europäischen Kontinent 2000, Erklärung von Ljubljana zur territorialen Dimension der nachhaltigen Entwicklung 2003, Übereinkommen über die biologische Vielfalt, Perspektiven europäischer Raumentwicklung 1999, Stand und Perspektiven der Europäischen Union (aktualisierte Fassung 2011),

Europäisches Landschaftsübereinkommen, Erneuerte Strategie für nachhaltige Entwicklung der EU, EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel 2013, Territoriale Agenda der Europäischen Union, Strategie Europa 2020, Leipzig-Charta zur nachhaltigen europäischen Stadt, Erklärung von Toledo 2010, Charta der europäischen Planung 2013 sowie weitere Dokumente

⁵ § 71 Abs. 1 Buchst. f) Baugesetz

Abbildung 1 – DARSTELLUNG DER BEZÜGE DER PÚR ČR



Hinweis: In der Abbildung sind keine Beziehungen zu Dokumenten mit Bezug auf die NUTS-2-Ebene (Kohäsionsregionen) dargestellt, da es für diese Ebene keine raumplanerische Dokumentation gibt. Die roten Pfeile stellen die Umsetzung der Territorialen Agenda der EU dar.

2. NATIONALE RAUMPLANUNGSPRIORITÄTEN ZUR SICHERSTELLUNG EINER NACHHALTIGEN RAUMENTWICKLUNG



2 NATIONALE RAUMPLANUNGSPRIORITÄTEN ZUR SICHERSTELLUNG EINER NACHHALTIGEN RAUMENTWICKLUNG

2.1 AUSGANGSPUNKTE

- (10) Nationale Prioritäten mit dem Ziel einer weiteren Raumentwicklung im internationalen, grenzüberschreitenden und gesamtstaatlichen Kontext bilden Rahmen für die Schaffung eines ausgewogenen Verhältnisses der territorialen Bedingungen für eine gedeihliche Umwelt, die Wirtschaftsentwicklung sowie den Zusammenhalt der Gemeinschaft auf dem Gebiet (nachhaltige Raumentwicklung).
- (11) Nationale Raumplanungsprioritäten zur Sicherung einer nachhaltigen Raumentwicklung (im Folgenden auch „nationale Prioritäten“) gemäß § 70 des Baugesetzes setzen Erfordernisse für die Konkretisierung von allgemein formulierten Zielen und Aufgaben der Raumplanung fest und definieren eine Strategie sowie Rahmenbedingungen für deren Anwendung in der Raumplanungstätigkeit des Ministeriums für Regionalentwicklung, der Bezirke und Gemeinden und bei der Erstellung von ressortbezogenen raumbedeutsamen Konzepten.
- (12) In Übereinstimmung mit der Gebietsausprägung und Siedlungsstruktur Tschechiens sowie dem Zweck der PÚR ČR als eines Raumplanungsinstrumentes berücksichtigen die nationalen Prioritäten die Erfordernisse für eine nachhaltige Raumentwicklung und territoriale Kohäsion laut Dokumenten internationaler Organisationen, deren Mitglied die Tschechische Republik ist.
- (13) Artikel gestrichen.

2.2 NATIONALE PRIORITÄTEN

- (14) Im öffentlichen Interesse sind die natürlichen, kulturellen und zivilisatorischen Werte des Gebietes einschließlich des städtebaulichen, architektonischen und archäologischen Erbes zu schützen und zu entwickeln. Der Charakter der einmaligen städtebaulichen Raum- und Siedlungsstruktur sowie der einmaligen Kulturlandschaft, die ein Ausdruck der Identität, Geschichte und Tradition des Gebietes sind, ist zu erhalten. Diese Gebiete sind von erheblichem Wert, beispielsweise auch als Touristenziele. Ihr Schutz sollte im Einklang mit den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung mit dem sozio-ökonomischen Entwicklungsbedarf verknüpft werden. In manchen Fällen ist ein gezielter Schutz der Standorte von besonderem Interesse notwendig, in anderen Fällen sind ganze Landschaftskomplexe zu schützen bzw. wiederherzustellen. Die Landschaft ist ein lebendiges, zeitveränderliches Ganzes, das einen kreativen, aber zugleich sensiblen Ansatz für eine ausgewogene Gesamtentwicklung erfordert, um ihre wesentlichen Kultur-, Natur- und Gebrauchswerte zu bewahren.
- (14a) Bei der Entwicklungsplanung für ländliche Räume und Regionen in Bezug auf die Entwicklung des Primärsektors ist der Schutz hochwertiger Waldbestände, Wasserflächen und qualitativ hochwertiger landwirtschaftlich genutzter Böden, insbesondere des Ackerlands, sowie der ökologischen Funktionen der Landschaft zu berücksichtigen.
- (15) Bei Veränderung oder Schaffung urbaner Räume ist die räumliche soziale Segregation mit negativen Auswirkungen auf den sozialen Zusammenhalt der Bevölkerung zu vermeiden.
- (16) Bei der Festsetzung der Art der Flächennutzung in raumplanerischen Unterlagen sind umfassende Lösungsansätze vor Durchsetzung einseitiger Gesichtspunkte und Belange, die folglich den Zustand und die Werte des Gebietes verschlechtern würden, zu bevorzugen. Geeignete Lösungen für die Raumentwicklung sind in Zusammenarbeit mit der lokalen Bevölkerung und den Nutzern des Gebietes sowie entsprechend der Bestimmung und Ausprägung der in der



- PÚR ČR ausgewiesenen Siedlungszentren, Gebiete, Achsen und Vorhaben zu suchen.
- (16a) Bei der Raumplanungstätigkeit ist vom Prinzip einer integrierten Raumentwicklung auszugehen, insbesondere bei Städten und Regionen; dieses Prinzip stellt eine objektive und umfassende Beurteilung sowie eine anschließende Abstimmung der territorialen, fachspezifischen und zeitlichen Aspekte dar.
- (17) Es sind Voraussetzungen für die Behebung der Folgen wirtschaftlicher Veränderungen durch die Ausweisung von bebaubaren Flächen für die Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen, insbesondere in wirtschaftlich schwierigen Regionen, um zur Lösung von Problemen dieser Gebiete beizutragen.
- (18) Die ausgewogene und polyzentrische Entwicklung der Siedlungsstruktur ist zu unterstützen. Territoriale Voraussetzungen für die Stärkung von Beziehungen zwischen städtischen und ländlichen Räumen mit Berücksichtigung deren Unterschiede in Bezug auf Natur, Landschaft, städtebauliches und wirtschaftliches Umfeld sind zu schaffen.
- (19) Voraussetzungen für die Entwicklung, Potenzialausschöpfung und Mehrzwecknutzung der brachliegenden Areale und Flächen (sog. Brownfields industrieller, landwirtschaftlicher, militärischer und sonstiger Herkunft, einschl. Gebiete ehemaliger Truppenübungsplätze) sind zu schaffen. Bebaute Flächen sind wirtschaftlich sinnvoll zu nutzen (Förderung von Umbau, Revitalisierung und Gebietssanierung) und unbebaute Flächen (insbesondere Acker- und Waldböden) sowie öffentliche Grünflächen sind zu schützen und zu erhalten, einschließlich der Minimierung der Landschaftszerschneidung. Das Ziel ist eine effiziente Flächennutzung und Raumplanung, deren Anforderungen an die öffentliche Hand für Verkehr und Energie sparsam sind und die negative Auswirkungen der Suburbanisierung für eine nachhaltige Raumentwicklung durch eine Abstimmung von öffentlichen und privaten Interessen an der Raumentwicklung reduzieren.
- (20) Vorhaben, die das Landschaftsbild erheblich beeinflussen können, sind an möglichst konfliktarmen Standorten auszuweisen, und erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sind anschließend zu unterstützen. Unter diesen Umständen sind öffentliche Interessen, wie beispielsweise der Schutz der biologischen Vielfalt und der Umweltqualität, bei raumplanerischen Tätigkeiten zu beachten, insbesondere durch einen konsequenten Schutz der besonders geschützten Gebiete, der Natura-2000-Gebiete, der Feuchtgebiete, der Wasserschutzgebiete, der Schutzgebiete der natürlichen Wasseransammlung und der Bodenschätze sowie durch den Schutz von Acker- und Waldböden. Es sind räumliche Voraussetzungen für die Errichtung und Berücksichtigung der Systeme der ökologischen Stabilität, zur Steigerung der ökologischen Stabilität und Sicherstellung der ökologischen Funktionen in anderen freien Landschaften, für den Schutz der natürlichen Landschaftselemente auf bebauten Gebieten sowie zur Steigerung und Erhaltung der Landschaftsvielfalt in ländlichen Räumen zu schaffen. Im Rahmen der Raumplanungstätigkeit sind Voraussetzungen für den Landschaftsbildschutz unter Berücksichtigung der Leitbilder der Landschaftsqualität sowie Voraussetzungen für die Nutzung der Naturressourcen zu schaffen.
- (20a) Territoriale Voraussetzungen zur Sicherstellung der Durchlässigkeit der Landschaft sowohl für die Wildtiere als auch den Menschen sind zu schaffen, insbesondere bei der Standortfestlegung für die technische und die Verkehrsinfrastruktur und bei der Ausweisung der Wohnbau-, Gemeinbedarfs-, Produktions- und Lagerflächen. Im Rahmen der Raumplanungstätigkeit ist ein unerwünschtes Zusammenwachsen von Siedlungen zugunsten der Sicherstellung von Zugänglichkeit und Durchlässigkeit der Landschaft einzuschränken, und integrierte Ansätze zur Vorbeugung und Lösung von Umweltproblemen sind anzuwenden.
- (21) In Zusammenarbeit mit den berührten Gemeinden sind Grundstücke auszuweisen und vor der Bebauung zu schützen, die zur Errichtung von zusammenhängenden öffentlich zugänglichen Grünflächen in Entwicklungsgebieten und -achsen sowie in Sondergebieten erforderlich sind, in denen die Landschaft durch die menschliche Tätigkeit beeinträchtigt ist, und zwar unter Nutzung ihrer natürlichen Regenerierung; das Ziel ist der Erhalt von

zusammenhängenden Freiräumen in der unmittelbaren Umgebung großer Städte, die für sanfte Formen der Kurzerholung und ferner für die Entstehung und Entwicklung von Waldbeständen sowie den Erhalt der Landschaftsdurchlässigkeit geeignet sind.

- (22) Voraussetzungen für die Entwicklung und Ausschöpfung der Gebietspotentiale für verschiedene nachhaltige Tourismusformen (z.B. Radtourismus, Agrotourismus, Entdeckungstourismus) sind unter Erhalt und Entwicklung der Werte des Gebietes zu schaffen. Die Vernetzung der für den Tourismus attraktiven Orte mit touristischen Wegen, die eine ganzjährige Nutzung für verschiedene Tourismusformen (z.B. Wandern, Rad, Ski, Reiten) ermöglichen, ist zu unterstützen.
- (23) Je nach den örtlichen Gegebenheiten sind Voraussetzungen für eine bessere Erschließung der Gebiete und zur Verbesserung der Verkehrs- und technischen Infrastruktur unter Berücksichtigung der Landschaftsdurchlässigkeit zu schaffen. Bei der Ausweisung der Verkehrs- und technischen Infrastruktur sind die Landschaftsdurchlässigkeit zu erhalten und der Umfang der Landschaftszerschneidung zu minimieren; falls es unter diesen Gesichtspunkten sinnvoll ist, sind diese Anlagen parallel zueinander zu führen. Bei dem bestehenden und im Bau befindlichen Netz von Autobahnen, Hochleistungsstraßen und Straßen der 1. Klasse sind auch die Erforderlichkeit und Möglichkeit der Ausstattung mit Rastplätzen als einem wesentlichen Bestandteil zu berücksichtigen. Die Belastung städtischer Gebiete durch negative Auswirkungen des Durchgangsverkehrs auf Straße und Schiene ist zu beschränken, unter anderem auch durch Stadtumgehungsstraßen, oder es ist ihr Schutz durch sonstige geeignete Maßnahmen auf dem Gebiet sicherzustellen. Zugleich sind allerdings neue Wohnbauflächen so auszuweisen, dass ein ausreichender Abstand zu den ausgewiesenen Verkehrsvorhaben für neue Autobahn-, Schnellstraßen- und Eisenbahnabschnitte erhalten bleibt, wodurch der Undurchlässigkeit des Gebietes für Verkehrsbauten sowie eventuellen unerwünschten negativen Auswirkungen des Verkehrs auf die öffentliche Gesundheit der Bevölkerung konsequent vorgebeugt wird (ohne aufwändige technische

Baumaßnahmen zur Vermeidung dieser Auswirkungen).

- (24) Voraussetzungen für Verbesserungen der Gebieterschließung durch Ausbau und Ertüchtigung der Verkehrsinfrastruktur sind unter Bedachtnahme auf Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs und Belange des öffentlichen Gesundheitsschutzes und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Entwicklung einer nachhaltigen Mobilität von Menschen und Gütern zu schaffen, insbesondere bei Siedlungszentren sowie in Entwicklungsgebieten und -achsen. Standorte für Neubauten sind mit einer ausreichenden öffentlichen Infrastruktur direkt zu bedingen. Voraussetzungen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und des Verkehrsflusses, für Schutz und Sicherheit der Bevölkerung und zur Verbesserung des Lärm- und Emissionsschutzes sind zu schaffen und im Hinblick darauf sind Voraussetzungen für umweltfreundliche Verkehrsformen (z.B. Eisenbahn, Fahrrad) auf dem Gebiet zu schaffen.
- (24a) Auf den Gebieten, wo die gesetzlich festgelegten Immissionsgrenzwerte zum Schutz der öffentlichen Gesundheit über lange Zeit überschritten werden, ist einer weiteren bedeutenden Verschlechterung des Zustandes vorzubeugen. Auf den Gebieten, wo die Immissionsgrenzwerte zum Schutz der öffentlichen Gesundheit nicht überschritten werden, sind territoriale Voraussetzungen zu schaffen, damit diese nicht überschritten werden. Durch eine geeignete Flächenanordnung auf dem Gebiet von Gemeinden sind Voraussetzungen für die Minimierung negativer Auswirkungen einer konzentrierten Produktionstätigkeit auf die Wohnfunktion zu schaffen. Neue Wohnbauflächen sind so auszuweisen, dass ein ausreichender Abstand von gewerblichen oder landwirtschaftlichen Arealen erhalten wird.
- (25) Territoriale Voraussetzungen für einen vorbeugenden Gebiets- und Bevölkerungsschutz vor potentiellen Gefahren und Naturkatastrophen (Überschwemmungen, Bodenrutschungen, Erosion, Trockenheit usw.) sind zu schaffen, mit dem Ziel, diesen vorzubeugen und ihre negativen Auswirkungen zu minimieren. Insbesondere sind Flächen für die Standortfestlegung von Hochwasserschutzbauten und -maßnahmen sowie für die Ausweisung von



geregelten Überflutungsflächen vorzubehalten. Voraussetzungen zur Stärkung der natürlichen Rückhaltung von Niederschlagswasser auf dem Gebiet und zur Umsetzung naturnaher Maßnahmen für die Rückhaltung und Ansammlung von Oberflächenwasser sind dort zu schaffen, wo es unter Berücksichtigung der Siedlungsstruktur und der Kulturlandschaft möglich ist, als eine der Anpassungsmaßnahmen an die Folgen des Klimawandels.

Territoriale Voraussetzungen für Rückhalt, Versickerung und Nutzung von Niederschlagswasser als Wasserressource sind zu schaffen, auch mit dem Ziel, die Auswirkungen von Hochwasser und Dürre zu mildern.

Bei der Ausweisung von bebaubaren Flächen ist das Niederschlagswassermanagement zu berücksichtigen.

- (26) In Überschwemmungsgebieten sind bebaubare Flächen sowie Flächen für die öffentliche Infrastruktur nur in besonders begründeten Ausnahmefällen auszuweisen. Bebaubare Flächen für die Verlagerung der Bebauung von Gebieten mit einer hohen Gefahr von Hochwasserschäden sind auszuweisen und zu schützen.

- (27) Territoriale Voraussetzungen für eine abgestimmte Standortfestlegung von öffentlichen Infrastrukturbauten und ihre Entwicklung sind zu schaffen, um dadurch ihre zweckmäßige Nutzung im Rahmen der Siedlungsstruktur zu unterstützen, einschließlich der Voraussetzungen für die Entwicklung der digitalen technischen Infrastruktur. Es sind ebenfalls Voraussetzungen zur Ertüchtigung der Verkehrsanbindung der Gemeinden (Städte), die natürlichen regionale Zentren sind, so zu schaffen, dass durch ihre Potentiale, Lage sowie Infrastruktur zugleich auch die Voraussetzungen für die Entwicklung der Umlandgemeinden im ländlichen Raum und auf Gebieten mit besonderen geographischen Bedingungen verbessert werden.

Bei der Raumplanungstätigkeit sind Voraussetzungen für die Errichtung eines leistungsfähigen Personen- und Güterverkehrsnetzes im Straßen-, Schienen-, Wasser- und Luftverkehr samt einem Netz regionaler Flugplätze, einem effizienten Verkehrsnetz zur Verbindung von städtischen und

ländlichen Räumen sowie für den grenzüberschreitenden Verkehr zu schaffen, da die Mobilität und Erreichbarkeit ausschlaggebende Voraussetzungen für die wirtschaftliche Entwicklung sämtlicher Regionen darstellen.

- (28) Zur Sicherstellung der Lebensqualität der Bevölkerung sind die Belange der Raumentwicklung in einer langfristigen Aussicht sowie die Ansprüche an die öffentliche Infrastruktur, samt den öffentlichen Freiräumen zu berücksichtigen. Die Gestaltung und der Schutz hochwertiger städtischer Räume und der öffentlichen Infrastruktur sind in Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und privaten Sektor und der Öffentlichkeit anzugehen.

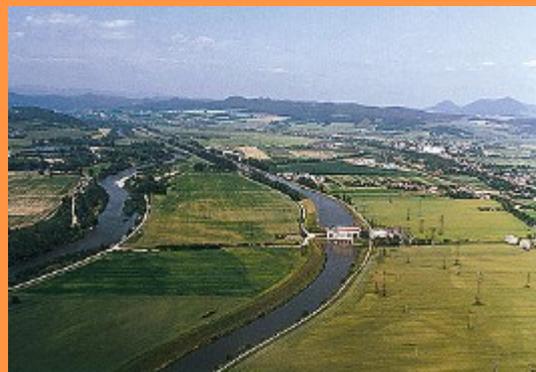
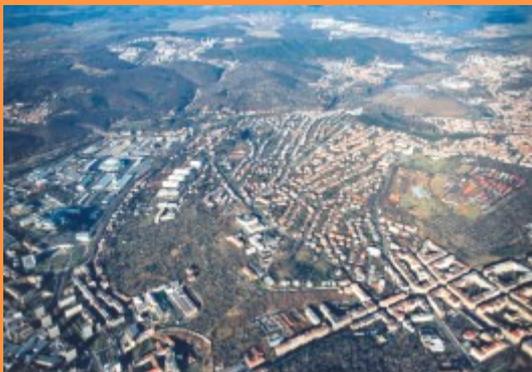
- (29) Eine besondere Aufmerksamkeit gilt der Vernetzung verschiedener Verkehrsträger. Territoriale Voraussetzungen für die Bevorzugung des öffentlichen Verkehrs sowie des Rad- und Fußverkehrs sind zu schaffen. Im Hinblick darauf sind die für effiziente ÖPNV-Verbundnetze oder den städtischen ÖPNV erforderlichen Vorhaben auszuweisen, die eine zweckmäßige Verbindung zwischen Wohnbau-, Erholungs- und Gemeinbedarfsflächen, öffentlichen Freiräumen, der Industrie sowie weiteren Flächen, mit Anspruch an ein hochwertiges Milieu ermöglichen. Dadurch sind Voraussetzungen für die Entwicklung eines wirksamen und zugänglichen Systems zu schaffen, das der Bevölkerung gleichwertige territoriale Voraussetzungen für die Mobilität und Erreichbarkeit bietet. Im Hinblick darauf sind Voraussetzungen für die Errichtung und Nutzung eines zweckmäßigen Fuß- und Radwegenetzes mit begleitenden Grünflächen an geeigneten Stellen zu schaffen.

- (30) Das Niveau der technischen Infrastruktur, insbesondere der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung, ist so zu gestalten, dass sie den Ansprüchen an hohe Lebensqualität in Gegenwart und Zukunft gerecht wird.

- (31) Territoriale Voraussetzungen für den Ausbau einer dezentralen, effizienten, sicheren und umweltfreundlichen Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen sind zu schaffen, mit dem Ziel der Minimierung negativer Einflüsse und Risiken unter

Berücksichtigung des Vorrangs einer sicheren Energieversorgung für das Gebiet. (32) Artikel gestrichen.

3. SIEDLUNGSSTRUKTUR, ENT- WICKLUNGSGEBIETE UND ENT- WICKLUNGSACHSEN



3 SIEDLUNGSSTRUKTUR, ENTWICKLUNGSGEBIETE UND ENTWICKLUNGSSACHSEN

Siedlungsstruktur

3.1 AUSGANGSPUNKTE

- (32a) Die Siedlungsstruktur der Tschechischen Republik ist durch ein dichtes und zersplittertes Siedlungsnetz mit einem hohen Anteil kleiner Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern und einem geringen Anteil von Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern gekennzeichnet, als Ergebnis einer langfristigen Entwicklung. Die Siedlungen sind relativ gleichmäßig über das gesamte Staatsgebiet verteilt und in einem hierarchisch strukturierten Siedlungs- und Regionalsystem miteinander verbunden. Die Anordnung der Siedlungen kann in mehrere hierarchischen Ebenen – Kategorien – unterteilt werden. Die Kategorisierung der Siedlungszentren bestimmt die Bedeutung (Rolle) einzelner Siedlungszentren innerhalb der Siedlungsstruktur Tschechiens und ist ein wichtiges Instrument der Raumplanung und Regionalentwicklung zur Stabilisierung der Siedlungsstruktur und ihrer ausgewogenen und polyzentrischen Entwicklung.
- (32b) Die Kategorisierung der Siedlungszentren in Tschechien wurde auf gesamtstaatlicher Ebene unter Mitwirkung der Raumplanung und der Regionalpolitik nach einem einheitlichen Ansatz festgelegt. Eines der Hauptziele der Einführung des Siedlungsstruktur-Konzepts in der PÚR ČR ist auch die methodische Vereinheitlichung der Ausweisung von Siedlungszentren auf gesamtstaatlicher und Bezirksebene.
- (32c) Das Ziel der Festlegung des Konzepts der Siedlungsstruktur in der PÚR ČR ist es, Disparitäten zwischen verschiedenen Siedlungszentren derselben Kategorie auszugleichen und zugleich die Siedlungszentren auf einem Niveau zu stabilisieren, das der Bedeutung der jeweiligen Kategorie entspricht. Die PÚR ČR will ein Siedlungsstruktur-Konzept festlegen, das allen Bewohnern ermöglicht, einen wesentlichen Teil ihrer Bedürfnisse an ihrem jeweiligen Wohnort bzw. in einem nahegelegenen Siedlungszentrum zu befriedigen, was zur Verbesserung ihrer Lebensqualität beitragen wird.

3.2 KONZEPT

- (32d) Die PÚR ČR legt das Konzept der Siedlungsstruktur der Tschechischen Republik fest, das auf einem hierarchischen System von sieben Kategorien von Siedlungszentren basiert. Es werden folgende Kategorien der Siedlungszentren festgelegt: wichtige obere (A), sonstige obere (B), wichtige mittlere (C), sonstige mittlere (D), wichtige niedrigere (E), sonstige niedrigere (F) und kleine (G).
- (32e) Siedlungszentren von hierarchisch höheren Kategorien erfüllen auch die Funktionen von Siedlungszentren von niedrigeren Kategorien, und das im Umfang und der zeitlichen Erreichbarkeit eines Siedlungszentrums der niedrigeren Kategorie.
- (32f) Ein Siedlungszentrum muss nicht ausschließlich aus einer einzigen Gemeinde bestehen, sondern auch aus mehreren Gemeinden gemeinsam, sofern die territorialen Verhältnisse und die gegenseitigen Bindungen der betreffenden Gemeinden dem entsprechen.
- (32g) Die Ausweisung von oberen und mittleren Siedlungszentren (A-D) ist eine Angelegenheit von gesamtstaatlicher Bedeutung. Obere und mittlere Siedlungszentren stellen bedeutende Siedlungspole dar, die die Zusammenhänge im Gebiet grundlegend beeinflussen und Auswirkungen auf die Kategorien der niedrigeren und kleinen Siedlungszentren haben. Aufgrund ihrer Verteilung und Erreichbarkeit ermöglichen diese Siedlungszentren eine nachhaltige Entwicklung des Gebietes.



- (32h) Die Ausweisung von niedrigeren und kleinen Siedlungszentren (E-G) ist eine Angelegenheit von überörtlicher Bedeutung. Diese Kategorien niedrigerer Siedlungszentren ergänzen das auf gesamtstaatlicher Ebene ausgewiesene System höherwertiger Siedlungszentren.

Entwicklungsgebiete und Entwicklungsachsen

3.3 AUSGANGSPUNKTE

- (33) Die PÚR ČR weist Gebiete mit erhöhten Anforderungen an Änderungen im Gebiet aus, die aus der Konzentration von Aktivitäten von internationaler oder gesamtstaatlicher Bedeutung hervorgehen oder deren Bedeutung über das Territorium eines Kreises hinausgeht, d. h. Entwicklungsgebiete und Entwicklungsachsen. Die Entwicklungsgebiete und -achsen sind in der PÚR ČR schematisch dargestellt.
- (34) In den Entwicklungsgebieten und -achsen ist die Vorbereitung des Gebietes auf den erhöhten Bedarf an Änderungen im Gebiet einzustellen, zu erhalten und zu koordinieren, und unter Berücksichtigung nationaler Raumplanungsprioritäten sind eine entsprechende Flächennutzung sowie der Erhalt der Werte des Gebietes zu ermöglichen.
- (35) Der erhöhte Bedarf an Änderungen im Gebiet in Entwicklungsgebieten und -achsen erfordert ein aktives Zusammenwirken aller Teile der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der berührten Organe, die öffentliche Belange bei der Bearbeitung von raumplanerischen Aufgaben sowie der Erfüllung jeweiliger Empfehlungen gemäß Sondervorschriften schützen.
- (36) Entwicklungsgebiete schließen Gemeinden ein, die durch die Entwicklungsdynamik des Hauptzentrums des jeweiligen Bezirks unter etwaiger Mitwirkung sekundärer Zentren beeinflusst werden.
- (37) Die Entwicklungsachsen lassen sich als Gebietsstreifen definieren, die Gemeinden oder deren Teile umfassen, in denen erhöhte Anforderungen an Änderungen im Gebiet bestehen oder diese realistisch zu erwarten sind. Sie zeichnen sich durch eine starke Bindung an die bestehende Siedlungsstruktur aus und werden durch die Entwicklungsdynamik der jeweiligen Siedlungszentren bestimmt. Sie verbinden Entwicklungsgebiete als Siedlungszentren der obersten Kategorie und weisen ähnliche Merkmale wie Entwicklungsgebiete auf, jedoch mit einer geringeren Intensität. Ein weiteres Merkmal der Entwicklungsachsen ist das Auftreten einer bestehenden bzw. vorzubereitenden qualitäts- und kapazitätsstarken übergeordneten Verkehrsinfrastruktur. Gemeinden, die bereits zu den Entwicklungsgebieten gehören, werden in die Entwicklungsachsen nicht eingebunden.

3.4 KONZEPT

- (38) Vorgaben für die anknüpfende Raumplanungstätigkeit:
- Bei der Ausweisung der Vorhaben sind Voraussetzungen für folgende Belange zu schaffen:
- a) mögliche Benutzung der bestehenden öffentlichen Infrastruktur und die Notwendigkeit ihrer Weiterentwicklung und Vervollständigung unter Wahrung der natürlichen, kulturellen und zivilisatorischen Werte des Gebietes⁶,
 - b) Entwicklung des Wohnungswesens unter Bevorzugung der Entwicklung innerhalb der bebauten Gebiete und Vermeidung der räumlichen sozialen Segregation sowie der Landschaftszerschneidung durch die Ausweisung neuer bebaubarer Flächen, Vermeidung der Belegung von zweckentsprechenden öffentlichen Grünflächen und anderen Elementen mit Naturcharakter,
 - c) Umnutzung brachliegender Industrie, Lager, Verkehrs- und sonstiger Flächen,

⁶ § 39 Abs. 1 Buchst. a) bis c) Baugesetz

- d) Lösungen zur Rekultivierung und Revitalisierung brachliegender Areale und Flächen (z.B. Bergbau-, Industrie- und Militärbranchen etc.), effiziente Organisation der Materialflüsse und der Abfallwirtschaft,
- e) Erhaltung und Entwicklung der gesellschaftlichen Funktion der traditionellen Stadtzentren,
- f) Schutz und Ausschöpfung des Erholungspotentials der Landschaft,

(39) Aufgaben für die Raumplanung:

- a) Unter Berücksichtigung der nationalen Raumplanungsprioritäten ist eine intensive Flächennutzung in Entwicklungsgebieten und -achsen in Bezug auf den Ausbau der öffentlichen Infrastruktur zu ermöglichen. Aus diesem Grund sind Voraussetzungen für die Ansiedlung von Aktivitäten von internationaler und gesamtstaatlicher Bedeutung in Entwicklungsgebieten und -achsen zu schaffen, die Anforderungen an Änderungen im Gebiet generieren, und dadurch zur Erhaltung der Gebietsausprägung außerhalb der Entwicklungsgebiete und -achsen beizutragen.
- b) Die für jeweilige Entwicklungsgebiete und -achsen festgelegten Aufgaben sind in die raumplanerische Dokumentation der Bezirke und Gemeinden zu übernehmen.
- c) Die Bezirke haben, soweit erforderlich, die Ausweisung der Entwicklungsgebiete und -achsen in Abgrenzung nach Gemeinden bzw. Katastergebiete unter Berücksichtigung der Gründe der Ausweisung der jeweiligen Entwicklungsgebiete und -achsen in den Grundsätzen der Raumentwicklung zu präzisieren. Die Entwicklungsachsen und -gebiete können auch nur in einem Teil des Katastergebietes ausgewiesen werden.
- d) In den Grundsätzen der Raumentwicklung oder bei ihren Änderungen ist die Strategie der Regionalentwicklung der Tschechischen Republik 2021+ (Strategie regionálního rozvoje ČR 2021+) anhand der konkreten Bedingungen und Möglichkeiten des jeweiligen Gebietes zu berücksichtigen.
- e) In den Grundsätzen der Raumentwicklung oder ihren Änderungen sind

unter anderem die Programme zur Verbesserung der Luftqualität (*Programy zlepšování kvality ovzduší*) zu berücksichtigen, sofern es die Ermächtigung für den Inhalt der Grundsätze der Raumentwicklung gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften ermöglicht⁷.

Zuständig: Kreise

Die Raumentwicklungspolitik weist folgende Entwicklungsbereiche und -achsen aus:

Entwicklungsgebiete

- (40) **OB1** Entwicklungsgebiet Metropolregion Praha

Ausweisung:

Hauptstadt Praha, Gebiete der Gemeinden auf dem Verwaltungsgebiet der Gemeinden mit erweitertem Wirkungskreis (nachstehend „ORP“) Benešov (ohne Gemeinden im westlichen und südöstlichen Bereich), Beroun (nur Gemeinden im mittleren und nördlichen Bereich), Brandýs nad Labem-Stará Boleslav (ohne Gemeinden im nördlichen Bereich), Černošice (ohne Gemeinden im südlichen Bereich), Český Brod (ohne Gemeinden im südöstlichen Bereich), Dobříš (nur Gemeinden im nordwestlichen Bereich), Kladno (ohne Gemeinden im südwestlichen Bereich), Kralupy nad Vltavou (ohne Gemeinden im nordöstlichen Bereich), Lysá nad Labem, Neratovice (ohne Gemeinden im nordwestlichen Bereich), Říčany (ohne Gemeinden im östlichen Bereich), Slaný (nur Gemeinden im südlichen und mittleren Bereich), Rakovník (nur Gemeinden im östlichen Bereich).

Ausweisungsgründe:

Das Gebiet ist geprägt von der Entwicklungsdynamik der Hauptstadt Praha unter Mitwirkung der sekundären Zentren, insbesondere Kladno und Beroun. Es besteht hier die höchste Bevölkerungsdichte in Tschechien mit einer Konzentration von institutionellen, organisatorischen, Kultur-, Wirtschafts-, Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsaktivitäten, die großteils auch von internationaler Bedeutung sind; eine grundlegende Voraussetzung für die Entwicklung sind der Anschluss an das Autobahnnetz, die Fertigstellung der



Autobahn D0 (Pražský okruh – Straßenring um Praha), der Anschluss an die internationalen Schienenkorridore I., III. und IV. (im Folgenden nur TŽK) und Hochgeschwindigkeitsstrecken der Eisenbahn, eine effiziente Vernetzung einzelner Verkehrsträger einschließlich des Luftverkehrs sowie die Schaffung eines effizienten Verbundnetzes für den öffentlichen Nahverkehr.

Aufgaben für die Raumplanung:

- a) Koordinierung der Raumentwicklung und -nutzung des Gebietes der Hauptstadt Praha und des Bezirks Mittelböhmen mit dem Schwerpunkt auf der Lösung der Probleme der Suburbanisierung, einschließlich der entsprechenden öffentlichen Infrastruktur,
- b) Aufstellung von Raumstudien insbesondere zu gegenseitigen Bezügen der öffentlichen Infrastruktur,
- c) in gegenseitiger Abstimmung Aufstellung von Raumstudien zur Lösung der Probleme der Suburbanisierung, insbesondere der Hierarchisierung der Siedlungsstruktur und der konzeptlosen Entwicklung.

Zuständig: Ministerium für Regionalentwicklung, Hauptstadt Praha, Bezirk Mittelböhmen

(41) **OB2** Entwicklungsgebiet Metropolregion Ostrava

Ausweisung:

Gebiete der Gemeinden in den ORP Bílovec (ohne Gemeinden im südwestlichen Bereich), Bohumín, Český Těšín, Frýdek-Místek (ohne Gemeinden im südöstlichen Bereich), Havířov, Hlučín (ohne Gemeinden im nördlichen Bereich), Karviná, Kopřivnice (ohne Gemeinden im mittleren Bereich), Kravaře (nur Gemeinden im südwestlichen Bereich), Orlová, Opava (ohne Gemeinden im westlichen und südlichen Bereich), Ostrava, Třinec (ohne Gemeinden im südlichen und südöstlichen Bereich), Frýdlant nad Ostravicí (nur Gemeinden im nördlichen Bereich).

Ausweisungsgründe:

Das Gebiet ist geprägt von der Entwicklungsdynamik der Bezirksstadt Ostrava und den vielfältigen Auswirkungen eines dichten Netzes von sekundären Zentren und der urbanisierten Besiedlung. Es besteht hier eine sehr starke

Bevölkerungsdichte und Konzentration von Wirtschaftsaktivitäten, die durch eine dynamische Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit mit der benachbarten polnischen Region Oberschlesien gekennzeichnet ist; wesentliche Voraussetzungen für die Entwicklung sind der zurzeit im Bau befindliche Anschluss an das Autobahnnetz von Tschechien und Polen sowie die Lage am II. und III. TŽK.

(42) **OB3** Entwicklungsgebiet Metropolregion Brno

Ausweisung:

Gebiete der Gemeinden in den ORP Blansko (nur Gemeinden im mittleren, südöstlichen und südwestlichen Bereich), Kuřim, Pohořelice (nur Gemeinden im mittleren und nördlichen Bereich), Rosice (nur Gemeinden im östlichen Bereich), Slavkov u Brna (nur Gemeinden im nördlichen Bereich), Šlapanice, Tišnov (nur Gemeinden im südöstlichen Bereich), Židlochovice, Ivančice (nur Gemeinden im südöstlichen Bereich).

Ausweisungsgründe:

Das Gebiet ist geprägt von der Entwicklungsdynamik der Bezirksstadt Brno. Es besteht hier eine sehr starke Bevölkerungsdichte und Konzentration von Wirtschaftsaktivitäten sowie von institutionellen, organisatorischen, Kultur-, Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsaktivitäten, die großteils auch von internationaler Bedeutung sind; ein entwicklungsfördernder Faktor ist die gute Erschließung durch Autobahnen und den I. TŽK; zunehmende internationale Kooperationen verbinden das Gebiet insbesondere mit dem Raum von Wien und Bratislava.

Aufgaben für die Raumplanung:

Aufstellung von Raumstudien insbesondere zu gegenseitigen Bezügen der öffentlichen Infrastruktur.

Zuständig: Bezirk Südmähren

(43) **OB4** Entwicklungsgebiet Hradec Králové/Pardubice

Ausweisung:

Gebiete der Gemeinden in den ORP Holice (ohne Gemeinden im östlichen Bereich), Hradec Králové, Chrudim (nur Gemeinden im nördlichen und nordöstlichen Bereich), Jaroměř (nur Gemeinden im

südlichen Bereich), Kostelec nad Orlicí (nur Gemeinden im nordwestlichen Bereich), Nový Bydžov (ohne Gemeinden im westlichen und nördlichen Bereich), Pardubice, Přelouč (nur Gemeinden im östlichen Bereich).

Ausweisungsgründe:

Das Gebiet ist geprägt von der Entwicklungsdynamik der Bezirksstädte Hradec Králové und Pardubice unter Mitwirkung des sekundären Siedlungszentrums Chrudim. Es besteht hier eine hohe Bevölkerungsdichte in zwei Kerngebieten und eine Konzentration der Wirtschaftsaktivitäten, die großteils von internationaler Bedeutung sind. Ein entwicklungsfördernder Faktor ist die Lage von Pardubice am I. und III. TŽK, an der Autobahn D11 von Praha nach Hradec Králové mit einer geplanten Weiterführung nach Polen sowie die voraussichtliche Verbindung nach Olomouc durch die Autobahn D35, die neben der Autobahn D1 eine alternative schnelle innerstaatliche Straßenverbindung in der Ost–West-Richtung bieten wird.

(44) **OB5** Entwicklungsgebiet Plzeň

Ausweisung:

Gebiete der Gemeinden in den ORP Nýřany (ohne Gemeinden im nordwestlichen Bereich), Plzeň, Přeštice (nur Gemeinden im nördlichen und mittleren Bereich), Rokycany (nur Gemeinden im westlichen Bereich), Stod (ohne Gemeinden im südwestlichen und nordwestlichen Bereich).

Ausweisungsgründe:

Das Gebiet ist geprägt von der Entwicklungsdynamik der Bezirksstadt Plzeň. Es handelt sich um eine starke Bevölkerungsdichte und Konzentration von Wirtschaftsaktivitäten, die großteils von internationaler Bedeutung sind; ein entwicklungsfördernder Faktor ist die Lage an der Autobahn D5 und am III. TŽK.

(45) **OB6** Entwicklungsgebiet Ústí nad Labem

Ausweisung:

Gebiete der Gemeinden in den ORP Teplice (ohne Gemeinden im südlichen Bereich), Ústí nad Labem, Děčín (nur Gemeinden im nordwestlichen Bereich).

Ausweisungsgründe:

Das Gebiet ist geprägt von der Entwicklungsdynamik der Bezirksstadt Ústí nad Labem unter Mitwirkung des sekundären Zentrums Teplice und der urbanisierten Besiedlung. Es besteht hier eine starke Bevölkerungsdichte und Konzentration von Wirtschaftsaktivitäten, die größtenteils von gesamtstaatlicher Bedeutung sind; entwicklungsfördernde Faktoren sind die Lage am I. und IV. TŽK sowie der Anschluss der Statutarstadt Děčín an die Autobahn D8 durch eine Zuführung von der Autobahn – Abschnitt der neuen Linienführung der Straße I/13 gemäß Art. (120).

(46) **OB7** Entwicklungsgebiet Liberec

Ausweisung:

Gebiete der Gemeinden in den ORP Jablonec nad Nisou (ohne Gemeinden im nördlichen Bereich), Liberec (ohne Gemeinden im westlichen und nordöstlichen Bereich), Tanvald (nur Gemeinden im westlichen Bereich).

Ausweisungsgründe:

Das Gebiet ist geprägt von der Entwicklungsdynamik der Bezirksstadt Liberec unter Mitwirkung des sekundären Zentrums Jablonec nad Nisou. Es besteht hier eine starke Bevölkerungsdichte und Konzentration von Wirtschaftsaktivitäten, die größtenteils von gesamtstaatlicher Bedeutung sind. Entwicklungsfördernde Faktoren sind die bestehende Verbindung nach Praha durch die Autobahn D10 und die Straße I/35 sowie die in Vorbereitung befindliche Verbindung nach Hradec Králové durch die neue Linienführung der Straße I/35, mit Anschluss an die in Vorbereitung befindliche Autobahn D35, wobei auch der Anschluss an die modernisierten Bahnstrecken in Richtung Praha entscheidend ist.

Aufgaben für die Raumplanung:

Es sind die räumlichen Bezüge der Anbindung der Region an die modernisierten Bahnstrecken in Richtung Praha zu bearbeiten.

Zuständig: Bezirk Liberec

(47) **OB8** Entwicklungsgebiet Olomouc

Ausweisung:

Gebiete der Gemeinden in den ORP Olomouc (ohne Truppenübungsplatz



Libavá), Šternberk (nur Gemeinden im südlichen Bereich).

Ausweisungsgründe:

Das Gebiet ist geprägt von der Entwicklungsdynamik der Bezirksstadt Olomouc. Das Entwicklungsgebiet bezieht sich räumlich auf eine starke Bevölkerungsdichte und Konzentration von Wirtschaftsaktivitäten, die größtenteils von gesamtstaatlicher Bedeutung sind. Entwicklungsfördernde Faktoren sind die Streckenführung des II. und III. TŽK, die bestehende Autobahnverbindung nach Brno (D46, D1) und Ostrava (D35, D1) sowie die vorgesehene Autobahnverbindung nach Praha (D35, D11).

(48) **OB9** Entwicklungsgebiet Zlín

Ausweisung:

Gebiete der Gemeinden in den ORP Holešov (nur Gemeinden im südöstlichen Bereich), Otrokovice (ohne Gemeinden im westlichen Bereich), Vizovice (nur Gemeinden im westlichen Bereich), Zlín, Uherské Hradiště (nur Gemeinden im nordöstlichen Bereich).

Ausweisungsgründe:

Das Gebiet ist geprägt von der Entwicklungsdynamik der Bezirksstadt Zlín unter Mitwirkung der sekundären Zentren, insbesondere Otrokovice und Holešov. Es besteht hier eine starke Bevölkerungsdichte und Konzentration von Wirtschaftsaktivitäten, die größtenteils von gesamtstaatlicher Bedeutung sind; entwicklungsfördernde Faktoren sind die Lage am II. TŽK und die in Erwägung gezogenen Autobahnverbindungen von Zlín durch die D49 zur D1 bei Hulín und von Otrokovice durch die D55 aus Hulín nach Břeclav.

(49) **OB10** Entwicklungsgebiet České Budějovice

Ausweisung:

Gebiete der Gemeinden in den ORP České Budějovice, Český Krumlov (nur Gemeinden im nordöstlichen Bereich).

Ausweisungsgründe:

Das Gebiet ist geprägt von der Entwicklungsdynamik der Bezirksstadt České Budějovice. In dem Entwicklungsgebiet besteht eine starke Bevölkerungsdichte und Konzentration von

Wirtschaftsaktivitäten, die größtenteils von gesamtstaatlicher Bedeutung sind; entwicklungsfördernde Faktoren sind die Lage an der geplanten Autobahn D3 aus Praha nach Österreich sowie am IV. TŽK.

(50) **OB11** Entwicklungsgebiet Jihlava

Ausweisung:

Gebiete der Gemeinden in den ORP Havlíčkův Brod (nur Gemeinden im mittleren und südlichen Bereich), Humpolec (ohne Gemeinden im westlichen und nördlichen Bereich), Jihlava (ohne Gemeinden im südwestlichen Bereich).

Ausweisungsgründe:

Das Gebiet ist geprägt von der Entwicklungsdynamik der Bezirksstadt Jihlava. Es besteht hier eine relativ starke Bevölkerungsdichte und Konzentration von Wirtschaftsaktivitäten, die größtenteils von gesamtstaatlicher Bedeutung sind; ein entwicklungsfördernder Faktor ist die Lage an der Autobahn D1.

(51) **OB12** Entwicklungsgebiet Karlovy Vary

Ausweisung:

Gebiete der Gemeinden in den ORP Karlovy Vary (nur Gemeinden im mittleren Bereich), Ostrov (ohne Gemeinden im nordöstlichen und nordwestlichen Bereich), Sokolov (nur Gemeinden im mittleren und nordöstlichen Bereich).

Ausweisungsgründe:

Das Gebiet ist geprägt von der Entwicklungsdynamik der Bezirksstadt Karlovy Vary unter Mitwirkung der Nebenzentren Ostrov und Sokolov. In dem Entwicklungsgebiet besteht eine starke Bevölkerungsdichte und Konzentration von Wirtschaftsaktivitäten, die größtenteils von gesamtstaatlicher Bedeutung sind (das Kurwesen ist von internationaler Bedeutung); ein entwicklungsfördernder Faktor ist die Lage an der in Vorbereitung befindlichen Autobahn D6 Praha–Karlovy Vary–Cheb–Staatsgrenze Tschechien/Deutschland (–Bayreuth).

Entwicklungsachsen

(52) **OS1** Entwicklungsachse Praha–Plzeň–Staatsgrenze Tschechien/Deutschland (–Nürnberg)

- Ausweisung:
Gemeinden außerhalb der Entwicklungsgebiete, mit einem bedeutenden Bezug zu einem wichtigen Verkehrsweg, d.h. zur Autobahn D5 und zum III. TŽK im Abschnitt Praha–Střibro.
- Ausweisungsgründe:
Das Gebiet ist geprägt von der Autobahn D5, der Bahnstrecke im Abschnitt Praha–Střibro und der Mitwirkung der Siedlungszentren Hořovice, Rokycany, Střibro und Tachov. Die Achse schließt an eine Entwicklungsachse jenseits der Grenze an.
- (53) **OS2** Entwicklungsachse Praha–Ústí nad Labem–Staatsgrenze Tschechien/Deutschland (–Dresden)
- Ausweisung:
Gemeinden außerhalb der Entwicklungsgebiete, mit einem bedeutenden Bezug zu einem wichtigen Verkehrsweg, d.h. zur Autobahn D8 und dem I. und IV. TŽK.
- Ausweisungsgründe:
Das Gebiet ist geprägt von der Autobahn D8 und der Eisenbahnstrecke Praha–Roudnice nad Labem–Lovosice–Ústí nad Labem–Děčín–Staatsgrenze Tschechien/Deutschland (–Dresden) unter Mitwirkung der Siedlungszentren Mělník, Roudnice nad Labem, Lovosice, Litoměřice und Děčín; im Abschnitt Ústí nad Labem–Děčín ist die Straße I/13 mit Fortsetzung nach Liberec als Vorhaben der PÚR ČR vorgesehen. Die Achse schließt an eine Entwicklungsachse jenseits der Grenze an.
- (54) **OS3** Entwicklungsachse Praha–Liberec–Staatsgrenze Tschechien/Deutschland, Polen (–Görlitz/Zgorzelec)
- Ausweisung:
Gemeinden außerhalb der Entwicklungsgebiete, mit einem bedeutenden Bezug zu wichtigen Verkehrswegen, d.h. der Autobahn D10 und der Straße I/35.
- Ausweisungsgründe:
Das Gebiet ist geprägt von der Autobahn D10 und der Straße I/35 unter Mitwirkung der Zentren Mladá Boleslav und Turnov.
- (55) **OS4** Entwicklungsachse Praha–Hradec Králové/Pardubice (entlang der Autobahn D11)–Trutnov–Staatsgrenze Tschechien/Polen (–Wrocław). Ein anderer Zweig der Entwicklungsachse ist Praha–Kolín–Chvaletice–Pardubice (entlang der Eisenbahnstrecke Praha–Kolín–Pardubice).
- Ausweisung:
Gemeinden außerhalb der Entwicklungsgebiete, mit einem bedeutenden Bezug zu wichtigen Verkehrswegen, d.h. zur Autobahn D11 und ihrer in Vorbereitung befindlichen Fortsetzung nach Polen, sowie zum I. und III. TŽK im Abschnitt Praha–Pardubice.
- Ausweisungsgründe:
Das Gebiet ist geprägt von der Autobahn D11 und ihrer geplanten Fortsetzung Hradec Králové–Jaroměř–Trutnov–Staatsgrenze Tschechien/Polen (–Wałbrzych), von der Eisenbahnstrecke im Abschnitt Praha–Kolín–Pardubice und von der Mitwirkung der Zentren Nymburk, Poděbrady, Kolín, Jaroměř, Dvůr Králové nad Labem und Trutnov. Die Achse schließt an eine Entwicklungsachse jenseits der Grenze an.
- (56) **OS5** Entwicklungsachse Praha–(Kolín)–Jihlava–Brno
- Ausweisung:
Gemeinden außerhalb der Entwicklungsgebiete, mit einem bedeutenden Bezug zu wichtigen Verkehrswegen, d.h. zu der Autobahn D1, den Straßen I/38 und I/12, beeinflusst durch Vorhaben der Hochgeschwindigkeitsstrecke.
- Ausweisungsgründe:
Das Gebiet ist geprägt von der Autobahn D1 im Abschnitt Jihlava–Brno, im Abschnitt Havlíčkův Brod–Jihlava von Vorhaben der Hochgeschwindigkeitsstrecke, von der Straße I/38 und der Zentren Kolín, Kutná Hora, Čáslav, Havlíčkův Brod und Velké Meziříčí.
- (56a) **OS5a** Entwicklungsachse Praha–Jihlava
- Ausweisung:
Gemeinden außerhalb der Entwicklungsgebiete mit einem bedeutenden Bezug zu einem wichtigen Verkehrsweg, d.h. zur Autobahn D1 im Abschnitt Praha–Jihlava.
- Ausweisungsgründe:
Das Gebiet ist von der Entwicklung in Bezug auf die Autobahn D1 wesentlich geprägt.



- (57) **OS6** Entwicklungsachse Praha–Benešov–Tábor–České Budějovice–Staatsgrenze Tschechien/Österreich (–Linz)

Ausweisung:

Gemeinden außerhalb der Entwicklungsgebiete, mit einem bedeutenden Bezug zu wichtigen Verkehrswegen, d.h. zur Autobahn D3, der Straße I/3 und dem IV. TŽK.

Ausweisungsgründe:

Das Gebiet ist geprägt von der Autobahn D3 und ihrem in Vorbereitung befindlichen Abschnitt auf dem Gebiet des Bezirks Mittelböhmen sowie der Fortsetzung zur Staatsgrenze Tschechien/Österreich (–Linz), von der Eisenbahnstrecke Praha–Benešov u Praha–Tábor–Veselí nad Lužnicí–České Budějovice–Staatsgrenze Tschechien/Österreich (–Linz) und der Mitwirkung der Zentren Benešov, Tábor und Soběslav. Die Achse schließt an eine Entwicklungsachse jenseits der Grenze an.

- (58) **OS7** Entwicklungsachse Ústí nad Labem–Chomutov–Karlovy Vary–Cheb–Staatsgrenze Tschechien/Deutschland (–Bayreuth)

Ausweisung:

Gemeinden außerhalb der Entwicklungsgebiete, mit einem bedeutenden Bezug zu wichtigen Verkehrswegen, d.h. im westlichen Teil zur Autobahn D6 und im östlichen Teil zur Straße I/13.

Ausweisungsgründe:

Das Gebiet ist geprägt von der dichten urbanisierten Besiedlung mit den Zentren Most, Litvínov, Chomutov, Kadaň, Karlovy Vary, Ostrov, Klášterec nad Ohří, Sokolov und Cheb sowie von der Konzentration des Braunkohlebergbaus mit bedeutenden Auswirkungen auf die Änderungen im Gebiet; im westlichen Teil ist ebenfalls der geplante Ausbau der Autobahn D6 im Abschnitt Cheb–Staatsgrenze Tschechien/Deutschland (–Bayreuth) raumbedeutsam; im Abschnitt Chomutov–Karlovy Vary befindet sich das Vorhaben der Straße I/13. Die Achse schließt an eine Entwicklungsachse jenseits der Grenze an.

- (59) **OS8** Entwicklungsachse Hradec Králové/Pardubice–Moravská Třebová–Mohelnice–Olomouc–Přerov

Ausweisung:

Gemeinden außerhalb der Entwicklungsgebiete und der Entwicklungsachse OS11, mit einem bedeutenden Bezug zu wichtigen Verkehrswegen, d.h. zur Autobahn D35 und ihrem in Vorbereitung befindlichen Abschnitt, zur Straße I/35 und dem III. TŽK, im westlichen Teil mit dem I. TŽK, im östlichen Teil dem II. TŽK.

Ausweisungsgründe:

Das Gebiet ist geprägt von der Autobahn D35 im Abschnitt Mohelnice–Olomouc und ihrem vorbereiteten Teil im Abschnitt Sedlice–Moravská Třebová–Mohelnice, von der in Vorbereitung befindlichen Autobahn D55 im Abschnitt Olomouc–Přerov, den Eisenbahnstrecken im Abschnitt Pardubice–Ústí nad Orlicí–Česká Třebová–Zábřeh–Olomouc–Přerov und von der Mitwirkung der Zentren Vysoké Mýto, Litomyšl, Ústí nad Orlicí, Česká Třebová, Svitavy, Moravská Třebová, Zábřeh und Mohelnice.

- (60) **OS9** Entwicklungsachse Brno–Svitavy/Moravská Třebová

Ausweisung:

Gemeinden außerhalb der Entwicklungsgebiete und der Entwicklungsachse OS8, mit einem bedeutenden Bezug zu wichtigen Verkehrswegen, d.h. der Straße I/43, zum Vorhaben der in Vorbereitung befindlichen Hochleistungsstraße SD20 und dem I. TŽK Česká Třebová–Brno.

Ausweisungsgründe:

Das Gebiet ist geprägt von der Straße I/43, der in Vorbereitung befindlichen Hochleistungsstraße SD20 und der Eisenbahnstrecke Brno–Blansko–Svitavy–Česká Třebová unter Mitwirkung der Zentren Blansko, Boskovice, Svitavy und Moravská Třebová.

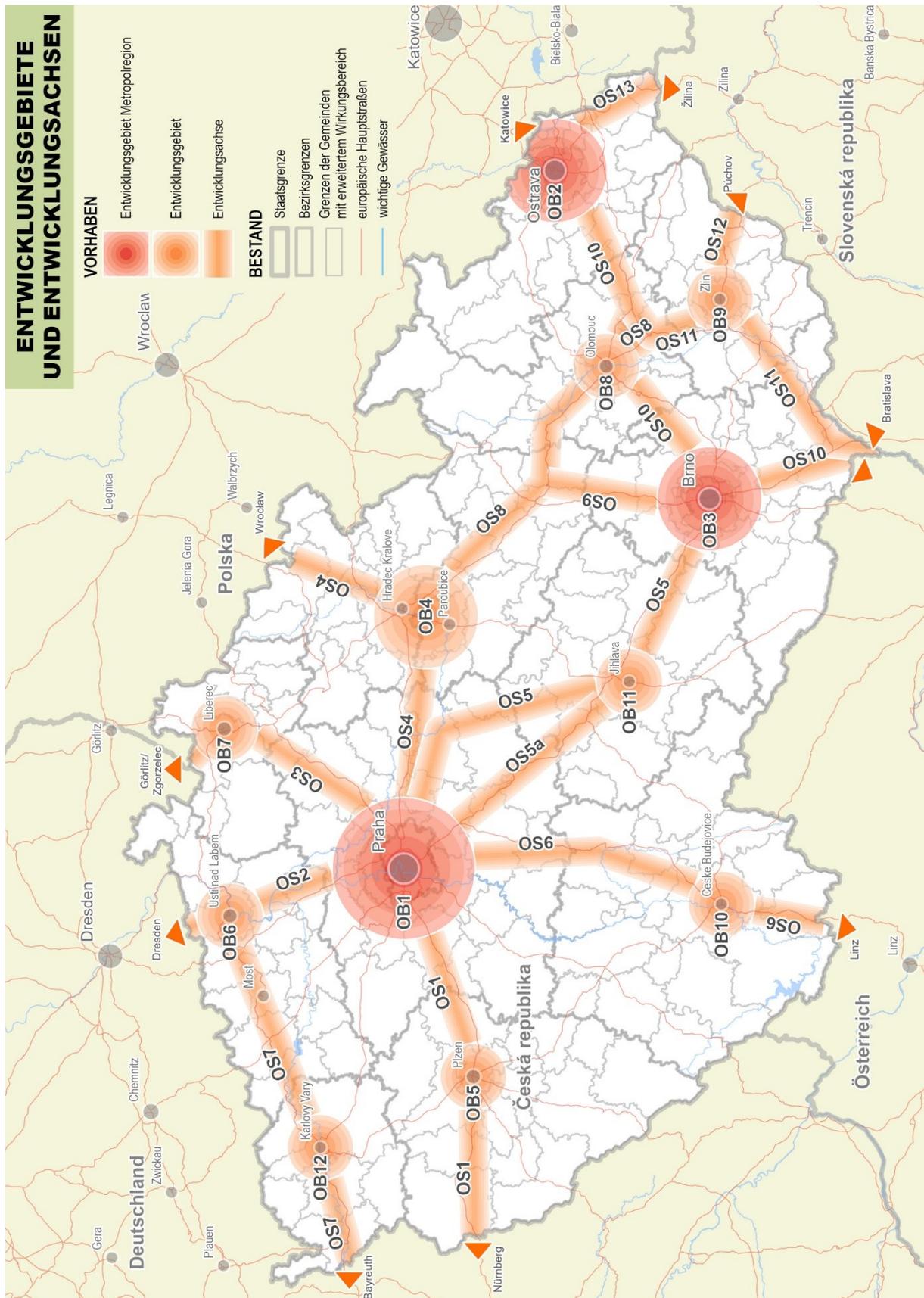
- (61) **OS10** Entwicklungsachse (Katowice–) Staatsgrenze Polen/ČR–Ostrava–Lipník nad Bečvou–Olomouc–Brno–Břeclav–Staatsgrenze Tschechien/Slowakei (–Bratislava)

Ausweisung:

Gemeinden außerhalb der Entwicklungsgebiete, mit einem bedeutenden Bezug zu wichtigen Verkehrswegen, d.h. den Autobahnen D1, D2, D35, D46 und D48 sowie dem I. TŽK im Abschnitt Brno–Břeclav und dem II. und III. TŽK im Abschnitt

- Bohumín–Hranice na Moravě–Olomouc. (63) **OS12** Entwicklungsachse Zlín–Staatsgrenze Tschechien/Slowakei (–Púchov)
- Ausweisungsgründe:
Das Gebiet ist geprägt von den Autobahnen D1 im Abschnitt (Gliwice–) Staatsgrenze Polen/Tschechien–Ostrava–Brno, D2 im Abschnitt Brno–Břeclav–Staatsgrenze Tschechien/Slowakei (–Bratislava), D35 im Abschnitt Lipník nad Bečvou–Olomouc, D46 im Abschnitt Olomouc–Vyškov und der in Vorbereitung befindlichen Autobahn D48 im Abschnitt Frýdek–Místek–Bělá, von den Eisenbahnstrecken im Abschnitt Bohumín–Ostrava–Hranice na Moravě–Přerov–(Olomouc)–Brno–Břeclav sowie der Mitwirkung der Zentren Kopřivnice, Nový Jičín, Hranice, Prostějov, Vyškov und Břeclav.
- Ausweisung:
Gemeinden außerhalb der Entwicklungsgebiete, mit einem bedeutenden Bezug zu einem wichtigen Verkehrsweg, d.h. dem Vorhaben der in Vorbereitung befindlichen Autobahn D49 und der Straße I/49.
- Ausweisungsgründe:
Das Gebiet ist geprägt von der in Vorbereitung befindlichen Autobahn D49 Hulín–Zlín–Vizovice und der Straße I/49 Vizovice–Horní Lideč–Staatsgrenze Tschechien/Slowakei (–Púchov).
- (62) **OS11** Entwicklungsachse Lipník nad Bečvou–Přerov–Uherské Hradiště–Břeclav–Staatsgrenze Tschechien/Österreich
- Ausweisung:
Gemeinden außerhalb der Entwicklungsgebiete und der Entwicklungsachse OS10, mit einem bedeutenden Bezug zu wichtigen Verkehrswegen, d.h. der Straße I/55, dem Vorhaben der in Vorbereitung befindlichen Autobahn D55, dem II. und III. TŽK im Abschnitt Lipník nad Bečvou–Přerov sowie dem II. TŽK im Abschnitt Přerov–Břeclav.
- Ausweisungsgründe:
Das Gebiet ist geprägt von der in Vorbereitung befindlichen Autobahn D55 im Abschnitt Přerov–Uherské Hradiště–Břeclav, den Eisenbahnstrecken im Abschnitt Lipník nad Bečvou–Přerov–Břeclav sowie der Mitwirkung der Zentren Přerov, Uherské Hradiště, Veselí nad Moravou, Hodonín und Břeclav.
- (64) **OS13** Entwicklungsachse Ostrava–Třinec–Staatsgrenze Tschechien/Slowakei (–Žilina)
- Ausweisung:
Gemeinden außerhalb der Entwicklungsgebiete, mit einem bedeutenden Bezug zu wichtigen Verkehrswegen, d.h. den Straßen I/11 und I/68 Třanovice–Mosty u Jablunkova–Staatsgrenze Tschechien/Slowakei (–Žilina) sowie dem III. TŽK Český Těšín–Mosty u Jablunkova–Staatsgrenze Tschechien/Slowakei (–Žilina).
- Ausweisungsgründe:
Das Gebiet ist geprägt von der dichten urbanisierten Siedlungsstruktur mit den Zentren Třinec und Jablunkov, von der Eisenbahnstrecke im Abschnitt Český Těšín–Mosty u Jablunkova–Staatsgrenze Tschechien/Slowakei (–Žilina), den Straßen I/11 und I/68 im Abschnitt Třanovice–Jablunkov–Staatsgrenze Tschechien/Slowakei (–Žilina). Die Achse schließt an eine Entwicklungsachse jenseits der Grenze an.

Abbildung 2 – Entwicklungsgebiete und Entwicklungsachsen



4. SONDERGEBIETE



4 SONDERGEBIETE

4.1 AUSGANGSPUNKTE

- (65) Sondergebiete werden in Räumen ausgewiesen, in denen sich im Vergleich zum übrigen Territorium der Tschechischen Republik langfristige Probleme hinsichtlich der nachhaltigen Entwicklung abzeichnen, d.h. Probleme bei der Gewährleistung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen einer gedeihlichen Umwelt, der Wirtschaftsentwicklung und dem Zusammenhalt der Bevölkerungsgemeinschaft auf dem Gebiet (die in den Ausweisungsgründen angeführt sind). Zugleich sind es Gebiete mit spezifischen Werten und/oder spezifischen Problemen von internationaler und gesamtstaatlicher Bedeutung, oder Gebiete, deren Bedeutung über das Territorium des jeweiligen Bezirks hinausgeht. Siehe unten die Artikel (69) bis (75a).

Sondergebiete werden ferner in den Räumen ausgewiesen, in denen sich aktuelle Probleme von gesamtstaatlicher Bedeutung abzeichnen oder deren Bedeutung über das Territorium eines Bezirks hinausgeht. Siehe weiter den Artikel (75b).

Sondergebiete werden ferner in den Räumen ausgewiesen, in denen sich aktuelle Werte von gesamtstaatlicher Bedeutung abzeichnen oder deren Bedeutung über das Territorium eines Bezirks hinausgeht. Siehe weiter die Artikel (75c und 75d).

Sondergebiete sind in der PÚR ČR schematisch dargestellt.

- (66) Die Sondergebiete umfassen Gemeinden, in denen es anhand der festgestellten Umstände der dringendste Bedarf besteht, Probleme der nachhaltigen Raumentwicklung oder aktuelle Probleme zu lösen. Der Zweck der Ausweisung von Sondergebieten ist es, dass die Bezirke, Ministerien sowie andere zentrale Verwaltungsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Voraussetzungen für die Behebung der Probleme in diesen Räumen schaffen, mit dem Ziel, eine nachhaltige Raumentwicklung in Übereinstimmung mit den im Baugesetz festgesetzten Zielen und Aufgaben der Raumplanung und unter Beachtung der nationalen Prioritäten in der Raumplanung sowie dem Schutz der Natur-, Kultur- und Zivilisationswerte zu ermöglichen.

4.2 KONZEPT

- (67) Vorgaben für die anknüpfende Raumplanungstätigkeit:

Bei der Ausweisung der Vorhaben sind Voraussetzungen für folgende Belange zu schaffen:

- a) Lösung bestehender Probleme und Konflikte sowie Vorbeugung potentieller Probleme und Konflikte zwischen unterschiedlichen Belangen im Bereich der Flächennutzung,
- b) Schutz von besonderen Natur-, Kultur- und Zivilisationswerten des Gebietes,
- c) Ausschöpfung besonderer Potentiale des Gebietes für seine Entwicklung,
- d) Qualitätsverbesserung der öffentlichen, insbesondere der Verkehrs- und technischen Infrastruktur,
- e) Stärkung und Stabilisierung der sozio-ökonomischen Entwicklung,
- f) Standortfestlegung für raumbedeutsame Investitionsvorhaben.

- (68) Aufgaben für die Raumplanung:

- a) Die Bezirke haben, soweit erforderlich, die Ausweisung von Sondergebieten in Abgrenzung nach Verwaltungsgebieten einzelner Gemeinden bzw. aufgrund der Gebietsausprägung nach Katastergebieten und ausnahmsweise, in besonders begründeten Fällen, auch nach Katastergebietsteilen, und das unter Berücksichtigung der Gründe der Ausweisung sowie Vorgaben für die anknüpfende Raumplanungstätigkeit für jeweilige Sondergebiete in den Grundsätzen der Raumentwicklung zu verfeinern; die präzisierten Sondergebiete können sich mit präzisierten Sonderentwicklungsgebieten oder -achsen nur ausnahmsweise und in besonders begründeten Fällen überschneiden,
- b) bei der Aufstellung der raumplanerischen Dokumentation verfahren die Bezirke und Gemeinden in



- Übereinstimmung mit den Vorgaben für die anknüpfende Raumplanungstätigkeit,
- c) festgelegte Vorgaben für jeweilige Sondergebiete sind in die raumplanerische Dokumentation der Bezirke und Gemeinden zu übernehmen,
 - d) die Bezirke haben die Möglichkeiten der Weiterentwicklung von Sondergebieten u.a. im Hinblick auf deren periphere Lage zu prüfen, insbesondere durch Verbesserung der Verkehrsanbindung der inneren Peripherien und grenznahen Gebiete.

Zuständig: Bezirke

Die Raumentwicklungspolitik definiert folgende Sondergebiete, in denen sich – im Vergleich zu anderen Gebieten Tschechiens – langzeitige Probleme hinsichtlich der nachhaltigen Raumentwicklung abzeichnen:

- (69) **SOB1** Sondergebiet Šumava (Böhmerwald)

Ausweisung:

Gebiete der Gemeinden in den ORP Český Krumlov (westlicher Bereich), Klatovy (südwestlicher Bereich), Prachatice (südwestlicher Bereich), Sušice, Vimperk.

Ausweisungsgründe:

- a) Bedarf an einer angemessenen und gleichmäßigen Entwicklung und Ausschöpfung des hohen Erholungspotentials der wertvollen und gesellschaftlich attraktiven Naturlandschaft von Šumava, dem größten Nationalpark in Tschechien, einem Landschaftsschutzgebiet und einem UNESCO-Biosphärenreservat, unter Berücksichtigung der nachhaltigen Raumentwicklung. Es handelt sich um ein geschlossenes Gebiet mit einer guten Umweltqualität und hohen Natur- und Landschaftswerten.
- b) Bedarf an Stärkung der wirtschaftlichen sowie sozialen Entwicklung im Einklang mit dem Naturschutz, insbesondere der Entwicklung kleiner und mittelständischer Unternehmen in den Bereichen Traditionelles Lokalhandwerk und Tourismus.
- c) Bedarf an Koordination der Flächennutzung mit den Nachbarländern Freistaat Bayern und Land Oberösterreich.

Vorgaben für die anknüpfende Raumplanungstätigkeit:

Bei der Ausweisung der Vorhaben sind Voraussetzungen für folgende Belange zu schaffen:

- a) Ausschöpfung der Erholungspotentiale der Region,
- b) Entwicklung der – insbesondere ökologischen – Land- und Forstwirtschaft sowie der Holzverarbeitenden Industrie,
- c) Verbesserung der Verkehrserschließung des Raumes, insbesondere der grenzüberschreitenden Verkehrsbeziehungen.

Aufgaben für Ministerien und andere zentrale Verwaltungsbehörden:

Bei der Erstellung von ressortbezogenen Dokumenten sind die Besonderheiten des Gebietes zu berücksichtigen und die Entwicklung insbesondere des Ökologischen Landbaus, der umweltfreundlichen Erholungsformen, der Verarbeitung lokaler Rohstoffe sowie des traditionellen Lokalhandwerks durch gezielte Programme zu unterstützen.

Zuständig: Ministerium für Landwirtschaft und Ministerium für Industrie und Handel unter Mitwirkung des Ministeriums für Regionalentwicklung und des Umweltministeriums

Termin: laufend

Aufgaben für die Raumplanung:

Im Rahmen der anknüpfenden Raumplanungstätigkeit des Bezirks und der Koordinierung der Raumplanungstätigkeit der Gemeinden sind:

- a) die wichtigsten Pole und Zentren der Wirtschaftsentwicklung des Raums zu identifizieren und territoriale Voraussetzungen für die Verbesserung und Entwicklung der Verkehrs- und technischen Infrastruktur, des Wohnungswesens und der öffentlichen Einrichtungen zu schaffen,
- b) territoriale Voraussetzungen für die Entwicklung der Verkehrserschließung des Gebietes und der grenzüberschreitenden Verkehrsverbindungen von internationaler und gesamtstaatlicher Bedeutung zu schaffen,
- c) territoriale Voraussetzungen für eine Verbindung der Wander- und Radwegnetze mit den Nachbarländern

- und für eine konzeptionelle Entwicklung des Fernwegenetzes zu schaffen,
- d) territoriale Voraussetzungen für die Entwicklung der ganzjährigen Erholung und des Tourismus, der Holzverarbeitenden Industrie sowie des traditionellen Lokalhandwerk zu schaffen, insbesondere durch die Ausweisung geeigneter Standorte und die Festlegung von Vorgaben für die Standortfestlegung für diese Aktivitäten in Abstimmung mit dem Natur- und Landschaftsschutz,
 - e) territoriale Voraussetzungen für die Entwicklung umweltfreundlicher Verkehrsträger einschließlich des Eisenbahnverkehrs zu schaffen,
 - f) territoriale Voraussetzungen für die Verkehrsverbindung von Tourismuszentren zu schaffen, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Raumentwicklung sowie der Schutzziele und -güter in dem Nationalpark und dem CHKO Šumava.

Zuständig: Bezirk Südböhmen, Bezirk Pilsen

(70) **SOB2** Sondergebiet Beskydy (Beskiden)

Ausweisung:

Gebiete der Gemeinden in den ORP Frenštát pod Radhoštěm, Frýdek-Místek (südlicher Rand), Frýdlant nad Ostravicí, Jablunkov (westlicher Rand), Rožnov pod Radhoštěm, Třinec (südwestlicher Rand), Vsetín (östlicher Bereich). Das Sondergebiet berührt auf dem Gebiet der ORP Frýdek-Místek das Entwicklungsgebiet OB2 Ostrava und auf dem Gebiet der ORP Jablunkov und Třinec die Entwicklungsachse OS13 Ostrava–Třinec–Staatsgrenze Tschechien/Slowakei (–Žilina).

Ausweisungsgründe:

- a) Bedarf an Behebung der strukturellen Benachteiligung des Gebietes, in dem wichtige Wirtschaftszweige stagnieren.
- b) Bedarf an Entwicklung und gleichmäßiger Ausschöpfung des hohen Erholungspotentials der wertvollen und gesellschaftlich attraktiven Naturlandschaft von Beskiden, einem Landschaftsschutzgebiet, unter Berücksichtigung der nachhaltigen Raumentwicklung. Es handelt sich um ein Gebiet mit einem hohen ästhetischen Wert der Landschaft und der

- Siedlungen, mit kulturellen und ethnographischen Traditionen und mit einer starken Ortsbindung der Bevölkerung (Radhošť).
- c) Bedarf an Entwicklung kleiner und mittelständischer Unternehmen, insbesondere im Tourismus. Ausschöpfung des Entwicklungspotenzials einer der wichtigsten Verkehrsverbindungen in die Slowakei, die den Raum durchquert.
- d) Bedarf am Schutz einer bedeutenden Ressource von Energierohstoffen (hochwertige Steinkohlelagerstätte Frenštát, die sich auf einem Gebiet mit einem hohen Naturwert befindet) als möglicher Vorrat für künftige Generationen.

Vorgaben für die anknüpfende Raumplanungstätigkeit:

Bei der Ausweisung der Vorhaben sind Voraussetzungen für folgende Belange zu schaffen:

- a) Schutz der hochwertigen Steinkohlelagerstätte Frenštát als möglicher Vorrat für künftige Generationen entsprechend den Erfordernissen der nachhaltigen Raumentwicklung,
- b) Entwicklung der Erholung,
- c) Umstrukturierung der Wirtschaft,
- d) Verbesserung der Verkehrserschließung, insbesondere in grenznahen Gebieten,
- e) bessere und nachhaltige Nutzung der natürlichen Voraussetzungen für die Raumentwicklung (z.B. Entwicklung des ökologischen Landbaus und der Holzverarbeitenden Industrie),
- f) territoriale Voraussetzungen für die Koordination der nachhaltigen Tourismusentwicklung sowie des Schutzes der Arten- und Landschaftsvielfalt der Karpaten insbesondere in grenznahen Gebieten.

Aufgaben für Ministerien und andere zentrale Verwaltungsbehörden:

Bei der Erstellung von ressortbezogenen Dokumenten sind die Besonderheiten des Gebietes zu berücksichtigen und durch gezielte Programme insbesondere die Umstrukturierung der Wirtschaft und die Entwicklung von Erholung, Tourismus und Fahrradtourismus sowie die Verarbeitung lokaler Rohstoffe und die Entwicklung des



Handwerks und der Volkskunst zu unterstützen.

Zuständig: Ministerium für Regionalentwicklung, Ministerium für Industrie und Handel unter Mitwirkung des Umweltministeriums

Termin: laufend

Aufgaben für die Raumplanung:

Im Rahmen der anknüpfenden Raumplanungstätigkeit des Bezirks und der Koordinierung der Raumplanungstätigkeit der Gemeinden sind:

- a) territoriale Voraussetzungen für die Ansiedlung von Aktivitäten zu schaffen, die mit der Umstrukturierung der Wirtschaft verbunden sind,
- b) territoriale Voraussetzungen für die Verbesserung der Verkehrserschließung der grenznahen Gebiete zu der Slowakei zu schaffen,
- c) territoriale Voraussetzungen für den Ausbau eines Systems von grenzüberschreitenden Wander- und Radwegen zu schaffen,
- d) territoriale Voraussetzungen für die Erholungsentwicklung zu schaffen.

Zuständig: Mährisch-Schlesischer Bezirk, Bezirk Zlín

- e) in der raumplanerischen Dokumentation die Flächen für die Modernisierung und Sanierung der Straßen I/11, I/68 im Abschnitt MÚK D48–Staatsgrenze in Übereinstimmung mit den Entwicklungsaktivitäten in dem Raum zu schützen,

Zuständig: Mährisch-Schlesischer Bezirk

- f) territoriale Voraussetzungen für die Agrarproduktion in Vorgebirgs- und Gebirgslagen zu schaffen, insbesondere durch die Ausweisung geeigneter Standorte für Dauergrünland und Weidewirtschaft.

Zuständig: Mährisch-Schlesischer Bezirk, Bezirk Zlín

- (71) **SOB3** Sondergebiet Jeseníky–Králický Sněžník (Gesenke – Glatzer Schneegebirge)

Ausweisung:

Gebiete der Gemeinden in den ORP Bruntál, Jeseník, Králíky, Krnov (nordwestlicher Bereich), Rýmařov, Šumperk

Ausweisungsgründe:

- a) Bedarf an Stärkung der rückständigen sozio-ökonomischen Entwicklung, die zu den schwächsten in Tschechien gehört, und an der Behebung der strukturellen Benachteiligung der Wirtschaft mit vielen stagnierenden Wirtschaftszweigen.
- b) Bedarf an Entwicklung und Ausschöpfung des hohen Potentials der wertvollen und gesellschaftlich attraktiven Naturlandschaft des Landschaftsschutzgebietes Jeseníky für Erholung und Kurwesen, unter Berücksichtigung der nachhaltigen Raumentwicklung.
- c) Bedarf an Verbesserung der ungenügenden Verkehrserschließung im überwiegenden Teil des Gebietes.

Vorgaben für die anknüpfende Raumplanungstätigkeit:

Bei der Ausweisung der Vorhaben sind Voraussetzungen für folgende Belange zu schaffen:

- a) Entwicklung von Erholung und Kurwesen,
- b) bessere und nachhaltige Nutzung der Naturbedingungen für die Raumentwicklung (z.B. Entwicklung des ökologischen Landbaus und der holzverarbeitenden Industrie),
- c) Verbesserung der Verkehrserschließung auf dem Gebiet,
- d) Beschränkung der Risiken von Hochwasser und Dürre.

Aufgaben für Ministerien und andere zentrale Verwaltungsbehörden:

Bei der Erstellung von ressortbezogenen Konzepten sind die Besonderheiten des Gebietes zu berücksichtigen und insbesondere die Umstrukturierung der Wirtschaft, das Kurwesen, ökologische Landbauformen, Erholung, Tourismus und Fahrradtourismus, Verarbeitung von lokalen Rohstoffen, die holzverarbeitende Industrie und die Entwicklung des Handwerks sowie der Volkskunst durch gezielte Programme zu unterstützen.

Zuständig: Ministerium für Landwirtschaft und Ministerium für Industrie und Handel unter Mitwirkung des Ministeriums für Regionalentwicklung und des Umweltministeriums

Termin: laufend

Aufgaben für die Raumplanung:

Im Rahmen der anknüpfenden Raumplanungstätigkeit des Bezirks und der

Koordinierung der Raumplanungstätigkeit der Gemeinden sind:

- a) die wichtigsten Pole und Zentren der Wirtschaftsentwicklung auf dem Gebiet zu identifizieren und territoriale Voraussetzungen für die Verbesserung und Entwicklung der Verkehrs- und technischen Infrastruktur, des Wohnungswesens und der öffentlichen Einrichtungen zu schaffen,
Zuständig: Bezirk Olomouc, Mährisch-Schlesischer Bezirk, Bezirk Pardubice
- b) territoriale Voraussetzungen für die Verbesserung der Verkehrserschließung des Gebietes und der grenzüberschreitenden Verkehrsverbindungen, insbesondere in Richtung Klodzko, zu schaffen.
Zuständig: Bezirk Olomouc, Bezirk Pardubice
- c) territoriale Voraussetzungen für einen Ausbau der Wander- und Radwegnetze sowie deren Verbindung mit denen im Nachbarland Polen und für eine konzeptionelle Entwicklung des Fernwegenetzes zu schaffen,
- d) territoriale Voraussetzungen für die Entwicklung von Erholung und Tourismus, der Holzverarbeitenden Industrie sowie des ökologischen Landbaus zu schaffen,
- e) territoriale Voraussetzungen für die Agrarproduktion in Vorgebirgs- und Gebirgslagen zu schaffen, insbesondere durch die Ausweisung geeigneter Standorte für Dauergrünland und Weidewirtschaft.
Zuständig: Bezirk Olomouc, Mährisch-Schlesischer Bezirk, Bezirk Pardubice
- f) die räumlichen Bezüge der Verbindung von Jeseníky in Richtung Ostrava zu lösen,
Zuständig: Mährisch-Schlesischer Bezirk
- g) territoriale Voraussetzungen für die Standortfestlegung von Bauwerken und technischen sowie naturnahen Maßnahmen zur Minderung von Hochwasserrisiken einschließlich der Maßnahmen am Oberlauf der Opava mit der Talsperre Nové Heřminovy zu schaffen.
Zuständig: Bezirk Olomouc, Mährisch-Schlesischer Bezirk

(72) **SOB4** Sondergebiet Karvinsko (Region Karviná)

Ausweisung:

Gebiete der Gemeinden in den ORP Havířov (nördlicher Bereich), Karviná, Orlová (südlicher und östlicher Bereich). Das Gebiet ist Teil des Entwicklungsgebiets OB2 Metropolregion Ostrava.

Ausweisungsgründe:

- a) Bedarf an Behebung der strukturellen Benachteiligung der Wirtschaft in dem Gebiet, die insbesondere durch den Rückgang der Schwerindustrie und die Rationalisierung des Steinkohlebergbaus verursacht wurde, und an der Behebung der Folgen dieser Benachteiligung, insbesondere der hohen Arbeitslosigkeit im Kontext des Entwicklungsgebietes OB2 Metropolregion Ostrava.
- b) Bedarf an Behebung der Folgen der früheren übermäßigen Belastung durch Industrie und Bergbau, insbesondere durch die Revitalisierung verwüsteter Bereiche und die Verringerung der bisher hohen Luftverschmutzung.
- c) Bedarf an Nutzung der Vorteile, die sich insbesondere aus dem Potential der verkehrsgünstigen Lage des stark mit Verkehr belasteten Gebietes ergeben, durch das die wichtigsten Schienen- und Straßenverbindungen nach Polen und in die Slowakei sowie die Autobahnverbindung nach Polen führen, für weitere Wirtschaftsentwicklung.
- d) Bedarf an Lösungen für die Nutzung der bedeutenden Ressourcen von Energierohstoffen von transnationaler Bedeutung, die sich in dem Gebiet befinden.

Vorgaben für die anknüpfende Raumplanungstätigkeit:

Bei der Ausweisung der Vorhaben sind Voraussetzungen für folgende Belange zu schaffen:

- a) mögliche Nutzung von Rohstoffressourcen entsprechend einer nachhaltigen Raumentwicklung,
- b) Entwicklung der Kurzerholung,
- c) Umstrukturierung der bestehenden Wirtschaft unter Nutzung der Industriebrachen als Standorte für weitere wirtschaftliche Aktivitäten sowie die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten,
- d) Luftqualität in der Region um Karviná.



Aufgaben für die Raumplanung:

Im Rahmen der anknüpfenden Raumplanungstätigkeit des Bezirks und der Koordinierung der Raumplanungstätigkeit der Gemeinden sind:

- a) territoriale Voraussetzungen für eine Regeneration von Siedlungen, insbesondere für den Umbau bebauter Gebiete zu schaffen,
- b) territoriale Voraussetzungen für die Rekultivierung und Revitalisierung verwüsteter Flächen und Industriebrachen zu schaffen, mit dem Ziel, geeignete Flächen für wirtschaftliche Aktivitäten und für die Erholung zu finden,
- c) ein Konzept für die Eingliederung der rekultivierten Flächen nach der Bergbaustilllegung zu entwickeln, unter Beachtung der Möglichkeit, hochwertige Biotope in das territoriale System der ökologischen Stabilität aufzunehmen
- d) notwendige Flächen für die Errichtung von zusammenhängenden, öffentlich zugänglichen Grünzügen, die für sanfte Formen der Kurzerholung sowie für die Entstehung und Entwicklung von Waldbeständen und den Erhalt der Durchgängigkeit der Landschaft geeignet sind, zu schützen,
- e) Möglichkeiten der Standortfeststellung eines Gewerbegebietes auf einer Fläche von 100 bis 200 ha einschließlich der möglichen Nutzung von Industriebrachen zu prüfen,
- f) im Rahmen der Möglichkeiten der Raumplanung territoriale Voraussetzungen für die Verbesserung der Luftqualität unter Berücksichtigung der Programme zur Verbesserung der Luftqualität zu schaffen.

Zuständig: Mährisch-Schlesischer Bezirk

- (73) **SOB5** Sondergebiet Mostecko (Region Most)

Ausweisung:

Gebiete der Gemeinden in den ORP Bílina (nördlicher Bereich), Litvínov (südöstlicher Bereich), Most. Das Sondergebiet befindet sich innerhalb der Entwicklungsachse OS7 Ústí nad Labem–Most–Chomutov–Karlovy Vary–Cheb–Staatsgrenze Tschechien/Deutschland (–Bayreuth).

Ausweisungsgründe:

- a) Bedarf an Behebung der strukturellen Benachteiligung der Wirtschaft und der schwerwiegenden sozio-

ökonomischen Probleme, die in der Vergangenheit verursacht wurden.

- b) Bedarf an Minimierung bzw. Behebung der schwerwiegenden sozialen und wirtschaftlichen Probleme sowie der Umweltprobleme infolge des Kohleabbaus, der Energieproduktion und der Schwerindustrie.
- c) Bedarf an Rekultivierungen und geeigneten Formen der Revitalisierung auf Gebieten, die durch Immissionen aus der Energiewirtschaft und Industrieanlagen betroffen sind, einschließlich einer notwendigen Fortsetzung der Pflege und Erneuerung der durch Immissionen stark betroffenen Wälder des Erzgebirges.
- d) Bedarf an Lösungen für die Nutzung der bedeutenden Ressourcen von Energierohstoffen, die sich in dem Raum Gebiet befinden, unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit des Gebietes – d.h. Bemühungen um Erreichung einer Ausgewogenheit der drei Säulen einer nachhaltigen Raumentwicklung.

Vorgaben für die anknüpfende Raumplanungstätigkeit:

Bei der Ausweisung der Vorhaben sind Voraussetzungen für folgende Belange zu schaffen:

- a) Lösung der Konflikte zwischen den Belangen des Kohlebergbaus, der Energieproduktion sowie der Industrie und der Gefährdung des Gebietes durch die Landschaftsverwüstung,
- b) Rekultivierung der verwüsteten Landschaft und ihre Nutzung für landschaftliche, Siedlungs-, Produktions- und Erholungsnutzungen, für die Kurz- und Langerholung.
- c) Umstrukturierung und stärkere Diversifizierung der bestehenden Wirtschaft, Revitalisierung von Industriebrachen, Errichtung neuer Gewerbegebiete und Schaffung anderer neuer Beschäftigungsmöglichkeiten.

Aufgaben für Ministerien und andere zentrale Verwaltungsbehörden:

Bei der Erstellung von ressortbezogenen Dokumenten sind die Besonderheiten des Gebietes zu berücksichtigen, und die Folgenutzung der rekultivierten Bergbauflächen ist durch gezielte Programme zu unterstützen.

Zuständig: Ministerium für Industrie und Handel unter Mitwirkung des Ministeriums für Regionalentwicklung, des Umweltministeriums und des Ministeriums für Landwirtschaft

Termin: laufend

Aufgaben für die Raumplanung:

Im Rahmen der anknüpfenden Raumplanungstätigkeit des Bezirks und der Koordinierung der Raumplanungstätigkeit der Gemeinden sind:

- a) territoriale Voraussetzungen für die notwendige Erneuerung der Landschaft und deren Wasserhaushalts, für die Ertüchtigung des Verkehrssystems und die Mehrzwecknutzung des Gebietes (Wasserwirtschaft, Landwirtschaft, Wald, Erholung, Sport, Wohnen etc.) unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen der jeweiligen Gebiete zu schaffen,
- b) territoriale Voraussetzungen für die Entstehung von Seen in Restlöchern nach dem Braunkohletagebau, von großen zusammenhängenden Grünzügen mit Erholungsfunktion sowie von spezifischen Agrarnutzflächen zu schaffen, mit dem Ziel der Wiederherstellung der Kulturlandschaft und der Mehrzwecknutzung des Gebietes,
- c) für den Fall einer Ausweitung des Braunkohletagebaus einen Grenzwertrahmen für die Tragfähigkeit des Gebietes und Regeln für den Erhalt der Ausgewogenheit der drei Säulen einer nachhaltigen Raumentwicklung und zum Schutz der Kultur-, Siedlungs-, Natur- und Landschaftswerte sowie für die gesamte Stabilisierung der Siedlungsstruktur festzulegen,
- d) notwendige Flächen für die Errichtung von zusammenhängenden, öffentlich zugänglichen Grünzügen, die für sanfte Formen der Kurzerholung sowie für die Entstehung und Entwicklung von Waldbeständen und den Erhalt der Durchgängigkeit der Landschaft geeignet sind, auszuweisen und vor Bebauung zu schützen.

Zuständig: Bezirk Ústí

- (74) **SOB6** Sondergebiet Krušné hory (Erzgebirge)

Ausweisung:

Gebiete der Gemeinden in den ORP Chomutov (nördlicher Bereich), Kadaň (nördlicher Bereich), Litvínov (nördlicher Bereich), Teplice (nördlicher Bereich), Ústí nad Labem (nördlicher Bereich), Cheb (nördlicher Bereich), Karlovy Vary (nördlicher Bereich), Kraslice, Ostrov (nördlicher Bereich), Sokolov (nördlicher Bereich). Das spezifische Gebiet berührt auf dem Gebiet der ORP Ústí nad Labem und Teplice das Entwicklungsgebiet OB6 Ústí nad Labem, auf dem Gebiet der ORP Litvínov das SOB5 Mostecko, auf dem Gebiet der ORP Karlovy Vary, Ostrov und Sokolov das OB12 Karlovy Vary, auf dem Gebiet der ORP Karlovy Vary und Sokolov das SOB8 Sokolovsko, auf dem Gebiet der ORP Chomutov, Kadaň, Karlovy Vary, Litvínov, Ostrov und Sokolov die Entwicklungsachse OS7 Ústí nad Labem–Chomutov–Karlovy Vary–Cheb–Staatsgrenze Tschechien/Deutschland (–Bayreuth) und auf dem Gebiet der ORP Ústí nad Labem die OS2 Praha–Ústí nad Labem–Staatsgrenze Tschechien /Deutschland (–Dresden).

Ausweisungsgründe:

- a) Bedarf an Entwicklung und Ausschöpfung des hohen Erholungspotentials des einzigen Gebirgsraumes in Tschechien ohne einen großflächigen Natur- und Landschaftsschutz, der eine Erholungsfunktion nicht nur für Tschechien, sondern auch für Sachsen erfüllt, unter Berücksichtigung der nachhaltigen Raumentwicklung. Der Raum ist auch wegen seiner Naturwerte bedeutend, insbesondere handelt es sich um die Vogelschutzgebiete Novodomské rašeliniště–Kovářská sowie Východní Krušné hory und mehrere nationale Naturschutz- und FFH-Gebiete, insbesondere das Erzgebirgsplateau.
- b) Bedarf an Einschränkung der weiterhin relativ hohen Umweltverschmutzung (Boden, Wasser, Luft) als Folge der Auswirkungen der Industrie und Energieproduktion. Bedarf an Fortsetzung der Wiedergutmachung der Folgen des kritischen Waldzustandes in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, insbesondere die Vollendung der Walderneuerung einschließlich der vorgesehenen notwendigen Erneuerung eines großen Teils der provisorischen Aufforstungen aus den 1970er und



- 1980er Jahren, vor allem in dem Bezirk Ústí.
- Bedarf an der Einschränkung oder Behebung der sozio-ökonomischen Folgen der strukturellen Benachteiligung der Wirtschaft in einem dünn besiedelten und wenig bevölkertem Raum, die insbesondere durch eine für den Raum ungünstige langfristige historische Entwicklung verursacht wurden. Es handelt sich insbesondere um den Mangel an lokalen Beschäftigungsmöglichkeiten, die hohe Arbeitslosigkeit sowie die Alterung und Fluktuation der Bevölkerung. Im Hinblick auf den Charakter des Gebietes sind insbesondere die Entwicklung von Betrieben und Dienstleistungen im Bereich Erholung und Tourismus sowie die Forst- und Landwirtschaft zu fördern.
- c) d) Bedarf an Verbesserung der schlechten Verkehrserschließung sowohl von dem Umland – insbesondere grenzüberschreitende Verkehrsverbindungen –, als auch innerhalb des Gebietes. Bedarf an Ertüchtigung der mangelnden technischen Infrastruktur. Bedarf an Regulierung der drohenden unkoordinierten Errichtung von Windkraftanlagen, insbesondere im Bezirk Ústí.
 - e) Bedarf an Entwicklung, Nutzung und Erhalt der außergewöhnlichen Kulturwerte im Hinblick auf die Aufnahme ausgewählter Teile des Gebietes als Bergbauregion Erzgebirge/Krušnohoří in das Welterbeverzeichnis der UNESCO.

Vorgaben für die anknüpfende Raumplanungstätigkeit:

Bei der Ausweisung der Vorhaben sind Voraussetzungen für folgende Belange zu schaffen:

- a) Lösung von bestehenden sowie potentiellen Konflikten der Bergbauaktivitäten mit dem Natur-, Landschafts- und Bodenschutz sowie mit dem Schutz und Entwicklung von Siedlungen,
- b) bessere Ausschöpfung des Erholungspotentials des Gebietes,
- c) Verringerung der Umweltverschmutzung,
- d) Fortsetzung der Walderneuerung,
- e) Stärkung der sozio-ökonomischen Entwicklung, Umstrukturierung und höhere Diversifizierung der Wirtschaft und Förderung der Unternehmertätigkeit,

- f) Ausbau in den Bereichen Forstwirtschaft, ökologischer Landbau, Erholung und Tourismus,
- g) wirksame Regulierung der überstürzten Errichtung von Windkraftanlagen, insbesondere im Bezirk Ústí,
- h) Etablierung eines institutionellen Schutzes der Natur- und Landschaftswerte,
- i) Schutz spezifischer Natur-, Zivilisations- und Kulturwerte des Gebietes.

Aufgaben für Ministerien und andere zentrale Verwaltungsbehörden:

- a) Bei der Erstellung von ressortbezogenen Dokumenten sind die Besonderheiten des Gebietes zu berücksichtigen und die Entwicklung von Erholung und Tourismus, umweltfreundlichen Verkehrsträgern und Dienstleistungen sowie die Walderneuerung durch gezielte Programme zu unterstützen und somit ein Beitrag zur Reduzierung der Arbeitslosigkeit in der Region zu leisten.

Zuständig: Ministerium für Regionalentwicklung unter Mitwirkung des Umweltministeriums, des Ministeriums für Landwirtschaft, des Ministeriums für Verkehr sowie des Ministeriums für Arbeit und Soziales

Termin: laufend

- b) Wirtschaftliche Aktivitäten, die zur Stabilisierung und Entwicklung der Besiedlung beitragen, die Wiederbelebung des Kleingewerbes im Erzgebirge sowie die Funktion des Erholungsraumes nicht nur für die Bevölkerung des Braunkohlebeckens, sondern auch der benachbarten sächsischen Region sind zu fördern.

Zuständig: Ministerium für Regionalentwicklung unter Mitwirkung des Ministeriums für Industrie und Handel

Termin: laufend

Aufgaben für die Raumplanung:

Im Rahmen der anknüpfenden Raumplanungstätigkeit des Bezirks und der Koordinierung der Raumplanungstätigkeit der Gemeinden sind:

- a) wesentliche Pole der wirtschaftlichen Raumentwicklung zu identifizieren und territoriale Voraussetzungen für die Entwicklung der Erholungsfunktion des Erzgebirges sowie die Verbesserung der Verkehrs- und technischen

- Infrastruktur, des Wohnens und der öffentlichen Einrichtungen zu schaffen,
- b) territoriale Voraussetzungen für den Ausbau der Verkehrserschließung des Gebietes sowie der grenzüberschreitenden Verkehrsstrecken zu schaffen,
 - c) territoriale Voraussetzungen für die Wirtschaftsentwicklung insbesondere in den Bereichen Forstwirtschaft, ökologischer Landbau, Erholung und Tourismus zu schaffen,
 - d) territoriale Voraussetzungen für die Fortsetzung der Walderneuerung zu schaffen,
 - e) Risiken der überstürzt zunehmenden Errichtung von Windkraftanlagen einschließlich der zugehörigen Einrichtungen (Zufahrtstraßen, Ausgangsstromleitungen etc.) wirksam zu regeln und zu verhindern, sowohl durch Minimierung ihrer Auswirkungen auf die Umwelt, Landschaft und Siedlungen als auch in Bezug auf die Funktion der Windkraftanlagen im Stromversorgungssystem, insbesondere im Bezirk Ústí,
 - f) territoriale Voraussetzungen für eine bessere Koordinierung des Tourismus im Sondergebiet SOB6 Krušné hory und des Kurwesens im Entwicklungsgebiet OB12 Karlovy Vary zu schaffen.

Zuständig: Bezirk Ústí, Bezirk Karlovy Vary

(75) **SOB7** Sondergebiet Krkonoše–Jizerské hory (Riesengebirge–Isergebirge)

Ausweisung:

Gebiete der Gemeinden in den ORP Frýdlant, Jablonec nad Nisou (nördlicher Bereich), Jilemnice (nördlicher Bereich), Liberec (nordöstlicher Bereich), Tanvald (ohne Gemeinden im westlichen Bereich), Trutnov (nördlicher Bereich), Vrchlabí (nördlicher Bereich). Das Sondergebiet berührt auf dem Gebiet der ORP Jablonec nad Nisou, Liberec und Tanvald das Entwicklungsgebiet OB7 Liberec.

Ausweisungsgründe:

- a) Bedarf an einer angemessenen und gleichmäßigen, die nachhaltige Raumentwicklung zu berücksichtigenden Ausschöpfung des hohen Erholungspotentials des Riesengebirges, das Nationalpark und UNESCO-Biosphärenreservat ist und sich auf dem Gebiet der Bezirke Hradec Králové und Liberec sowie im benachbarten Polen

erstreckt und bis an das Isergebirge reicht, das ein Landschaftsschutzgebiet ist. Es handelt sich um einen geschlossenen Raum mit einer gedeihlichen Umwelt, mit hohen Natur- und Landschaftswerten und einem wichtigen Erholungspotential.

- b) Bedarf an Konfliktlösungen zwischen den Aktivitäten im Bereich Erholung und Tourismus und den Natur- und Landschaftswerten angesichts der starken Belastung des Gebietes durch die Erholungsnutzung sowie den in- und ausländischen (Polen, Deutschland) Tourismus, weil das Gebiet zu den attraktivsten Tourismusregionen in Tschechien gehört.
- c) Bedarf an Verringerung der hohen und stets zunehmenden Belastung bis Überlastung des Gebietes sowie der Verkehrs- und technischen Infrastruktur durch die Benutzer, insbesondere an Standorten, in denen diese Auswirkungen bis in die Naturschutzgebiete reichen.
- d) Bedarf an Stärkung der sozio-ökonomischen Stabilität des Gebietes durch eine koordinierte Entwicklung von Tourismus und weiteren umweltfreundlichen Branchen. Eine Kooperation des Gebietes mit den benachbarten polnischen Regionen ist notwendig.

Vorgaben für die anknüpfende Raumplanungstätigkeit:

Bei der Ausweisung der Vorhaben sind Voraussetzungen für folgende Belange zu schaffen:

- a) eine gleichmäßige, differenzierte, angemessene und ausgewogene Ausschöpfung der menschlichen, Natur-, Wirtschafts- und insbesondere Erholungspotenziale des Gebietes,
- b) Milderung der Konflikte zwischen einer übermäßigen Belastung des Gebietes durch die Erholungs- und Tourismusfunktion und den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, insbesondere in den Hauptzentren und während der Hauptsaison, und Schaffung von Voraussetzungen für die Entwicklung der sanften Erholungs- und Tourismusformen auch außerhalb der Hauptzentren,
- c) Verbesserung der Verkehrserschließung des Gebietes und der



- grenzüberschreitenden Verkehrsbeziehungen,
- d) koordinierte Entwicklung der Wirtschaftsaktivitäten, insbesondere des Tourismus, Bevorzugung umweltfreundlicher Aktivitäten.

Aufgaben für Ministerien und andere zentrale Verwaltungsbehörden:

Bei der Erstellung von ressortbezogenen Dokumenten sind die Besonderheiten des Gebietes zu berücksichtigen und die Entwicklung insbesondere des ökologischen Landbaus, der ökologischen Erholungsformen, der Verarbeitung von lokalen Rohstoffen sowie des traditionellen Lokalandhandwerks etc. sind durch gezielte Programme zu unterstützen.

Zuständig: Ministerium für Landwirtschaft, Ministerium für Industrie und Handel unter Mitwirkung des Ministeriums für Regionalentwicklung und des Umweltministeriums
Termin: laufend

Aufgaben für die Raumplanung:

Im Rahmen der anknüpfenden Raumplanungstätigkeit des Bezirks und der Koordinierung der Raumplanungstätigkeit der Gemeinden sind:

- a) territoriale Voraussetzungen für die Verbesserung und den Ausbau der Verkehrs- und technischen Infrastruktur, des Wohnens sowie der öffentlichen Einrichtungen in sonstigen Siedlungen außerhalb der bestehenden Erholungszentren zu schaffen,
- b) territoriale Voraussetzungen für die Entwicklung solcher Branchen und Aktivitäten zu schaffen, die das menschliche, natürliche sowie wirtschaftliche Potential des gesamten Raumes und die Besonderheiten seiner unterschiedlichen Teile differenziert, harmonisch und entsprechend den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes nutzen und Konflikte zwischen den Belangen des Naturschutzes und der übermäßigen Belastung des Gebietes durch den Tourismus mildern werden,
- c) territoriale Voraussetzungen für die Gewährleistung einer nachhaltigen Schöpfung des Erholungspotentials des Gebiets zu schaffen, insbesondere in Bezug auf die Steuerung der Tourismusbelastung, vor allem für die Entwicklung von sanften

- Tourismusformen im Hinblick auf Möglichkeiten der ganzjährigen Nutzung,
- d) territoriale Voraussetzungen für die Verbesserung der Verkehrserschließung innerhalb des Gebietes sowie grenzüberschreitend zu schaffen,
- e) territoriale Voraussetzungen für die Verbesserung der Verkehrs- und technischen Infrastruktur zu schaffen, insbesondere für den Ausbau umweltfreundlicher Verkehrsträger,
- f) Ergebnisse der verabschiedeten Integrierten Entwicklungsstrategie der Region Riesengebirge (*Integrovaná strategie rozvoje regionu Krkonoše*) zu berücksichtigen.

Zuständig: Bezirk Hradec Králové, Bezirk Liberec

(75a) **SOB8** Sondergebiet Sokolovsko (Region Sokolov)

Ausweisung:

Gebiete der Gemeinden in den ORP Sokolov und Karlovy Vary (westlicher Bereich). Das Sondergebiet berührt auf dem Gebiet der ORP Karlovy Vary das Entwicklungsgebiet OB12 Karlovy Vary und auf dem Gebiet der ORP Sokolov die Entwicklungsachse OS7 Ústí nad Labem–Chomutov–Karlovy Vary–Cheb–Staatsgrenze Tschechien /Deutschland (–Bayreuth).

Ausweisungsgründe:

- a) Bedarf an Behebung der strukturellen Benachteiligung der Wirtschaft und der schwerwiegenden sozio-ökonomischen Probleme, die hauptsächlich durch den sukzessiven Rückgang des Kohlebergbaus verursacht werden,
- b) Bedarf an Behebung der Folgen der vorwiegend früheren übermäßigen Industrie- und Bergbaubelastung, insbesondere durch die Revitalisierung verwahrloster Gebiete,
- c) Bedarf an Beschränkung bzw. Behebung sozialer und wirtschaftlicher Probleme,
- d) Bedarf an Behebung von Umweltproblemen auf dem Gebiet,
- e) Bedarf an Rekultivierung und geeigneten Formen der Revitalisierung des Gebietes.

Vorgaben für die anknüpfende Raumplanungstätigkeit:

Bei der Ausweisung der Vorhaben sind Voraussetzungen für folgende Belange zu schaffen:

- a) Möglichkeiten der Nutzung von Mineralrohstoffen in Übereinstimmung mit der nachhaltigen Raumentwicklung,
- b) Umstrukturierung und größere Diversifizierung der bestehenden Wirtschaft unter Nutzung der Industriebranchen als Standorte für Wirtschaftsaktivitäten und Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten,
- c) Rekultivierung der verwahrlosten Landschaft und ihre Nutzung für Natur-, Produktions-, Siedlungs- und Erholungsfunktionen,
- d) Luftqualität.

Aufgaben für Ministerien und andere zentrale Verwaltungsbehörden:

Bei der Erstellung von ressortbezogenen Dokumenten sind die Besonderheiten des Gebietes zu berücksichtigen und die Umstrukturierung der Wirtschaft, die Raumentwicklung, Mehrzwecknutzung der erneuerten Landschaft und Folgenutzung der Bergbaufolgelandschaften durch gezielte Programme zu unterstützen.

Zuständig: Ministerium für Industrie und Handel unter Mitwirkung des Ministeriums für Regionalentwicklung, des Umweltministeriums und des Ministeriums für Landwirtschaft

Termin: laufend

Aufgaben für die Raumplanung:

Im Rahmen der anknüpfenden Raumplanungstätigkeit des Bezirks und der Koordinierung der Raumplanungstätigkeit der Gemeinden sind:

- a) territoriale Voraussetzungen für die Rekultivierung und Revitalisierung verwahrloster Flächen und Industriebranchen sind zu schaffen, mit dem Ziel, geeignete Flächen für Wirtschaftsaktivitäten und Erholung zu finden,
- b) territoriale Voraussetzungen für die Erneuerung der Landschaft samt ihren Naturwerten und dem Wasserhaushalt, für Erneuerung und Ausbau des Verkehrssystems, Erneuerung der Durchgängigkeit der Landschaft und für die Mehrzwecknutzung des Gebietes (Wasserwirtschaft, Landwirtschaft, Wald, Produktion, Dienstleistungen, Wohnen, Erholung, Sport

etc.) sind zu schaffen, mit Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen der jeweiligen Räume,

- c) der Bergbau ist mit anderen Funktionen der Flächennutzung zu koordinieren und seine negativen Auswirkungen auf die Umgebung sind im Rahmen der Möglichkeiten der Raumplanung zu minimieren,
- d) territoriale Voraussetzungen für die Regeneration von Siedlungen und die Umgestaltung bebauter Gebiete sind zu schaffen,
- e) im Rahmen der Möglichkeiten der Raumplanung sind territoriale Voraussetzungen für die Verbesserung der Luftqualität zu schaffen.

Zuständig: Bezirk Karlsbad

Die Raumentwicklungspolitik definiert folgende Sondergebiete, in denen sich aktuelle Probleme von gesamtstaatlicher Bedeutung abzeichnen:

- (75b) **SOB9** Sondergebiet, in dem sich das aktuelle Problem der Dürref Gefahr abzeichnet

Ausweisung:

Gebiete der Gemeinden in folgenden ORP: Benešov, Beroun, Bílina, Blansko, Boskovice, Brandýs nad Labem-Stará Boleslav, Brno, Břeclav, Bučovice, Bystřice nad Pernštejnem, Bystřice pod Hostýnem, Čáslav, Černošice, Česká Lípa, Česká Třebová, České Budějovice, Český Brod, Dačice, Děčín, Dobruška, Dobříš, Frýdlant, Havlíčkův Brod, Hauptstadt Praha, Hlinsko, Hodonín, Holešov, Holice, Hořice, Hořovice, Hradec Králové, Hustopeče, Chomutov, Chotěboř, Chrudim, Ivančice, Jičín, Jihlava, Jindřichův Hradec, Kadaň, Karlovy Vary, Kladno, Kolín, Konice, Kostelec nad Orlicí, Kralovice, Kralupy nad Vltavou, Krnov, Kroměříž, Kuřim, Kutná Hora, Kyjov, Lanškroun, Litoměřice, Litomyšl, Litovel, Litvínov, Louny, Lovosice, Luhačovice, Lysá nad Labem, Mariánské Lázně, Mělník, Mikulov, Milevsko, Mladá Boleslav, Mnichovo Hradiště, Mohelnice, Moravská Třebová, Moravské Budějovice, Moravský Krumlov, Most, Náměšť nad Oslavou, Neratovice, Nové Město na Moravě, Nový Bydžov, Nymburk, Nýřany, Olomouc, Otrokovice, Pardubice, Plzeň, Podbořany, Poděbrady, Pohořelice, Polička, Prostějov, Přelouč, Přerov, Příbram,



Rakovník, Rokycany, Rosice, Roudnice nad Labem, Rychnov nad Kněžnou, Říčany, Sedlčany, Slaný, Slavkov u Brna, Soběslav, Sokolov, Stod, Stříbro, Svitavy, Šlapanice, Šternberk, Tábor, Telč, Teplice, Tišnov, Třebíč, Třeboň, Turnov, Týn nad Vltavou, Uherské Hradiště, Uherský Brod, Uničov, Ústí nad Labem, Ústí nad Orlicí, Valašské Klobouky, Velké Meziříčí, Veselí nad Moravou, Vizovice, Vlašim, Votice, Vysoké Mýto, Vyškov, Zlín, Znojmo, Žamberk, Žatec, Žďár nad Sázavou, Železný Brod, Židlochovice.

Ausweisungsgründe:

- a) Sondergebiet mit spezifischen Problemen von gesamtstaatlicher Bedeutung,
- b) Bedarf an Lösung der Dürre, die durch geringe Niederschlagsmenge und große Verdunstung in Verbindung mit einem geringen Oberflächen- und Grundwasservorrat verursacht wird,
- c) Bedarf an Lösung der großen Empfindlichkeit von Grundwasser einschließlich natürlicher Heilquellen und natürlicher Mineralwasserressourcen in Zeiten der Trockenheit anzugehen,
- d) Bedarf an Erhaltung des Gleichgewichts zwischen der Menge der verfügbaren Wasserressourcen, der erforderlichen Wasserentnahme und den Anforderungen auf minimale Restabflüsse und den minimalen Grundwasserspiegel,
- e) Bedarf an Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, Landwirtschaft, Industrie, Kurwesen und Dienstleistungen,
- f) Bedarf an wasserwirtschaftlicher Infrastruktur zur Sicherstellung der erforderlichen Wasserversorgung unter den sich ändernden hydrologischen Bedingungen,
- g) Bedarf an einer größeren Aufmerksamkeit für die (meteorologische, hydrologische, Boden-)Trockenheit wegen der höheren Gefahr der Wasserknappheit im Vergleich zu anderen Gebieten Tschechiens,
- h) Bedarf an einer stabilen und belastbaren grünen Infrastruktur für die Anpassung des Gebietes an den Klimawandel,
- i) Bedarf an einer wirksamen Wasser-rückhaltung in der Landschaft.

Vorgaben für die anknüpfende Raumplanungstätigkeit:

Bei der Ausweisung der Vorhaben sind Voraussetzungen für folgende Belange zu schaffen:

- a) Unterstützung des natürlichen Wasserhaushalts in der Landschaft,
- b) Stärkung der Widerstandsfähigkeit und Ausbau von Wasserressourcen,
- c) Gewährleistung eines Gleichgewichts zwischen der Nutzung der Wasserressourcen und derer natürlichen Erneuerung,
- d) wirksame Reduzierung und Beseitigung der Wasserverschmutzung von flächigen und punktuellen Eintragsquellen, die die Oberflächen- und Grundwassernutzung beeinträchtigen;
- e) Ausbau und Instandhaltung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur, um die erforderliche Wasserversorgung unter sich ändernden hydrologischen Bedingungen zu sichern (insbesondere bei Niederschlagsmangel, Durchflussrückgang in Gewässern, Verknappung von Bodenwasser und Senkung des Grundwasserspiegels);
- f) Verhinderung der Zustandsverschlechterung von Wasserkörpern, der Verluste von Feuchtgebieten, der Wind- und Wassererosion von Boden, der Bodendegradation und Wüstenbildung;
- g) Vertiefung der Koordinierung der Raum-, Landschafts- und Wasserwirtschaftsplanung sowie der Flurbereinigung;
- h) Ausbau der grünen Infrastruktur in Außenbereichen und bebauten Gemeindegebieten samt der anschließenden Pflege.

Aufgaben für Ministerien und andere zentrale Verwaltungsbehörden:

- a) Prüfung von Möglichkeiten des Ausbaus der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur, um Erfordernisse an die Wasserversorgung in Zeiten ungünstiger hydrologischer Bedingungen zu decken, einschließlich der Möglichkeit, neue, insbesondere oberflächliche Wasserressourcen zu errichten, und Unterstützung der Entwicklung und Instandhaltung dieser Infrastruktur mit gezielten Programmen und Förderungen;

- b) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhöhung der Retentionsfähigkeit der Landschaft sowie der urbanisierten Gebiete mit gezielten Programmen und Förderungen;
- c) Unterstützung der Bewirtschaftungsansätze, die den Wasserhaushalt in der Landschaft insbesondere durch geeignete Fruchtfolgen, geeignete Pflanzenszusammensetzung und geeignete Verfahren der Bodenbearbeitung begünstigt, mit gezielten Programmen und Förderungen;
- d) Unterstützung von Maßnahmen zur Verringerung der Größe von Bodeneinheiten, insbesondere von Ackerland, als wichtiger Faktor zur Verbesserung der Abflussverhältnisse in dem Gebiet, vor allem der Wasserabflussgeschwindigkeit und der Bodenerosion, mit gezielten Programmen und Förderungen.

Zuständig: Ministerium für Landwirtschaft, Ministerium für Regionalentwicklung, Umweltministerium, Ministerium für Gesundheitswesen

Termin: laufend

Aufgaben für die Raumplanung:

Im Rahmen der anknüpfenden Raumplanungstätigkeit des Bezirks und der Koordinierung der Raumplanungstätigkeit der Gemeinden sind:

- a) Schaffung territorialer Voraussetzungen für die Unterstützung des natürlichen Wasserhaushalts in der Landschaft und die Erhöhung derer Retentions- und Akkumulationsfähigkeit, insbesondere durch die Schaffung territorialer Voraussetzungen für die Entstehung und Erhaltung einer beständigen, stabilen, ausgewogenen, abwechslungsreichen und strukturierten Landschaft, d.h. einer Landschaft mit einem günstigen Verhältnis von Waldflächen, Rainen, Wiesen, Gewässern (insbesondere unregulierten Wasserläufen mit Begleitgrün), dem Straßennetz (mit Begleitgrün) und Ackerland (insbesondere große Ackerflächen sind durch Raine, Straßennetz, Sicker-Grasstreifen zu unterteilen),
- b) Schaffung territorialer Voraussetzungen für die Revitalisierung und Renaturierung von Wasserläufen und Auen sowie für die Wiederherstellung

- anderer Wasserelemente in der Landschaft,
- c) Schaffung territorialer Voraussetzungen für das Niederschlagwassermanagement in urbanisierten Gebieten, d.h. Sicherzustellen ausreichender Flächen von Siedlungsgrün (einschließlich Gründächer) und Wasserflächen für Rückhaltung und Versickerung,
- d) Schaffung territorialer Voraussetzungen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit des Bodens gegen Wind- und Wassererosion, insbesondere durch Begrasung und Errichtung sowie Erhaltung anderer Erosionsschutzelemente wie Windschutz, Raine, Sickergrübel und -gräben,
- e) Schaffung territorialer Voraussetzungen für Ausbau und Instandhaltung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur, um die erforderliche Wasserversorgung in Zeiten ungünstiger hydrologischer Bedingungen zu sichern, insbesondere für die Infrastruktur zur Sicherstellung des Wassertransports aus Gebieten mit einer günstigeren wasserwirtschaftlichen Situation, und unter Beachtung der lokalen Bedingungen für die Errichtung neuer, insbesondere oberflächlicher Wasserressourcen,
- f) bevorzugte Anwendung von Raumstudien der Landschaft als Lösungsansätze zur Problematik der Trockenheit, insbesondere wie oben unter a) bis e) angegeben ist (bzw. auch Vorschlag anderer geeigneter Maßnahmen zur Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushalts in der Landschaft).

Zuständig: Hauptstadt Praha, Bezirk Mittelböhmen, Bezirk Plzeň, Bezirk Karlovy Vary, Bezirk Ústí, Bezirk Liberec, Bezirk Hradec Králové, Bezirk Pardubice, Bezirk Vysočina, Bezirk Südböhmen, Bezirk Olomouc, Bezirk Zlín, Bezirk Südmähren, Mährisch-Schlesischer Bezirk

Termin: laufen

Die Raumentwicklungspolitik definiert folgende spezifische Gebiete, in denen sich aktuelle Werte von gesamtstaatlicher Bedeutung befinden:

- (75c) SOB10** Sondergebiet, das Flächen definiert, die für den Beitrag Tschechiens zum Gesamtziel der EU im Bereich der erneuerbaren Energiequellen bis 2030 im



Hinblick auf die Entwicklung der Energieerzeugung aus der Solarenergie erforderlich sind.

Ausweisung:

Gebiete der Gemeinden in den ORP Aš, Benešov, Beroun (ohne Gemeinden in dem nordwestlichen und mittleren Teil), Bílina (ohne Gemeinden in dem südöstlichen Teil), Bílovec (ohne Gemeinden in dem südöstlichen Teil), Blansko (ohne Gemeinden in dem mittleren und südlichen Teil), Blatná, Blovice (ohne Gemeinden in dem östlichen Teil), Bohumín (ohne Gemeinden in dem nordöstlichen und westlichen Teil), Boskovice, Brandýs nad Labem-Stará Boleslav, Brno, Broumov (ohne Gemeinden in dem westlichen und nordöstlichen Teil), Bruntál (ohne Gemeinden in dem nordwestlichen Teil), Břeclav (ohne Gemeinden in dem südwestlichen, südöstlichen und südlichen Teil), Bučovice, Bystřice nad Pernštejnem, Bystřice pod Hostýnem (ohne Gemeinden in dem südöstlichen Teil), Čáslav, Černošice (ohne Gemeinden in dem mittleren Teil), Česká Lípa (ohne Gemeinden in dem westlichen, südlichen und mittleren Teil), Česká Třebová, České Budějovice (ohne Gemeinden in dem nordwestlichen, westlichen und mittleren Teil), Český Brod, Český Krumlov (ohne Gemeinden in dem westlichen und nördlichen Teil), Český Těšín, Dačice, Děčín (ohne Gemeinden in dem nördlichen und südwestlichen Teil), Dobruška (ohne Gemeinden in dem östlichen Teil), Dobříš, Domažlice (ohne Gemeinden in dem westlichen Teil), Dvůr Králové nad Labem, Frenštát pod Radhoštěm (ohne Gemeinden in dem südlichen Teil), Frýdek-Místek (ohne Gemeinden in dem südöstlichen Teil), Frýdlant (ohne Gemeinden in dem südöstlichen Teil), Frýdlant nad Ostravicí (nur Gemeinden in dem nördlichen Teil), Havířov, Havlíčkův Brod, Hauptstadt Praha, Hlinsko (ohne Gemeinden in dem südlichen Teil), Hlučín, Hodonín (ohne Gemeinden in dem mittleren, südlichen und östlichen Teil), Holešov, Holice (ohne Gemeinden in dem westlichen Teil), Horažďovice, Horšovský Týn, Hořice, Hořovice (ohne Gemeinden in dem nördlichen Teil), Hradec Králové, Hranice (ohne Gemeinden in dem nördlichen Teil), Humpolec, Hustopeče (ohne Gemeinden in dem mittleren Teil), Cheb (ohne Gemeinden in dem südöstlichen Teil), Chomutov (ohne Gemeinden in dem

nördlichen Teil), Chotěboř (ohne Gemeinden in dem südöstlichen Teil), Chrudim (ohne Gemeinden in dem südwestlichen und westlichen Teil), Ivančice (ohne Gemeinden in dem nordwestlichen Teil), Jablonec nad Nisou (ohne Gemeinden in dem nördlichen Teil), Jablunkov (ohne Gemeinden in dem westlichen Teil), Jaroměř, Jeseník (ohne Gemeinden in dem nördlichen und südlichen Teil), Jičín (ohne Gemeinden in dem südwestlichen Teil), Jihlava, Jilemnice (ohne Gemeinden in dem nördlichen Teil), Jindřichův Hradec (ohne Gemeinden in dem westlichen und südwestlichen Teil), Kadaň (ohne Gemeinden in dem nördlichen, westlichen und südwestlichen Teil), Kaplice (ohne Gemeinden in dem südöstlichen Teil), Karlovy Vary (ohne Gemeinden in dem nördlichen, nordöstlichen, östlichen und westlichen Teil), Karviná, Kladno (ohne Gemeinden in dem südwestlichen Teil), Klatovy (ohne Gemeinden in dem südwestlichen Teil), Kolín, Konice, Kopřivnice, Kostelec nad Orlicí (ohne Gemeinden in dem westlichen Teil), Králky (nur Gemeinden in dem westlichen und mittleren Teil), Kralovice, Kralupy nad Vltavou, Kraslice (ohne Gemeinden in dem nördlichen Teil), Kravaře, Krnov (ohne Gemeinden in dem nordwestlichen Teil), Kroměříž (ohne Gemeinden in dem südlichen Teil), Kuřim, Kutná Hora, Kyjov (ohne Gemeinden in dem südöstlichen und nordöstlichen Teil), Lanškroun (ohne Gemeinden in dem nordöstlichen Teil), Liberec (ohne Gemeinden in dem nordwestlichen und nordöstlichen Teil), Lipník nad Bečvou, Litoměřice (ohne Gemeinden in dem nordwestlichen Teil), Litomyšl, Litovel (ohne Gemeinden in dem nördlichen und nordöstlichen Teil), Litvínov (ohne Gemeinden in dem nördlichen Teil), Louny, Lovosice (ohne Gemeinden in dem nördlichen Teil), Luhačovice (ohne Gemeinden in dem mittleren Teil), Lysá nad Labem, Mariánské Lázně (ohne Gemeinden in dem nördlichen, mittleren und südlichen Teil), Mělník (ohne Gemeinden in dem nördlichen Teil), Mikulov (ohne Gemeinden in dem östlichen Teil), Milevsko (ohne Gemeinden in dem westlichen Teil), Mladá Boleslav (ohne Gemeinden in dem nördlichen Teil), Mnichovo Hradiště (ohne Gemeinden in dem östlichen Teil), Mohelnice (ohne Gemeinden in dem nördlichen, mittleren und südlichen Teil), Moravská Třebová, Moravské Budějovice, Moravský Krumlov (ohne Gemeinden in dem

nordöstlichen Teil), Most, Náchod (ohne Gemeinden in dem nordöstlichen Teil), Náměšť nad Oslavou (ohne Gemeinden in dem mittleren, südöstlichen und südlichen Teil), Nepomuk, Neratovice, Nová Paka, Nové Město na Moravě (ohne Gemeinden in dem nördlichen und mittleren Teil), Nové Město nad Metují, Nový Bor (ohne Gemeinden in dem nördlichen und südwestlichen Teil), Nový Bydžov (ohne Gemeinden in dem südöstlichen Teil), Nový Jičín (ohne Gemeinden in dem nördlichen und südlichen Teil), Nymburk (ohne Gemeinden in dem nordöstlichen Teil), Nýřany, Odry (ohne Gemeinden in dem südlichen Teil), Olomouc (ohne Gemeinden in dem östlichen und nordwestlichen Teil), Opava, Orlová, Ostrava (ohne Gemeinden in dem südwestlichen Teil), Ostrov (ohne Gemeinden in dem nördlichen, mittleren und südöstlichen Teil), Otrokovice (ohne Gemeinden in dem westlichen Teil), Pacov, Pardubice, Pelhřimov, Písek (ohne Gemeinden in dem mittleren und nordöstlichen Teil), Plzeň, Podbořany (ohne Gemeinden in dem nordwestlichen Teil), Poděbrady (ohne Gemeinden in dem nördlichen, südwestlichen und südöstlichen Teil), Pohořelice (ohne Gemeinden in dem südöstlichen Teil), Polička (ohne Gemeinden in dem nordwestlichen Teil), Prachatice (nur Gemeinden in dem nördlichen Teil), Prostějov, Přelouč, Přerov (ohne Gemeinden in dem südwestlichen Teil), Přeštice, Příbram (ohne Gemeinden in dem südöstlichen Teil), Rakovník (ohne Gemeinden in dem südöstlichen Teil), Rokycany (ohne Gemeinden in dem nordöstlichen und südöstlichen Teil), Rosice, Roudnice nad Labem, Rožnov pod Radhoštěm (nur Gemeinden in dem westlichen Teil), Rumburk (ohne Gemeinden in dem südwestlichen Teil), Rychnov nad Kněžnou (ohne Gemeinden in dem östlichen Teil), Rýmařov (ohne Gemeinden in dem nördlichen und südwestlichen Teil), Říčany, Sedlčany (ohne Gemeinden in dem südwestlichen Teil), Semily (ohne Gemeinden in dem nördlichen Teil), Slaný, Slavkov u Brna, Soběslav (ohne Gemeinden in dem südlichen Teil), Sokolov (ohne Gemeinden in dem südlichen Teil), Stod, Strakonice, Stříbro, Sušice (nur Gemeinden in dem nördlichen und nordöstlichen Teil), Světlá nad Sázavou, Svitavy, Šlapanice (ohne Gemeinden in dem nördlichen Teil), Šternberk (ohne Gemeinden in dem südöstlichen Teil), Šumperk (ohne

Gemeinden in dem nordwestlichen und östlichen Teil), Tábor, Tachov (ohne Gemeinden in dem nordöstlichen Teil), Tanvald (ohne Gemeinden in dem nördlichen und östlichen Teil), Telč, Teplice (ohne Gemeinden in dem nördlichen und südöstlichen Teil), Tišnov, Trhové Sviny (ohne Gemeinden in dem östlichen und südwestlichen Teil), Trutnov (ohne Gemeinden in dem nordwestlichen und nordöstlichen Teil), Třebíč, Třeboň (nur Gemeinden in dem südwestlichen, westlichen und nordwestlichen Teil), Třinec (ohne Gemeinden in dem westlichen und südwestlichen Teil), Turnov (ohne Gemeinden in dem südlichen, mittleren und nordöstlichen Teil), Týn nad Vltavou, Uherské Hradiště (ohne Gemeinden in dem nordwestlichen, westlichen, mittleren und südlichen Teil), Uherský Brod (ohne Gemeinden in dem südlichen und südöstlichen Teil), Uničov (ohne Gemeinden in dem südwestlichen Teil), Ústí nad Labem (ohne Gemeinden in dem nördlichen und südöstlichen Teil), Ústí nad Orlicí, Valašské Klobouky (ohne Gemeinden in dem südlichen und südöstlichen Teil), Valašské Meziříčí (ohne Gemeinden in dem östlichen Teil), Varnsdorf (ohne Gemeinden in dem südlichen, südwestlichen und westlichen Teil), Velké Meziříčí, Veselí nad Moravou (ohne Gemeinden in dem nordwestlichen, südlichen und südöstlichen Teil), Vimperk (nur Gemeinden in dem nordöstlichen Teil), Vítkov, Vizovice, Vlašim (ohne Gemeinden in dem westlichen Teil), Vodňany, Votice, Vrchlabí (nur Gemeinden in dem südlichen Teil), Vsetín (nur Gemeinden in dem westlichen Teil), Vysoké Mýto, Vyškov, Zábřeh (ohne Gemeinden in dem südöstlichen und nördlichen Teil), Zlín (ohne Gemeinden in dem nördlichen Teil), Znojmo (ohne Gemeinden in dem südwestlichen Teil), Žamberk (ohne Gemeinden in dem südöstlichen Teil), Žatec, Žďár nad Sázavou (ohne Gemeinden in dem mittleren und nördlichen Teil), Železný Brod (ohne Gemeinden in dem südwestlichen Teil), Židlochovice.

Ausweisungsgründe:

- a) Sondergebiet mit spezifischen Werten von gesamtstaatlicher Bedeutung – Gebiet mit Potenzial für die Entwicklung der Energieerzeugung aus der Solarenergie, in dessen Rahmen die Ausweisung von Gebieten für die



beschleunigte Einführung erneuerbarer Energien künftig erfolgen soll.

- b) Erforderliche Koordinierung der Gebietsnutzung zur Energieerzeugung aus der Solarenergie.

Vorgaben für die anknüpfende Raumplanungstätigkeit:

Bei der Ausweisung der Vorhaben sind Voraussetzungen für folgende Belange zu schaffen:

- a) Minimierung von Konflikten mit dem Natur- und Landschaftsschutz, samt dem Ausschluss von Natura-2000-Gebieten und besonders geschützten Gebieten,
- b) Minimierung von Konflikten mit kulturellen und zivilisatorischen Werten, einschließlich nationaler Kulturdenkmäler, Denkmalschutzgebiete und Welterbestätten,
- c) Minimierung von Konflikten mit den zur Erfüllung der Waldfunktion vorgesehenen Grundstücken,
- d) Minimierung von Konflikten mit Vorhaben für die Verkehrs- und technische Infrastruktur von internationaler und gesamtstaatlicher Bedeutung,
- e) Minimierung von Konflikten mit dem Gebiet zur Gewährleistung der Staatsverteidigung und -sicherheit,
- f) Minimierung negativer Auswirkungen auf die Wasserverhältnisse auf dem Gebiet.

Aufgaben für Ministerien und andere zentrale Verwaltungsbehörden:

- a) Vorbereitung von Unterlagen zur Ausweisung von Gebieten für die beschleunigte Einführung erneuerbarer Energiequellen,
- b) Koordinierung der Errichtung von Energiequellen mit der Kapazität und den Möglichkeiten des tschechischen Übertragungsnetzes, samt der Energiespeicherung.

Zuständig: Ministerium für Industrie und Handel unter Mitwirkung des Umweltministeriums, des Ministeriums für Verkehr, des Verteidigungsministeriums, des Innenministeriums, des Ministeriums für Landwirtschaft und des Kulturministeriums

Termin: laufend

Aufgaben für die Raumplanung:

Im Rahmen der anknüpfenden Raumplanungstätigkeit des Ministeriums für Regionalentwicklung und der Kreise, und im Rahmen der Koordinierung der Raumplanungstätigkeit der Gemeinden, unter Voraussetzung der Gültigkeit der einschlägigen gesetzlichen Regelung⁸:

- a) Das Ministerium für Regionalentwicklung hat Flächen bzw. Korridore von gesamtstaatlicher Bedeutung für Gebiete für die beschleunigte Einführung erneuerbarer Energiequellen, mittels Raumplanungsinstrumenten unter Verwendung von Unterlagen des Ministeriums für Industrie und Handel und des Umweltministeriums auszuweisen,
- b) Bezirke, soweit es zweckmäßig ist, haben Flächen bzw. Korridore von überörtlicher Bedeutung für Gebiete für die beschleunigte Einführung erneuerbarer Energiequellen, mittels Raumplanungsinstrumenten unter Verwendung von Unterlagen des Ministeriums für Industrie und Handel und des Umweltministeriums auszuweisen,
- c) Gemeinden, soweit es zweckmäßig ist, haben Flächen bzw. Korridore von lokaler Bedeutung für die Gebiete für beschleunigte Einführung erneuerbarer Energiequellen, mittels Raumplanungsinstrumenten unter Verwendung von Unterlagen des Ministeriums für Industrie und Handel und des Umweltministeriums auszuweisen,
- d) Gemeinden haben das Gebiet im Hinblick auf die Möglichkeit der Standortfeststellung für Photovoltaikanlagen im bebauten Gebiet (vorzugsweise unter Nutzung von Dächern und Fassaden) mittels Raumplanungsinstrumenten zu prüfen.
- e) Gemeinden haben das Gebiet im Hinblick auf die Möglichkeit der Standortfeststellung für Photovoltaikanlagen auf Flächen und Korridoren der Verkehrs- und technischen Infrastruktur sowie in deren unmittelbarer Umgebung bzw. auf Flächen für Produktion und Lagerung mittels Raumplanungsinstrumenten zu prüfen,
- f) die Nutzung hochwertiger Ackerflächen als Flächen für Photovoltaik mit

⁸ Gesetz zur Beschleunigung der Nutzung Erneuerbarer Energiequellen und zur Änderung einschlägiger Gesetze (Gesetz

zur Beschleunigung der Nutzung Erneuerbarer Energiequellen) – im Gesetzgebungsverfahren

Ausnahme von Agrovoltaik zu verhindern oder erheblich einzuschränken.

Zuständig: Ministerium für Regionalentwicklung, Bezirke und Gemeinden unter Mitwirkung des Ministeriums für Industrie und Handel und des Umweltministeriums

Termin: laufend

- (75d) **SOB11** Sondergebiet, das Flächen definiert, die für den Beitrag Tschechiens zum Gesamtziel der EU im Bereich der erneuerbaren Energiequellen bis 2030 im Hinblick auf die Entwicklung der Energieerzeugung aus der Windenergie erforderlich sind.

Ausweisung:

Gebiete der Gemeinden in den ORP Aš, Benešov (ohne Gemeinden in dem nördlichen Teil), Beroun (ohne Gemeinden in dem nordwestlichen, mittleren und östlichen Teil), Bílina (ohne Gemeinden in dem nordwestlichen und südöstlichen Teil), Bílovec (ohne Gemeinden in dem südöstlichen Teil), Blansko (ohne Gemeinden in dem mittleren und südlichen Teil), Blatná, Blovice (ohne Gemeinden in dem östlichen Teil), Bohumín (ohne Gemeinden in dem nordöstlichen und westlichen Teil), Boskovice (ohne Gemeinden in dem mittleren Teil), Brandýs nad Labem-Stará Boleslav, Brno, Broumov (ohne Gemeinden in dem westlichen und nordöstlichen Teil), Bruntál (ohne Gemeinden in dem nördlichen Teil), Břeclav (ohne Gemeinden in dem südwestlichen, südöstlichen und südlichen Teil), Bučovice, Bystřice nad Pernštejnem (ohne Gemeinden in dem südöstlichen Teil), Bystřice pod Hostýnem (ohne Gemeinden in dem südöstlichen Teil), Čáslav, Černošice (ohne Gemeinden in dem mittleren und südöstlichen Teil), Česká Lípa (ohne Gemeinden in dem westlichen, südlichen und mittleren Teil), Česká Třebová, České Budějovice (ohne Gemeinden in dem nordwestlichen, westlichen und mittleren Teil), Český Brod, Český Krumlov (ohne Gemeinden in dem westlichen und nördlichen Teil), Český Těšín, Dačice, Děčín (ohne Gemeinden in dem nördlichen und südwestlichen Teil), Dobruška (ohne Gemeinden in dem östlichen Teil), Dobříš, Domažlice (ohne Gemeinden in dem westlichen Teil), Dvůr Králové nad Labem (ohne Gemeinden in dem mittleren Teil), Frenštát pod Radhoštěm (ohne Gemeinden in dem südlichen und mittleren

Teil), Frýdek-Místek (ohne Gemeinden in dem südöstlichen Teil), Frýdlant (ohne Gemeinden in dem südöstlichen Teil), Frýdlant nad Ostravicí (nur Gemeinden in dem nördlichen Teil), Havířov, Havlíčkův Brod, Hauptstadt Praha, Hlinsko (ohne Gemeinden in dem südlichen Teil), Hlučín, Hodonín (ohne Gemeinden in dem mittleren, südlichen und östlichen Teil), Holešov, Holice (ohne Gemeinden in dem westlichen Teil), Horažďovice, Horšovský Týn, Hořice, Hořovice (ohne Gemeinden in dem nördlichen Teil), Hradec Králové, Hranice (ohne Gemeinden in dem nördlichen Teil), Humpolec, Hustopeče (ohne Gemeinden in dem mittleren Teil), Cheb (ohne Gemeinden in dem südöstlichen Teil), Chomutov (ohne Gemeinden nördlichen Teil), Chotěboř (ohne Gemeinden in dem südöstlichen Teil), Chrudim (ohne Gemeinden in dem südwestlichen und westlichen Teil), Ivančice (ohne Gemeinden in dem nordwestlichen Teil), Jablonec nad Nisou (ohne Gemeinden in dem nördlichen Teil), Jablunkov (nur Gemeinden in dem südöstlichen und nordöstlichen Teil), Jaroměř, Jeseník (ohne Gemeinden in dem nördlichen und südlichen Teil), Jičín (ohne Gemeinden in dem südwestlichen Teil), Jihlava, Jilemnice (ohne Gemeinden in dem nördlichen Teil), Jindřichův Hradec (ohne Gemeinden in dem westlichen und südwestlichen Teil), Kadaň (ohne Gemeinden in dem nördlichen, westlichen und südwestlichen Teil), Kaplice (ohne Gemeinden in dem südöstlichen Teil), Karlovy Vary (ohne Gemeinden in dem nördlichen, nordöstlichen, östlichen und westlichen Teil), Karviná, Kladno (ohne Gemeinden in dem südwestlichen Teil), Klatovy (ohne Gemeinden in dem südwestlichen Teil), Kolín, Konice, Kopřivnice, Kostelec nad Orlicí (ohne Gemeinden in dem westlichen Teil), Králíky (nur Gemeinden in dem westlichen und mittleren Teil), Kralovice (ohne Gemeinden in dem mittleren Teil), Kralupy nad Vltavou, Kraslice (ohne Gemeinden in dem nördlichen Teil), Kravaře, Krnov (ohne Gemeinden in dem nordwestlichen Teil), Kroměříž (ohne Gemeinden in dem südlichen Teil), Kuřim (ohne Gemeinden in dem westlichen Teil), Kutná Hora (ohne Gemeinden in dem westlichen Teil), Kyjov (ohne Gemeinden in dem südöstlichen und nordöstlichen Teil), Lanškroun (ohne Gemeinden in dem nordöstlichen Teil), Liberec (ohne Gemeinden in dem



nordwestlichen und nordöstlichen Teil), Lipník nad Bečvou, Litoměřice (ohne Gemeinden in dem nordwestlichen und nordöstlichen Teil), Litomyšl, Litovel (ohne Gemeinden in dem nördlichen und nordöstlichen Teil), Litvínov (ohne Gemeinden in dem nordöstlichen, mittleren und südwestlichen Teil), Louny, Lovosice (ohne Gemeinden in dem nördlichen Teil), Luhačovice (ohne Gemeinden in dem mittleren Teil), Lysá nad Labem, Mariánské Lázně (ohne Gemeinden in dem nördlichen, mittleren und südlichen Teil), Mělník (ohne Gemeinden in dem nördlichen Teil), Mikulov (ohne Gemeinden in dem östlichen Teil), Milevsko (ohne Gemeinden in dem westlichen Teil), Mladá Boleslav (ohne Gemeinden in dem nördlichen Teil), Mnichovo Hradiště (ohne Gemeinden in dem östlichen Teil), Mohelnice (ohne Gemeinden in dem nördlichen, mittleren und südlichen Teil), Moravská Třebová (ohne Gemeinden in dem südöstlichen Teil), Moravské Budějovice, Moravský Krumlov (ohne Gemeinden in dem nordöstlichen Teil), Most (ohne Gemeinden in dem nördlichen Teil), Náchod (ohne Gemeinden in dem nordöstlichen Teil), Náměšť nad Oslavou (ohne Gemeinden in dem mittleren, südöstlichen und südlichen Teil), Nepomuk, Neratovice, Nová Paka (ohne Gemeinden in dem südöstlichen Teil), Nové Město na Moravě (ohne Gemeinden in dem nördlichen und mittleren Teil), Nové Město nad Metují, Nový Bor (ohne Gemeinden in dem nördlichen und südwestlichen Teil), Nový Bydžov (ohne Gemeinden in dem südöstlichen Teil), Nový Jičín (ohne Gemeinden in dem nördlichen und südlichen Teil), Nymburk (ohne Gemeinden in dem nordöstlichen Teil), Nýřany, Odry (ohne Gemeinden in dem südlichen und nordwestlichen Teil), Olomouc (ohne Gemeinden in dem östlichen und nordwestlichen Teil), Opava, Orlová, Ostrava (ohne Gemeinden in dem südwestlichen Teil), Ostrov (ohne Gemeinden in dem nördlichen, mittleren und südöstlichen Teil), Otrokovice (ohne Gemeinden in dem westlichen Teil), Pacov, Pardubice, Pelhřimov, Písek (ohne Gemeinden in dem mittleren und nordöstlichen Teil), Plzeň, Podbořany (ohne Gemeinden in dem nordwestlichen Teil), Poděbrady (ohne Gemeinden in dem nördlichen, südwestlichen und südöstlichen Teil), Pohořelice (ohne Gemeinden in dem südöstlichen Teil), Polička

(ohne Gemeinden in dem nordwestlichen Teil), Prachatice (nur Gemeinden in dem nördlichen Teil), Prostějov, Přelouč, Přerov (ohne Gemeinden in dem südwestlichen Teil), Přeštice, Příbram (ohne Gemeinden in dem südöstlichen Teil), Rakovník (ohne Gemeinden in dem südöstlichen Teil), Rokycany (ohne Gemeinden in dem nordöstlichen und südöstlichen Teil), Rosice, Roudnice nad Labem, Rožnov pod Radhoštěm (nur Gemeinden in dem westlichen Teil), Rumburk (ohne Gemeinden in dem südwestlichen Teil), Rychnov nad Kněžnou (ohne Gemeinden in dem östlichen Teil), Rýmařov (ohne Gemeinden in dem nördlichen und südwestlichen Teil), Říčany (ohne Gemeinden in dem südöstlichen Teil), Sedlčany (ohne Gemeinden in dem südwestlichen Teil), Semily (ohne Gemeinden in dem nördlichen und mittleren Teil), Slaný, Slavkov u Brna, Soběslav (ohne Gemeinden in dem südlichen Teil), Sokolov (ohne Gemeinden in dem südlichen Teil), Stod, Strakonice, Stříbro, Sušice (nur Gemeinden in dem nördlichen und nordöstlichen Teil), Světlá nad Sázavou, Svitavy, Šlapanice (ohne Gemeinden in dem nördlichen Teil), Šternberk (ohne Gemeinden in dem südöstlichen Teil), Šumperk (ohne Gemeinden in dem nördlichen, westlichen, mittleren und östlichen Teil), Tábor, Tachov (ohne Gemeinden in dem nordöstlichen Teil), Tanvald (ohne Gemeinden in dem nördlichen und östlichen Teil), Telč, Teplice (nur Gemeinden in dem südlichen und mittleren Teil), Tišnov (ohne Gemeinden in dem nördlichen, mittleren, südlichen und südöstlichen Teil), Trhové Sviny (ohne Gemeinden in dem östlichen und südwestlichen Teil), Trutnov (ohne Gemeinden in dem nordwestlichen, westlichen, mittleren, südöstlichen und nordöstlichen Teil), Třebíč, Třeboň (nur Gemeinden in dem südwestlichen, westlichen und nordwestlichen Teil), Třinec (nur Gemeinden in dem nördlichen und östlichen Teil), Turnov (ohne Gemeinden in dem südlichen, mittleren und nordöstlichen Teil), Týn nad Vltavou (ohne Gemeinden in dem südlichen Teil), Uherské Hradiště (ohne Gemeinden in dem nordwestlichen, westlichen, mittleren und südlichen Teil), Uherský Brod (ohne Gemeinden in dem südlichen und südöstlichen Teil), Uničov (ohne Gemeinden in dem südwestlichen Teil), Ústí nad Labem (ohne Gemeinden in dem westlichen, nördlichen und südöstlichen

Teil), Ústí nad Orlicí, Valašské Klobouky (ohne Gemeinden in dem südlichen und südöstlichen Teil), Valašské Meziříčí (ohne Gemeinden in dem südlichen und östlichen Teil), Varnsdorf (ohne Gemeinden in dem südlichen, südwestlichen und westlichen Teil), Velké Meziříčí, Veselí nad Moravou (ohne Gemeinden in dem nordwestlichen, südlichen und südöstlichen Teil), Vimperk (nur Gemeinden in dem nordöstlichen Teil), Vítkov, Vizovice (ohne Gemeinden in dem nordwestlichen und südlichen Teil), Vlašim (ohne Gemeinden in dem westlichen Teil), Vodňany, Votice, Vrchlabí (nur Gemeinden in dem südlichen Teil), Vsetín (nur Gemeinden in dem westlichen Teil), Vysoké Mýto, Vyškov, Zábřeh (ohne Gemeinden in dem südöstlichen und nördlichen Teil), Zlín (ohne Gemeinden in dem nördlichen und mittleren Teil), Znojmo (ohne Gemeinden in dem südwestlichen Teil), Žamberk (ohne Gemeinden in dem südöstlichen Teil), Žatec, Žďár nad Sázavou (ohne Gemeinden in dem mittleren und nördlichen Teil), Železný Brod (ohne Gemeinden in dem südlichen und südwestlichen Teil), Židlochovice.

Ausweisungsgründe:

- a) Sondergebiet mit spezifischen Werten von gesamtstaatlicher Bedeutung – Gebiet mit Potenzial für die Entwicklung der Energieerzeugung aus der Windenergie, in dessen Rahmen die Ausweisung von Gebieten für die beschleunigte Einführung erneuerbarer Energien künftig erfolgen soll.
- b) Erforderliche Koordinierung der Gebietsnutzung zur Energieerzeugung aus der Windenergie.

Vorgaben für die anknüpfende Raumplanungstätigkeit:

Bei der Ausweisung der Vorhaben sind Voraussetzungen für folgende Belange zu schaffen:

- a) Minimierung von Konflikten mit dem Natur- und Landschaftsschutz, samt dem Ausschluss von Natura-2000-Gebieten und besonders geschützten Gebieten,
- b) Minimierung von Konflikten mit kulturellen und zivilisatorischen Werten, einschließlich nationaler

- Kulturdenkmäler, Denkmalschutzgebiete und Welterbestätten,
- c) Minimierung von Konflikten mit den zur Erfüllung der Waldfunktion vorgesehenen Grundstücken,
- d) Minimierung von Konflikten mit Vorhaben für die Verkehrs- und technische Infrastruktur von internationaler und gesamtstaatlicher Bedeutung,
- e) Minimierung von Konflikten mit dem Gebiet zur Gewährleistung der Staatsverteidigung und -sicherheit,
- f) Minimierung negativer Auswirkungen auf die Wasserverhältnisse auf dem Gebiet.

Aufgaben für Ministerien und andere zentrale Verwaltungsbehörden:

- a) Vorbereitung von Unterlagen zur Ausweisung von Gebieten für die beschleunigte Einführung erneuerbarer Energiequellen,
- b) Koordinierung der Errichtung von Energiequellen mit der Kapazität und den Möglichkeiten des tschechischen Übertragungsnetzes, samt der Energiespeicherung.

Zuständig: Ministerium für Industrie und Handel unter Mitwirkung des Umweltministeriums, des Ministeriums für Verkehr, des Verteidigungsministeriums, des Innenministeriums, des Ministeriums für Landwirtschaft und des Kulturministeriums

Termin: laufend

Aufgaben für die Raumplanung:

Im Rahmen der anknüpfenden Raumplanungstätigkeit des Ministeriums für Regionalentwicklung und der Kreise, und im Rahmen der Koordinierung der Raumplanungstätigkeit der Gemeinden, unter Voraussetzung der Gültigkeit der einschlägigen gesetzlichen Regelung⁹:

- a) Das Ministerium für Regionalentwicklung hat Flächen bzw. Korridore von gesamtstaatlicher Bedeutung für Gebiete für die beschleunigte Einführung erneuerbarer Energiequellen mittels Raumplanungsinstrumenten unter Verwendung von Unterlagen des Ministeriums für Industrie und Handel und des Umweltministeriums auszuweisen,

⁹ Gesetz zur Beschleunigung der Nutzung Erneuerbarer Energiequellen und zur Änderung einschlägiger Gesetze (Gesetz

zur Beschleunigung der Nutzung Erneuerbarer Energiequellen) – im Gesetzgebungsverfahren



- b) Bezirke, soweit es zweckmäßig ist, haben Flächen bzw. Korridore von überörtlicher Bedeutung für Gebiete für die beschleunigte Einführung erneuerbarer Energiequellen mittels Raumplanungsinstrumenten unter Verwendung von Unterlagen des Ministeriums für Industrie und Handel und des Umweltministeriums auszuweisen,
- c) Gemeinden, soweit es zweckmäßig ist, haben Flächen bzw. Korridore von lokaler Bedeutung für die Gebiete für beschleunigte Einführung erneuerbarer Energiequellen mittels Raumplanungsinstrumenten unter Verwendung von Unterlagen des Ministeriums für Industrie und Handel und des Umweltministeriums auszuweisen,
- d) Teile der Landschaft mit hoher technogener Belastung (insbesondere

- e) entlang der Verkehrsinfrastruktur und in der Nähe von Industriegebieten) für die o.g. Nutzung zu bevorzugen, ausreichende Abstände der für die Nutzung der Windenergie vorgesehenen Flächen und Korridore untereinander und zu einzelnen Siedlungen zu prüfen, damit es zu keiner unverhältnismäßigen Belastung des betroffenen Gebietes käme.

Zuständig: Ministerium für Regionalentwicklung, Bezirke und Gemeinden unter Mitwirkung des Ministeriums für Industrie und Handel und des Umweltministeriums

Termin: laufend

Abbildung 3a – Sondergebiete

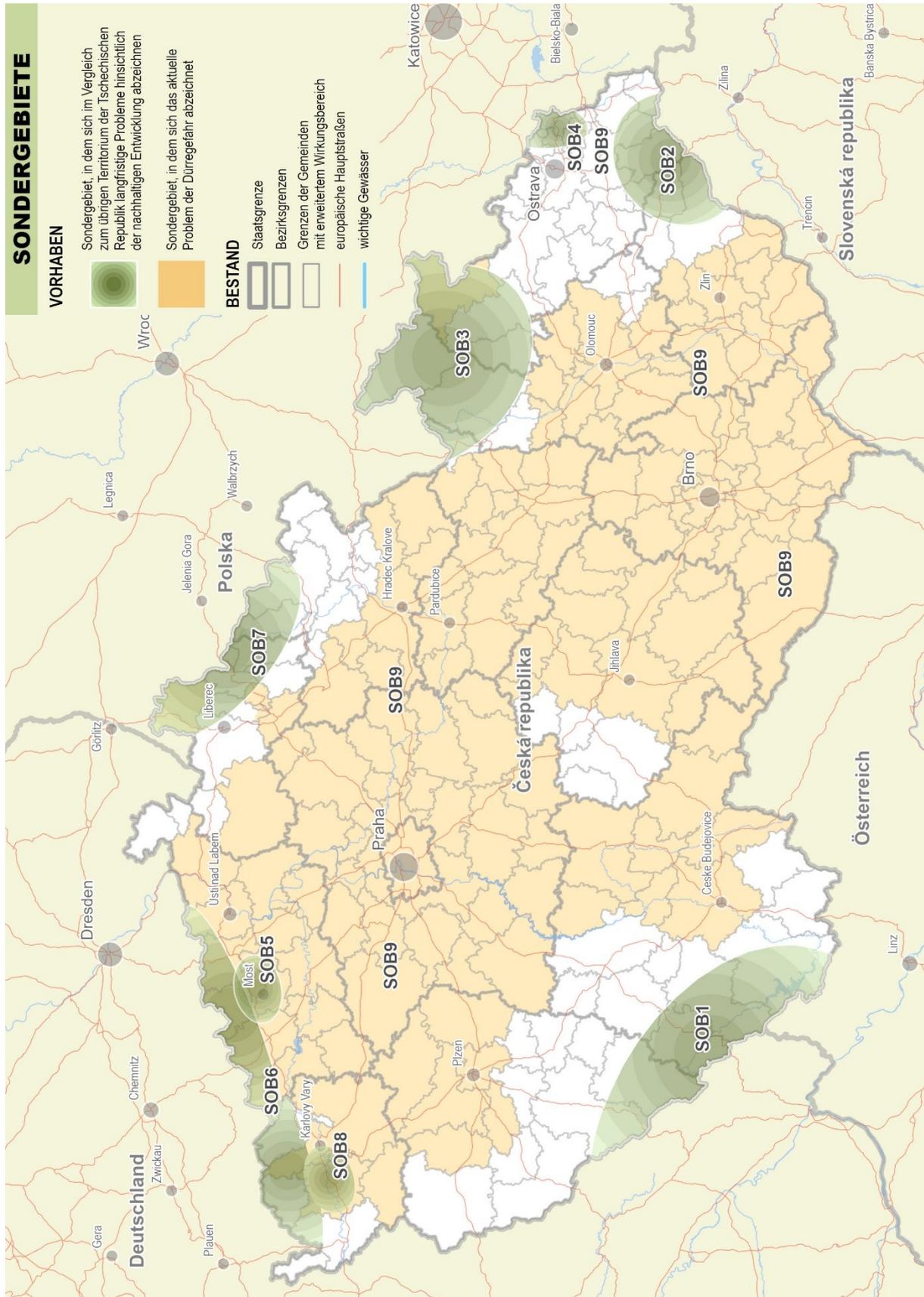


Abbildung 3b Sondergebiete – Gebiete, die für den Beitrag Tschechiens zum Gesamtziel der EU im Bereich der erneuerbaren Energiequellen bis 2030 im Hinblick auf die Entwicklung der Energieerzeugung aus der Solarenergie erforderlich sind.

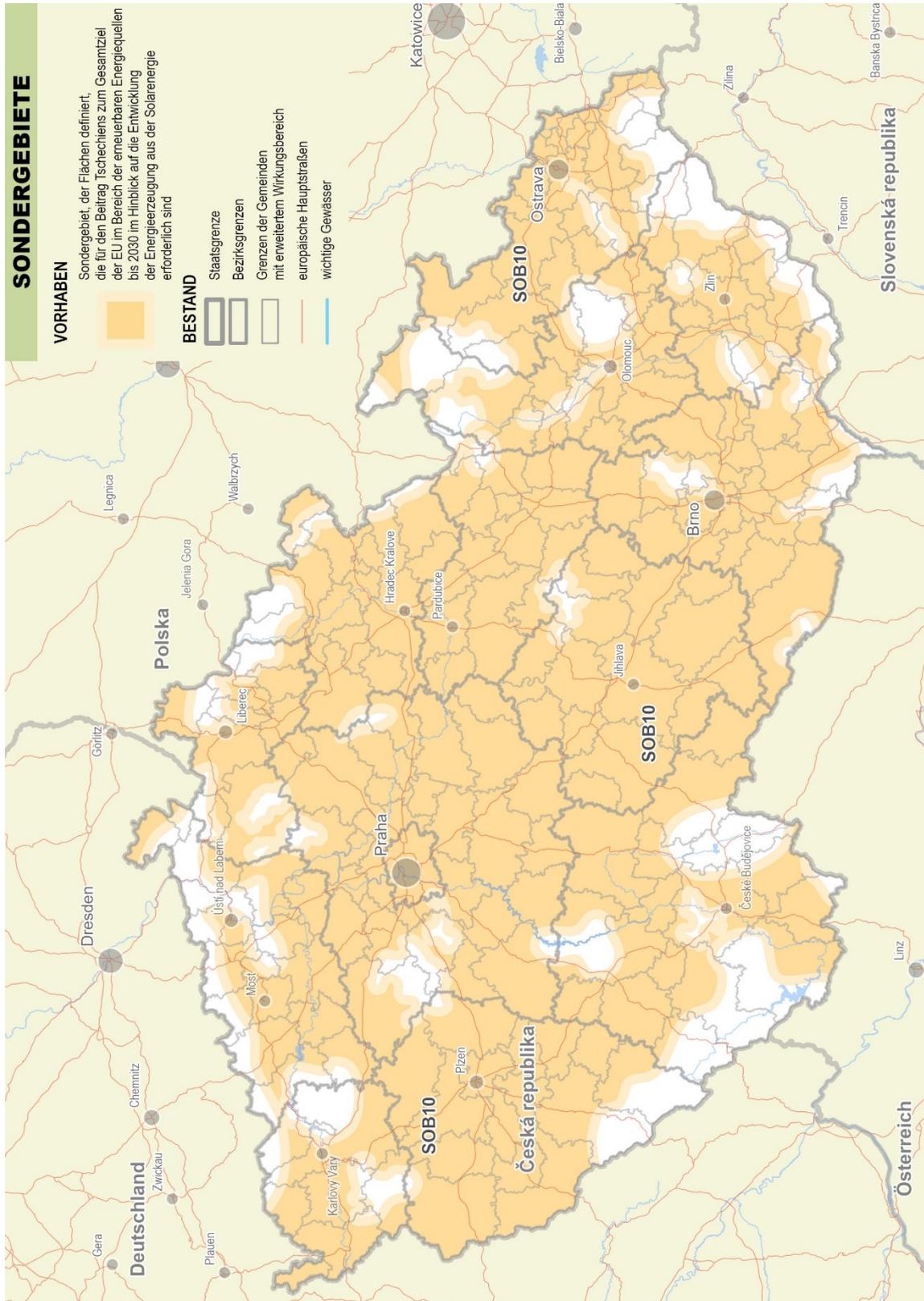
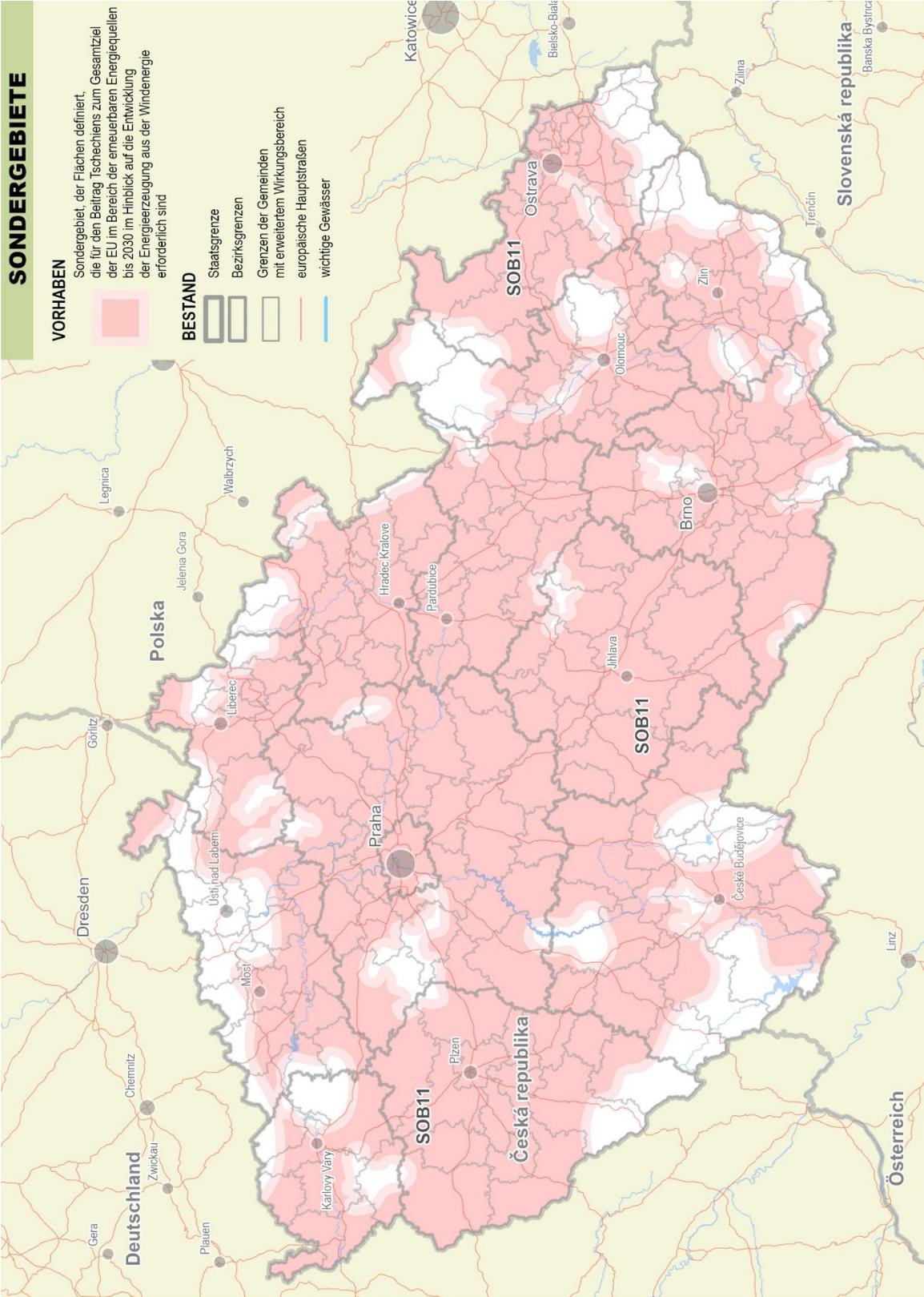


Abbildung 3c Sondergebiete – Gebiete, die für den Beitrag Tschechiens zum Gesamtziel der EU im Bereich der erneuerbaren Energiequellen bis 2030 im Hinblick auf die Entwicklung der Energieerzeugung aus der Windenergie erforderlich sind.



5. VORHABEN DER VERKEHRS- INFRASTRUKTUR



5 KORRIDORE UND FLÄCHEN DER VERKEHRSINFRASTRUKTUR

5.1 AUSGANGSPUNKTE

- (76) Die Verkehrsinfrastruktur als Bestandteil der öffentlichen Infrastruktur wird im öffentlichen Interesse errichtet und genutzt. Der Zweck der Ausweisung von Vorhaben der Verkehrsinfrastruktur in der Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik ist die Schaffung von territorialen Voraussetzungen für die Standortfestlegung z.B. für Straßenbauten, Schienenstrecken, Wasserstraßen und Flughäfen, die für die Raumentwicklung Tschechiens raumbedeutsam sind, ihre Bedeutung über die Grenze eines Bezirks (kraj) hinausgeht und die eine Vernetzung der Basisverkehrswege auf dem Gebiet Tschechiens und mit den Nachbarländern ermöglichen. Unter einer verbindlichen Ausweisung des Vorhabens der Verkehrsinfrastruktur versteht sich eine Auflistung von Orten, die durch das jeweilige Vorhaben verbunden werden sollen, in dem Textteil der PÚR ČR. Graphische Darstellungen bzw. Angaben über technische Parameter der Vorhaben – falls angegeben – sind nur überschlägig. Vorhaben der Verkehrsinfrastruktur sind in der PÚR ČR schematisch dargestellt. Sollte sich eine in der PÚR ČR für ein Vorhaben ausgewiesene Fläche oder Korridortrasse mit einem anderen Vorhaben überschneiden, das in der PÚR ČR nicht ausgewiesen ist, oder mit einem Vorhaben, für das eine Gebietsreserve in der raumplanerischen Dokumentation ausgewiesen wurde, dürfen in der raumplanerischen Dokumentation keine Vorgaben festgelegt werden, die die Umsetzung des in der PÚR ČR ausgewiesenen Vorhabens verhindern oder wesentlich erschweren würden, solange sich diese Vorgaben aus dem Zustand oder den Grenzwerten für die Nutzung des Gebietes nicht ergeben.
- (77) Verschiedene Systeme der Verkehrsinfrastruktur bedürfen unbedingt einer Koordinierung der Standorte in dem Raum unter Bedachtnahme auf Schutz und Entwicklung der Werte des Gebietes und aus diesem Grund der Findung einer qualitativ besseren und behutsameren Streckenführung durch das Gebiet. Eine Koordinierung der Verkehrsinfrastruktur ist sowohl im bebauten als auch im unbebauten Gebiet unerlässlich.
- (78) In dem Kapitel 5 werden Eisenbahnvorhaben als „ŽD“ (für Schienenverkehr) und Vorhaben für Autobahnen, Hochleistungsstraßen und Straßen der I. Klasse als „SD“ (Straßenverkehr) bezeichnet und mit einer Folgenummer versehen. Vorhaben für den Schiffsverkehr werden als „VD“ (Wasserverkehr) bezeichnet, öffentliche Terminals und Häfen mit Anbindung an Logistikzentren als „VTP“ und Flughäfen als „L“. In der Ausweisung wird ein Vorhaben mit der Nummer der Eisenbahnstrecke, der Autobahn bzw. der Straße der 1. Klasse identifiziert. Wenn im Straßenverkehr keine Kategorie angegeben ist, wird die Straße als „Hochleistungsstraße“ bezeichnet.
- (78a) Im Rahmen der Raumplanung ist die Ausweisung von Flächen, Korridoren und Gebietsreserven für die Standortfeststellung der Vorhaben der Verkehrsinfrastruktur sicherzustellen.

5.2 KONZEPT

- (79) Vorgaben für die anknüpfende Raumplanungstätigkeit:
Bei der Ausweisung der Vorhaben sind Voraussetzungen für folgende Belange zu schaffen:
- a) Erhöhung der Verkehrsqualität, beispielsweise durch Erhöhung der Reisegeschwindigkeit sowie der Attraktivität des Schienenverkehrs,
 - b) Minimierung von Konflikten mit dem Natur- und Landschaftsschutz, mit Kultur- und Zivilisationswerten des Gebietes,
 - c) Beachtung der Anforderungen von völkerrechtlichen Abkommen und Verordnungen des Europäischen Parlamentes und des Rates über EU-Leitlinien für die Entwicklung des transeuropäischen Verkehrsnetzes TEN-T.
- (80) Aufgaben für die Raumplanung:
- a) Das Ministerium für Regionalentwicklung präzisiert die Vorhaben in einem Raumentwicklungsplan durch Ausweisung von Flächen und Korridoren der Verkehrsinfrastruktur unter



- Beachtung der Ausweisungsgründe und der Vorgaben für die anknüpfende Raumplanungstätigkeit fest,
- b) das Ministerium für Regionalentwicklung, Bezirke und Gemeinden sorgen in der anknüpfenden Raumplanungsdokumentation für den Gebietsschutz der ausgewiesenen Flächen und Korridore durch Präzisierung von Flächen und Korridoren für die Standortfeststellung des Vorhabens oder durch eine Gebietsreserve¹⁰,
 - c) das Ministerium für Regionalentwicklung, Bezirke und Gemeinden gehen bei der Aufstellung der raumplanerischen Dokumentation im Einklang mit den Vorgaben für die anknüpfende Raumplanungstätigkeit vor,
 - d) das Ministerium für regionale Entwicklung und die Kreise beachten bei der Aufstellung der raumplanerischen Dokumentation den territorialen Kontext der ausgewiesenen Flächen und Korridore.

Zuständig: Ministerium für Regionalentwicklung, Bezirke

Die Raumentwicklungspolitik weist folgende Vorhaben der Verkehrsinfrastruktur aus:

- (81) Artikel gestrichen.
- (82) Artikel gestrichen.

Schienerverkehr

Vorhaben für den Hochgeschwindigkeitsverkehr

- (83) Artikel gestrichen.
- (83a) **ŽD1**

Ausweisung:

RS4 Abschnitt (Dresden–) Staatsgrenze Deutschland/Tschechien–Lovosice/Litoměřice–Praha.

Ausweisungsgründe:

Anschluss des Hochgeschwindigkeitsverkehrs in Tschechien an Deutschland, Verbindung zwischen Praha und den Städten in dem Bezirk Ústí. Abschnitt Praha–Lovosice/Litoměřice als Teil von TEN-T.

Aufgaben für Ministerien und andere zentrale Verwaltungsbehörden:

Vorbereitung der Unterlagen für die Ausweisung des Hochgeschwindigkeitskorridors. Den möglichen Anschluss von Ústí nad Labem an den Hochgeschwindigkeitskorridor mit einem Fernbahnhof prüfen, Ein-/Ausgänge von/nach Praha lösen, die grenzüberschreitende Koordinierung mit Deutschland sicherstellen. Den Anschluss der Zweigstrecke Praha–Kralupy nad Vltavou–Most prüfen.

Zuständig: Ministerium für Verkehr unter Mitwirkung des Ministeriums für Regionalentwicklung, des Umweltministeriums, der Hauptstadt Praha und der Bezirke Mittelböhmen und Ústí

Termin: 2021

Aufgaben für die Raumplanung:

Anhand der vom Ministerium für Verkehr ausgewählten Varianten ist ein Hochgeschwindigkeitskorridor im Abschnitt Praha–Lovosice/Litoměřice–Ústí nad Labem–Staatsgrenze Deutschland/Tschechische Republik (–Dresden) auszuweisen.

Zuständig: Ministerium für Regionalentwicklung bzw. Hauptstadt Praha, Bezirk Mittelböhmen, Bezirk Ústí unter Mitwirkung des Ministeriums für Verkehr.

- (83b) **ŽD2**

Ausweisung:

RS4 Abschnitt Praha–Kralupy nad Vltavou–Most.

Ausweisungsgründe:

Die Ausweisung des Hochgeschwindigkeitsabschnitts prüfen. Verbindung zwischen Praha und den Regionen von Louny und Most, Verkürzung der Reisezeiten zur Erzgebirge-Region.

Aufgaben für Ministerien und andere zentrale Verwaltungsbehörden:

Vorbereitung der Unterlagen für die Ausweisung des Hochgeschwindigkeitskorridors.

Zuständig: Ministerium für Verkehr unter Mitwirkung des Ministeriums für Regionalentwicklung, des Umweltministeriums, der

¹⁰ Siehe § 75 Abs. 1 und § 78 Abs. 3 Baugesetz

Hauptstadt Praha, der Bezirke Mittelböhmen und Ústí.

Termin: 2023

Aufgaben für die Raumplanung:

Anhand der vom Ministerium für Verkehr ausgewählten Varianten ist eine Gebietsreserve bzw. ein Hochgeschwindigkeitskorridor auszuweisen.

Zuständig: Ministerium für Regionalentwicklung bzw. Bezirke Mittelböhmen und Ústí unter Mitwirkung des Ministeriums für Verkehr.

(83c) **ŽD3**

Ausweisung:

RS2 Abschnitt Brno–Šakvice–Břeclav–Staatsgrenze Tschechien/Österreich, Slowakei (–Wien/Bratislava).

Ausweisungsgründe:

Bedarf an Ausweisung des Hochgeschwindigkeitsverkehrs im Abschnitt Brno–Šakvice und des bestehenden Abschnitts der Bahnstrecke Šakvice–Břeclav–Staatsgrenze Tschechien/Österreich, Slowakei (–Wien/Bratislava) für eventuelle Änderungen im Gebiet, die durch die Erhöhung der Geschwindigkeit auf dem bestehenden I. TŽK erzwungen würden. Anschluss Tschechiens an die Hochgeschwindigkeitsstrecken in Österreich und Verbindung mit der Slowakei. Erfüllung der Erfordernisse des TEN-T.

Aufgaben für Ministerien und andere zentrale Verwaltungsbehörden:

Vorbereitung der Unterlagen für die Ausweisung des Hochgeschwindigkeitskorridors Brno–Šakvice und für eventuelle Änderungen im Gebiet an dem bestehenden Korridor.

Zuständig: Ministerium für Verkehr unter Mitwirkung des Ministeriums für Regionalentwicklung, des Umweltministeriums und des Bezirks Südmähren.

Termin: 2021

Aufgaben für die Raumplanung:

Anhand der vom Ministerium für Verkehr ausgewählten Varianten ist ein Hochgeschwindigkeitskorridor im Abschnitt Brno–Šakvice–Břeclav–Staatsgrenze Tschechien/Österreich, Slowakei (–Wien/Bratislava) auszuweisen.

Zuständig: Ministerium für Regionalentwicklung bzw. Bezirk Südmähren unter Mitwirkung des Ministeriums für Verkehr.

(83d) **ŽD4**

Ausweisung:

RS1 Abschnitt Praha–Brno.

Ausweisungsgründe:

Bedarf an Ausweisung des Hochgeschwindigkeitsabschnitts Praha–Brno. Verbindung zwischen den größten Städten Tschechiens auf einer Hochgeschwindigkeits-Eisenbahnachse. Teil des TEN-T.

Aufgaben für Ministerien und andere zentrale Verwaltungsbehörden:

Vorbereitung der Unterlagen für die Ausweisung des Hochgeschwindigkeitskorridors Praha–Brno mit Anschluss nach Jihlava und mit Präzisierung des Abschnitts Praha–Běchovice–Poříčany.

Zuständig: Ministerium für Verkehr unter Mitwirkung des Ministeriums für Regionalentwicklung, des Umweltministeriums, der Hauptstadt Praha und der Bezirke Mittelböhmen, Vysočina und Südmähren.

Termin: 2021

Aufgaben für die Raumplanung:

Anhand der vom Ministerium für Verkehr ausgewählten Varianten ist ein Hochgeschwindigkeitskorridor im Abschnitt Praha–Poříčany–Brno auszuweisen.

Zuständig: Ministerium für Regionalentwicklung bzw. Hauptstadt Praha, Bezirk Mittelböhmen, Bezirk Vysočina, Bezirk Südmähren unter Mitwirkung des Ministeriums für Verkehr.

(83e) **ŽD5**

Ausweisung:

RS1 Abschnitt Prosenice–Ostrava–Staatsgrenze Tschechien/Polen (–Katowice) samt einem verkehrlich kollisionsfreien Anschluss von RS1 an die bestehende Strecke Richtung Ostrava–Vítkovice–Havířov–Český Těšín.

Ausweisungsgründe:

Verbindung zwischen den größten Städten Tschechiens auf einer Hochgeschwindigkeits-Eisenbahnachse. Umsetzung des Hochgeschwindigkeitsverkehrs Prosenice–Ostrava–Svinov–Staatsgrenze



Tschechien/Polen (–Katowice). Erfüllung der Erfordernisse von TEN-T.

Aufgaben für Ministerien und andere zentrale Verwaltungsbehörden:

Vorbereitung der Unterlagen für die Ausweisung des Hochgeschwindigkeitskorridors.

Zuständig: Ministerium für Verkehr unter Mitwirkung des Ministeriums für Regionalentwicklung, des Umweltministeriums, des Bezirks Olomouc und des Mährisch-Schlesischen Bezirks.

Termin: 2021

Aufgaben für die Raumplanung:

- a) Anhand der vom Ministerium für Verkehr ausgewählten Varianten ist ein Hochgeschwindigkeitskorridor im Abschnitt (Přerov–)Prosenice–Ostrava-Svinov auszuweisen.
- b) Anhand der vom Ministerium für Verkehr ausgewählten Varianten ist eine Gebietsreserve bzw. ein Hochgeschwindigkeitskorridor im Abschnitt Ostrava-Svinov–Staatsgrenze Tschechien/Polen (–Katowice) auszuweisen.

Zuständig: Ministerium für Regionalentwicklung bzw. Bezirk Olomouc, Mährisch-Schlesischer Bezirk unter Mitwirkung des Ministeriums für Verkehr.

(83f) **ŽD6**

Ausweisung:

RS1 Abschnitt Brno–(Přerov)–Prosenice.

Ausweisungsgründe:

Verbindung der größten Städte der Tschechischen Republik auf einer Hochgeschwindigkeits-Eisenbahnachse. Aufgrund der Lösung des notwendigen Hochgeschwindigkeitsverkehrs im Abschnitt Brno–Anschluss an die Schienenstrecke Přerov–Olomouc oder über Přerov.

Aufgaben für Ministerien und andere zentrale Verwaltungsbehörden:

Vorbereitung von Unterlagen für die Ausweisung des Hochgeschwindigkeitskorridors.

Zuständig: Ministerium für Verkehr unter Mitwirkung des Ministeriums für Regionalentwicklung, des Umweltministeriums, der Bezirke Südmähren, Olomouc bzw. Zlín.

Termin: 2021

Aufgaben für die Raumplanung:

Anhand der vom Ministerium für Verkehr ausgewählten Varianten ist eine Gebietsreserve bzw. ein Hochgeschwindigkeitskorridor auszuweisen.

Zuständig: Ministerium für Regionalentwicklung bzw. Bezirk Südmähren, Bezirk Olomouc bzw. Bezirk Zlín unter Mitwirkung des Ministeriums für Verkehr.

(83g) **ŽD7**

Ausweisung:

RS3 Abschnitt Praha–Beroun.

Ausweisungsgründe:

Der Bedarf am Hochgeschwindigkeitsverkehr in Richtung Plzeň als Teil eines europäischen Eisenbahnkorridors ist zu prüfen. Abschnitt Praha–Beroun ist Teil des TEN-T.

Vorgaben für die anknüpfende Raumplanungstätigkeit:

Auswirkungen auf das CHKO Český Kras und andere Naturwerte in dem Gebiet minimieren.

Aufgaben für Ministerien und andere zentrale Verwaltungsbehörden:

Vorbereitung von Unterlagen für die Ausweisung des Hochgeschwindigkeitskorridors.

Zuständig: Ministerium für Verkehr unter Mitwirkung des Ministeriums für Regionalentwicklung, des Umweltministeriums, der Hauptstadt Praha und des Bezirks Mittelböhmen.

Termin: 2021

Aufgaben für die Raumplanung:

Anhand der vom Ministerium für Verkehr ausgewählten Varianten ist ein Hochgeschwindigkeitskorridor im Abschnitt Praha–Beroun auszuweisen.

Zuständig: Ministerium für Regionalentwicklung bzw. Hauptstadt Praha, Bezirk Mittelböhmen unter Mitwirkung des Ministeriums für Verkehr.

(83h) **ŽD8**

Ausweisung:

RS5 Abschnitt Praha–Hradec Králové–Staatsgrenze Tschechien/Polen (–Wrocław).

Ausweisungsgründe:

Bedarf an einem Anschluss des Hochgeschwindigkeitsverkehrs in Richtung Polen. Teil des TEN-T.

Aufgaben für Ministerien und andere zentrale Verwaltungsbehörden:

Vorbereitung der Unterlagen für die Ausweisung des Hochgeschwindigkeitskorridors.

Zuständig: Ministerium für Verkehr unter Mitwirkung des Ministeriums für Regionalentwicklung, des Umweltministeriums, der Hauptstadt Praha, der Bezirke Mittelböhmen, Hradec Králové und Pardubice.

Termin: 2023

Aufgaben für die Raumplanung:

Anhand der vom Ministerium für Verkehr ausgewählten Varianten ist eine Gebietsreserve bzw. ein Hochgeschwindigkeitskorridor auszuweisen.

Zuständig: Ministerium für Regionalentwicklung bzw. Hauptstadt Praha, Bezirke Mittelböhmen, Hradec Králové, Pardubice unter Mitwirkung des Ministeriums für Verkehr

Vorhaben für den konventionellen Eisenbahnverkehrs

(84) **ŽD9**

Ausweisung:

Streckenabschnitt Beroun–Praha.

Ausweisungsgründe:

Erhöhung der Attraktivität und Leistungsfähigkeit des Schienenverkehrs auf internationalen Hauptstrecken. Teil des TEN-T. Der Abschnitt ist Teil des III. TŽK.

(85) **ŽD10**

Ausweisung:

Streckenabschnitt Praha–Benešov–Veselí nad Lužnicí–České Budějovice–Horní Dvořiště–Staatsgrenze Tschechien/Österreich (–Linz).

Ausweisungsgründe:

Erhöhung der Attraktivität und Leistungsfähigkeit des Schienenverkehrs auf internationalen Hauptstrecken. Teil des TEN-T. Der Abschnitt ist Teil des IV. TŽK. Es handelt sich um die modernisierte Strecke Praha–Benešov–Veselí nad Lužnicí–

České Budějovice und den neuen Abschnitt der Hochleistungsstrecke České Budějovice–Horní Dvořiště–Staatsgrenze Tschechien/Österreich (–Linz).

(86) Artikel gestrichen.

(87) **ŽD11**

Ausweisung:

- Streckenabschnitt Dětmarovice–Karviná–Český Těšín.
- Streckenabschnitt Hranice na Moravě–Valašské Meziříčí–Vsetín–Horní Lideč–Staatsgrenze Tschechien/Slowakei (–Púchov).

Ausweisungsgründe:

Teil des TEN-T. Geschwindigkeits- und Kapazitätserhöhung der Schienenstrecke.

- Abschnitt Dětmarovice–Karviná–Český Těšín ist Teil des III. TŽK.
- Abschnitt (Abzweig von dem I. und III. TŽK) Hranice na Moravě–Valašské Meziříčí–Vsetín–Horní Lideč–Staatsgrenze Tschechien/Slowakei (–Púchov).

(88) **ŽD12**

Ausweisung:

Streckenabschnitt Děčín–Ústí nad Labem–Střekov–Lysá nad Labem–Kolín–Havlíčkův Brod, einschließlich der Verbindungsbahn „Libická spojka“.

Ausweisungsgründe:

Geschwindigkeits- und Kapazitätserhöhung der Schienenstrecke. Teil des TEN-T. Es handelt sich um die Strecke Děčín–Ústí nad Labem–Střekov–Lysá nad Labem–Kolín–Havlíčkův Brod und die Libice-Verbindungsbahn, die einen neuen leistungsfähigeren Anschluss der nationalen Strecke von Hradec Králové an den vorgesehenen Abschnitt darstellt.

(89) **ŽD13**

Ausweisung:

Streckenabschnitt Brno–Blažovice–Přerov, Zweigstrecke Abschnitt Kojetín–Kroměříž–Hulín und Abschnitt Otrokovice–Zlín–Vizovice.

Ausweisungsgründe:

Schaffung eines Abschnitts für einen leistungsfähigen Schnellverkehrsweg, auf



dem eine hohe Intensität des Personenverkehrs zu erwarten ist.

Einführung eines umweltfreundlicheren Verkehrs in die Räume mit einem stärkeren Natur- und Landschaftsschutz.

Abschnitt Brno–Kojetín–Přerov, Teil des TEN-T, Zweigstrecke Abschnitt der Regionalstrecke Kojetín–Kroměříž–Hulín, Abschnitt der nationalen Strecke Otrokovice–Zlín–střed und der Regionalstrecke Zlín střed–Vizovice.

(90) **ŽD14**

Ausweisung:

Streckenabschnitt Pardubice–Hradec Králové.

Ausweisungsgründe:

Streckenführung eines leistungsfähigen Verkehrsweges durch den Abschnitt wegen eines intensiven Personenverkehrs. Abschnitt einer nationalen Schienenstrecke.

(91) **ŽD15**

Ausweisung:

Streckenabschnitt Karlovy Vary–Ostrov.

Ausweisungsgründe:

Umfassende Modernisierung des Schienenabschnitts Karlovy Vary–Ostrov. Stärkung der Verkehrsbedienung auf dem Gebiet, Alternative zum Straßenverkehr. Unterstützung der Tourismusentwicklung mit einem umweltfreundlichen Verkehr in einem Raum mit hoher Bevölkerungsdichte, d.h. mit erhöhten Beförderungsansprüchen und einem größeren Bedarf an guter Umweltqualität. Schaffung von Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitserhöhung auf der in das europäische TEN-T aufgenommenen Strecke, Abschnitt mit Ansprüchen an eventuelle Änderungen der Streckenführung auf dem Gebiet.

(92) **ŽD16**

Ausweisung:

Streckenabschnitt Plzeň–Strakonice–České Budějovice–České Velenice–Staatsgrenze Tschechien/Österreich (–Wien).

Ausweisungsgründe:

Stärkung der Verkehrsbedienung auf dem Gebiet. Unterstützung der Tourismusentwicklung mit einem umweltfreundlichen Verkehr. Schaffung von

Voraussetzungen für eine Geschwindigkeits- und Kapazitätserhöhung (zweigleisiger Ausbau) des Streckenabschnitts, der Teil des europäischen Eisenbahnnetzes TEN-T ist, mit Ansprüchen an eventuelle Änderungen der Streckenführung des Abschnitts auf dem Gebiet auch als Verbindung zwischen dem III. und IV. TŽK sowie als Verbindung Richtung Österreich. Schienenstrecke Plzeň (III. TŽK)–Strakonice–České Budějovice (IV. TŽK)–České Velenice–Staatsgrenze Tschechien/Österreich (–Wien).

(93) Artikel gestrichen.

(94) **ŽD17**

Ausweisung:

Streckenabschnitt Plzeň–Domažlice–Staatsgrenze Tschechien/Deutschland (–Regensburg).

Ausweisungsgründe:

Unterstützung der Tourismusentwicklung durch eine umweltfreundliche Verkehrsart, Verbesserung der Eisenbahnverbindung Praha–Plzeň–Staatsgrenze Tschechien/Deutschland (–Regensburg–München–Moldaubahn). Möglichkeit einer schnelleren und leistungsfähigeren Anbindung an bestehende und geplante Hochgeschwindigkeitsstrecken in Deutschland.

Stärkung der Verkehrsbedienung auf dem Gebiet. Schaffung der Voraussetzungen für die Erfüllung der Erfordernisse des TEN-T Strecke Plzeň–Domažlice–Staatsgrenze Tschechien/Deutschland (–Regensburg) mit Ansprüchen an eventuelle Änderungen der Streckenführung des Abschnitts und mögliche Leistungserhöhung auf dem Gebiet als konventionelle Eisenbahnstrecke.

Aufgaben für die Raumplanung:

Anhand der vom Ministerium für Verkehr ausgewählten Varianten ist ein Korridor auszuweisen.

Zuständig: Ministerium für Regionentwicklung bzw. Bezirk Plzeň unter Mitwirkung des Ministeriums für Verkehr.

(95) **ŽD18**

Ausweisung:

Streckenabschnitt Choceň–Ústí nad Orlicí.

- Ausweisungsgründe:
Schaffung von Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitserhöhung in einem zurzeit langsamen Abschnitt (Region Ústí nad Orlicí) und eine Kapazitätserhöhung des I. und III. TŽK, der Teil des europäischen TEN-T ist, mit Ansprüchen an eventuelle Änderungen der Streckenführung des Abschnitts auf dem Gebiet. Ausbau eines umweltfreundlichen Fernverkehrs (Praha–Brno/Ostrava).
- (95a) **ŽD19**
Ausweisung:
Streckenabschnitt (Zawidów–) Staatsgrenze Polen/ČR–Liberec–(Turnov)–Mladá Boleslav und ausgewählte Verbindungen im Abschnitt Mladá Boleslav–Praha.
Ausweisungsgründe:
Schaffung von Voraussetzungen für die Geschwindigkeitserhöhung, Verbesserung der Verbindungen und Elektrifizierung folgender Strecken:
a) im Abschnitt der bestehenden Strecke Praha–Všetaty und
b) mit Nutzung des Streckenabschnitts Praha–Lysá nad Labem (Teil des TEN-T) und der Strecke nach Milovice, mit einer neuen Verbindungsstrecke zur Teilstrecke Nymburk–Mladá Boleslav.
Prüfung des Streckenabschnitts Mladá Boleslav–(Turnov)–Liberec–Staatsgrenze Tschechien/Polen (–Zawidów).
Aufgaben für Ministerien und andere zentrale Verwaltungsbehörden:
Vorbereitung der Unterlagen für die Ausweisung des Eisenbahnkorridors im Abschnitt Mladá Boleslav–Liberec–Staatsgrenze Tschechien/Polen (–Zawidów).
Zuständig: Ministerium für Verkehr unter Mitwirkung des Ministeriums für Regionalentwicklung
Termin: 2022
Aufgaben für die Raumplanung:
Anhand der vom Ministerium für Verkehr ausgewählten Varianten ist ein Korridor für die Eisenbahnverbindung im Abschnitt Praha–Mladá Boleslav–Liberec–Staatsgrenze Tschechien/Polen (–Zawidów) auszuweisen.
- Zuständig: Ministerium für Regionalentwicklung bzw. Hauptstadt Praha, Bezirk Mittelböhmen, Bezirk Liberec unter Mitwirkung des Ministeriums für Verkehr.*
- (95b) **ŽD20**
Ausweisung:
Streckenabschnitt Ostrava–Svinov–Havířov–Český Těšín.
Ausweisungsgründe:
Abschnitt für eine künftige Modernisierung der Strecke im Rahmen der Kohäsion, Vernetzung und Interoperabilität, Teil des TEN-T.
- (95c) **ŽD21**
Ausweisung:
Streckenabschnitt Česká Třebová–Brno.
Ausweisungsgründe:
Vorbereitung der Aufnahme von Änderungen im Gebiet zur Erreichung der erforderlichen Geschwindigkeitsparameter und Längen von Überholgleisen für den Güterverkehr, Errichtung von Ausweichplätzen an weiteren Streckenabschnitten zwecks einer weiteren Kapazitätserhöhung und Fertigstellung der Bahnsteigerrichtung an ÖPNV-Haltestellen, Entfernung einiger höhengleicher Bahnübergänge. Erfüllung der TEN-T-Erfordernisse Abschnitt I. TŽK, Strecke Česká Třebová–Svitavy–Blansko–Brno–Maloměřice.
Aufgaben für Ministerien und andere zentrale Verwaltungsbehörden:
Vorbereitung der Unterlagen für die Ausweisung des Korridors.
Zuständig: Ministerium für Verkehr unter Mitwirkung des Ministeriums für Regionalentwicklung, der Bezirke Pardubice und Südmähren
Termin: 2021
Aufgaben für die Raumplanung:
Anhand der vom Ministerium für Verkehr ausgewählten Varianten ist ein Korridor auszuweisen.
Zuständig: Ministerium für Regionalentwicklung bzw. Bezirke Pardubice und Südmähren unter Mitwirkung des Ministeriums für Verkehr.
- (95d) **ŽD22**



Ausweisung:

Streckenabschnitt Velký Osek–Hradec Králové–Choceň.

Ausweisungsgründe:

Kapazitäts- und Geschwindigkeitserhöhung der nationalen Schienenstrecke Velký Osek–Hradec Králové–Choceň, Verlängerung der Streckenführung des Güterverkehrsabschnitts von der rechtsufrigen Bahnstrecke entlang der Elbe, Entlastung des Abschnitts der parallelen Strecke Kolín–Pardubice–Choceň für den Güterverkehr (Teile des I. und III. TŽK und TEN-T), Steigerung der Attraktivität der Eisenbahnverbindung aus Praha in die Bezirksstadt Hradec Králové, Verbesserung der Anbindung des Industriegebietes Kvasiny an den Schienenverkehr.

Aufgaben für Ministerien und andere zentrale Verwaltungsbehörden:

Vorbereitung der Unterlagen für die Ausweisung des Korridors.

Zuständig: Ministerium für Verkehr unter Mitwirkung des Ministeriums für Regionalentwicklung, der Bezirke Mittelböhmen, Hradec Králové und Pardubice

Termin: 2021

Aufgaben für die Raumplanung:

Anhand der vom Ministerium für Verkehr ausgewählten Varianten ist ein Korridor auszuweisen.

Zuständig: Ministerium für Regionalentwicklung bzw. Bezirk Mittelböhmen, Bezirke Hradec Králové und Pardubice unter Mitwirkung des Ministeriums für Verkehr.

(95e) **ŽD23**

Ausweisung:

Abschnitt Praha–Benešov

Ausweisungsgründe:

Schaffung eines Abschnitts für einen leistungsfähigen Schnellverkehrsweg, auf dem eine hohe Intensität des Personenverkehrs zu erwarten ist, mit Stärkung des Abschnitts IV. TŽK Praha–Benešov–Veselí nad Lužnicí–České Budějovice–Horní Dvořiště–Staatsgrenze Tschechien/Österreich (–Linz).

Aufgaben für Ministerien und andere zentrale Verwaltungsbehörden:

Unterlagen für die Ausweisung eines Korridors sind vorzubereiten.

Zuständig: Ministerium für Verkehr unter Mitwirkung des Ministeriums für Regionalentwicklung, des Umweltministeriums, der Hauptstadt Praha und des Bezirks Mittelböhmen.

Termin: 2021

Aufgaben für die Raumplanung:

Anhand der vom Ministerium für Verkehr ausgewählten Varianten ist ein Korridor auszuweisen.

Zuständig: Ministerium für Regionalentwicklung bzw. Hauptstadt Praha, Bezirk Mittelböhmen unter Mitwirkung des Ministeriums für Verkehr

Straßenverkehr

- (96) Die Aufgabe der PÚR ČR besteht in diesem Teil insbesondere darin, Voraussetzungen für die Fertigstellung des Basisnetzes von Autobahnen und anderen Hochleistungsstraßen und Straßen der 1. Klasse zu schaffen, um die starke Verkehrsbelastung teilweise zu verlagern.

Autobahnvorhaben

(96a) **SD1**

Ausweisung:

D1 Abschnitt Říkovice–Přerov.

Ausweisungsgründe:

Vorbereitung der Fertigstellung des Basisnetzes von Autobahnen und Sicherstellung der Übertragung der erwarteten starken Verkehrsbelastung auf diese qualitativ höhere Verkehrsebene. Teil des TEN-T.

(97) **SD2**

Ausweisung:

D11 Abschnitt Hradec Králové–Smiřice–Jaroměř–Trutnov–Staatsgrenze Tschechien/Polen (–Wałbrzych).

Ausweisungsgründe:

Vorbereitung der Fertigstellung des Basisnetzes von Autobahnen und Sicherstellung der Übertragung der erwarteten starken Verkehrsbelastung auf diese qualitativ höhere Verkehrsebene. Teil des TEN-T.

(98) **SD3**

- Ausweisung:
D3 Abschnitte Praha–Tábor–Dolní Třeboň–Kaplice–Dolní Dvořiště–Staatsgrenze Tschechien/Österreich (–Linz).
- Ausweisungsgründe:
Vorbereitung der Fertigstellung des Basisnetzes von Autobahnen und Sicherstellung der Übertragung der erwarteten starken Verkehrsbelastung auf diese qualitativ höhere Verkehrsebene. Teil des TEN-T.
- (99) **SD4**
- Ausweisung:
Die Autobahn D0 (Pražský okruh–Straßenring um Prag) an der Grenze zwischen der Hauptstadt Praha und dem Gebiet des Bezirks Mittelböhmen verbindet untereinander internationale und nationale Trassen nach Praha.
- Ausweisungsgründe:
Übertragung des Durchgangsverkehrs außerhalb des dicht bebauten Stadtgebietes, sinnvolle Verteilung des Quell- und Zielverkehrs in dem Metropolgebiet. Teil des TEN-T.
- Aufgaben für die Raumplanung:
Ausweisung des Korridors.
Zuständig: Ministerium für Regionalentwicklung bzw. Hauptstadt Praha und Bezirk Mittelböhmen
- (100) Artikel gestrichen.
- (101) **SD5**
- Ausweisung:
D49 Abschnitt Fryšták–Zlín–Vizovice.
- Ausweisungsgründe:
Übertragung der erhöhten Verkehrsleistung von der bestehenden Straße I/50, die das CHKO Bílé Karpaty schneidet. Bezug zum slowakischen Straßennetz. Teil des TEN-T.
- (102) Artikel gestrichen.
- (103) **SD6**
- Ausweisung:
D6 Abschnitte Nové Strašecí–Karlovy Vary, Cheb–Staatsgrenze Tschechien/Deutschland (–Bayreuth).
- Ausweisungsgründe:
Qualitätsverbesserung der Straßenverbindung Praha–Karlovy Vary–Cheb–Deutschland (–Bayreuth). Bezug zum deutschen Straßennetz. Teil des TEN-T.
- Aufgaben für die Raumplanung:
Unter Mitwirkung des Ministeriums für Verkehr und des Kulturministeriums ist die Ausweisung des Korridors für die Umgehungsstraße um Karlovy Vary zur Entlastung der Hauptdurchfahrt durch Karlovy Vary, Straßen I/6 und I/13, zu prüfen. Ergebnisse der Prüfung sind in der anknüpfenden raumplanerischen Dokumentation zu berücksichtigen.
Zuständig: Ministerium für Regionalentwicklung bzw. Bezirk Karlovy Vary
- (104) **SD7**
- Ausweisung:
D35 Abschnitte Ůlibice–Hradec Králové, Opatovice nad Labem–Vysoké Mýto–Moravská Třebová–Mohelnice und D35 Abschnitt Křelov–Bruchotín–Olomouc (Slavonín).
- Ausweisungsgründe:
Parallel verlaufende Route zur Entlastung der Autobahn D1. Teil des TEN-T.
- (105) Artikel gestrichen.
- (106) **SD8**
- Ausweisung:
D52 Abschnitte D2–Rajhrad, Pohořelice–Mikulov–Staatsgrenze Tschechien/Österreich (–Drasenhofen).
- Ausweisungsgründe:
Qualitätsverbesserung der Autobahnverbindung Brno–Wien. Bezug zum österreichischen Autobahnnetz. Teil des TEN-T.
- (107) **SD9**
- Ausweisung:
D4 Abschnitt Příbram–Nová Hospoda.
- Ausweisungsgründe:
Sicherstellung einer der Hauptverkehrsrichtungen auf dem Staatsgebiet.
- (108) **SD10**
- Ausweisung:



D7 Abschnitt Slaný–Louny–Postoloprty.

Ausweisungsgründe:

Sicherstellung einer der Hauptverkehrsrichtungen auf dem Staatsgebiet.

(109) **SD11**

Ausweisung:

D55 Abschnitte Olomouc–Přerov und weiter Otrokovice–Napajedla–Uherské Hradiště–Hodonín–D2.

Ausweisungsgründe:

Sicherstellung einer höherwertigeren Verkehrsbedienung des Gebietes mit einer dichten Siedlungsstruktur und Bevölkerung. Teil des TEN-T.

Vorgaben für die anknüpfende Raumplanungstätigkeit:

Bei Ausweisung von Vorhaben sind Voraussetzungen für die Streckenführung durch das Gebiet mit minimalen Umweltauswirkungen zu schaffen, insbesondere an den Berührungspunkten mit den Gebieten Bzenecká Doubrava und Strážnické Pomoraví.

(109a) **SD12**

Ausweisung:

D48 Abschnitt Běloutín–Frýdek-Místek–Český Těšín–Staatsgrenze Tschechien/Polen (–Kraków).

Ausweisungsgründe:

Fertigstellung des Umbaus der vierspurigen Straße zu einer Autobahn und Lösung der Umgehungsstraße um Frýdek-Místek. Teil des TEN-T.

Vorhaben für Straßen der I. Klasse und und Hochleistungsstraßen

(110) Artikel gestrichen.

(110a) **SD13**

Ausweisung:

Straße der 1. Klasse I/49 Abschnitt Vizovice–Horní Lideč–Staatsgrenze Tschechien/Slowakei (–Púchov).

Ausweisungsgründe:

Übertragung der erhöhten Verkehrsleistung von der bestehenden Straße I/50, die das CHKO Bílé Karpaty schneidet.

Bezug auf das slowakische Straßennetz. Teil des TEN-T.

Vorgaben für die anknüpfende Raumplanungstätigkeit:

Zur Erhaltung der Homogenität der Straße der 1. Klasse im Anschluss an einen Autobahnabschnitt ist darauf zu achten, dass sämtliche Kreuzungen samt Bahnübergängen nur in Form von niveaufreien Kreuzungen (MÚK) gestaltet werden. Bei Bezügen auf benachbarte Räume ist darauf zu achten, dass es sich um eine Straße nur für Kraftfahrzeuge handeln wird (eingeschränkter Zugang). Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Durchgängigkeit der Landschaft sind zu minimieren.

(111) **SD14**

Ausweisung:

Straße der 1. Klasse I/35 Abschnitt Palačov–Lešná–Valašské Meziříčí, I/57 Abschnitt Valašské Meziříčí–Vsetín–Pozděchov.

Ausweisungsgründe:

Übertragung der Straße I/35 in einen neuen Abschnitt von der Autobahn D48 (Palačov) bis zu Valašské Meziříčí. Verbindung der Autobahn D48 und der Straße I/49. Eine bessere Verbindung auf der Straße I/57 im südlichen Teil der großen Siedlungen im Osten des Bezirks Zlín, die eine Verbindung in die Slowakei zu der Region Pováží in dem Raum um Púchov sowie Trenčín bietet, und eine Verbindung mit der Bezirksstadt auf anderen Straßen, im nördlichen Teil Ersatz für die Trasse auf der Straße I/35, die durch ein Landschaftsschutzgebiet führt.

Vorgaben für die anknüpfende Raumplanungstätigkeit:

Bei der Ausweisung von Vorhaben sind Voraussetzungen für eine Übertragung des Verkehrs Richtung Valašské Meziříčí und eine Entlastung des Kurgebietes von Teplice nad Bečvou bei einer Minimierung der Umweltauswirkungen zu schaffen.

(112) Artikel gestrichen.

(113) Artikel gestrichen.

(114) **SD15**

Ausweisung:

Straße der 1. Klasse I/35 Abschnitt Turnov–Rovensko pod Troskami–Úlibice.

Ausweisungsgründe:

Qualitätsverbesserung der Straßenverbindung Hradec Králové–Liberec. Teil des TEN-T.

Aufgaben für die Raumplanung:

Ausweisung eines Entwurfskorridors für die neue Hochleistungsstraße I/35.

Zuständig: Ministerium für Regionalentwicklung bzw. Bezirk Liberec und Bezirk Králové

(115) **SD16**

Ausweisung:

Straße der 1. Klasse I/11, I/59, I/67, I/68 Abschnitt Bohumín–Karviná–Havířov–Třanovice–Mosty u Jablunkova–Staatsgrenze Tschechien/Slowakei (–Žilina).

Ausweisungsgründe:

Bezug auf das Vorhaben einer Schnellstraße in der Slowakei in Richtung von Čadca. Bezug zur Gestaltung des Gewerbegebietes Nošovice. Die Straßen I/11 und I/68 von der Autobahn D48 zu der slowakischen Grenze sind Teil des TEN-T. Ertüchtigung der Verbindung der Autobahnen D1 und D48 durch Verlagerung der Straßen I/59 und I/67 im Abschnitt Bohumín–Karviná–Havířov.

Vorgaben für die anknüpfende Raumplanungstätigkeit:

Bei der Ausweisung von Vorhaben sind Voraussetzungen für eine bessere Verkehrsbedienung auf dem Gebiet (Verbindung zwischen den Autobahnen D1 und D48 sowie den großen Städten Bohumín, Karviná, Havířov und Třinec) sowie die Bezüge zu der Slowakei und ihrem Autobahnnetz im Norden des Landes unter Minimierung der Umweltauswirkungen zu schaffen.

(116) Artikel gestrichen.

(117) **SD17**

Ausweisung:

Straße der 1. Klasse I/38 Abschnitt (Mladá Boleslav)–D10–Nymburk–Poděbrady–

D11–Kolín–Čáslav–Golčův Jeníkov–Havlíčkův Brod–D1–Jihlava–Znojmo–Hatě–Staatsgrenze Tschechien/Österreich (–Wien).

Ausweisungsgründe:

Verbesserung der Verkehrsverbindung in der Nordwest–Südost–Richtung mit Anschluss an Österreich (Wien–) Staatsgrenze Österreich/Tschechien–Znojmo–Jihlava–D1–Havlíčkův Brod–Golčův Jeníkov–Čáslav–Kolín–D11–Poděbrady–Nymburk–D10 bei Mladá Boleslav Richtung Turnov und weiter nach Liberec.

Vorgaben für die anknüpfende Raumplanungstätigkeit:

Bei der Ausweisung von Vorhaben sind Voraussetzungen für eine verstärkte Verkehrsbedienung auf dem Gebiet insbesondere in dem Bezirk Vysočina unter Minimierung der Umweltauswirkungen zu schaffen.

(118) Artikel gestrichen.

(119) **SD18**

Ausweisung:

Straße der 1. Klasse I/13 Abschnitt Ostrov–Chomutov.

Ausweisungsgründe:

Übertragung der erhöhten Verkehrsbelastung zwischen den Bezirken Karlovy Vary und Ústí, auch im Bezug zu der Querverbindung mit dem Freistaat Sachsen. Mögliche Nutzung einer eventuellen leistungsfähigen Verbindung nach Sachsen und Richtung Deutschland und Polen.

Vorgaben für die anknüpfende Raumplanungstätigkeit:

Bei der Ausweisung von Vorhaben sind Voraussetzungen für eine Verbesserung der Verkehrsbedienung auf dem Gebiet mit den Städten Ostrov–Kláštevec nad Ohří–Kadaň–Chomutov und eine Verbindung der Autobahnen D6 und D7 bei einer Minimierung der Umweltauswirkungen zu schaffen.

Aufgaben für Ministerien und andere zentrale Verwaltungsbehörden:

Vorbereitung aktueller Unterlagen für die Ausweisung eines Korridors für die Verlegung der Straße der 1. Klasse im Abschnitt Ostrov–Bezirksgrenze mit



Berücksichtigung der komplizierten Geländebeziehungen.

*Zuständig: Ministerium für Verkehr unter Mitwirkung des Ministeriums für Regionalentwicklung und des Bezirks Karlovy Vary
Termin: 2021*

(120) **SD19**

Ausweisung:

Straße der 1. Klasse I/13 Abschnitt D8–Děčín–Česká Lípa–Svor–Bílý Kostel nad Nisou.

Ausweisungsgründe:

Übertragung der erhöhten Verkehrsbelastung zwischen den Bezirken Ústí und Liberec, auch im Bezug zu Querverbindungen mit dem Freistaat Sachsen.

Vorgaben für die anknüpfende Raumplanungstätigkeit:

Bei der Ausweisung von Vorhaben sind Voraussetzungen für eine Verbesserung der Verkehrsbedienbarkeit bei einer zufriedenstellenden Lösung der problematischen Streckenführung der Straße I/13 durch zwei Landschaftsschutzgebiete zu schaffen. Eingriffe in das CHKO Labské pískovce und das CHKO České Středohoří sind zu minimieren.

(121) **SD20**

Ausweisung:

Hochleistungsstraße Abschnitt Brno–Moravská Třebová.

Ausweisungsgründe:

Vernetzung der Autobahnen D1 und D35 als Teil des TEN-T sowie Qualitätsverbesserung der Straßenverbindung zwischen den Bezirken Südmähren, Pardubice, Hradec Králové und Olomouc auf einer Hochleistungsstraße.

(122) **SD21**

Ausweisung:

- a) Hochleistungsstraße Abschnitt (Plzeň)–D5–Nepomuk–Blatná–D4(Nová Hospoda)–Písek–Vodňany–České Budějovice;
- b) Hochleistungsstraße Abschnitt Písek–Tábor–D3–Pelhřimov–D1.

Ausweisungsgründe:

Übertragung einer eventuellen erhöhten Verkehrsbelastung zwischen den betroffenen Bezirken. Abschnitt der Straße I/20. Straßen I/29 Písek–Oltyně, I/19 Oltyně–Tábor–D3–Pelhřimov und I/34 Pelhřimov–D1.

Aufgaben für die Raumplanung:

Unter Mitwirkung des Ministeriums für Verkehr ist die Möglichkeit zu prüfen, den Abschnitt der Straße I/20 Písek–Vodňany–České Budějovice als Hochleistungsstraße zu gestalten.

Zuständig: Ministerium für Regionalentwicklung bzw. Bezirk Südböhmen unter Mitwirkung des Ministeriums für Verkehr

Schiffsverkehr

(123) **VD1**

Ausweisung:

Elbe: Pardubice–Staatsgrenze Tschechien/Deutschland (–Dresden).

Ausweisungsgründe:

Schaffung von territorialen Voraussetzungen für die Sicherstellung der Schiffbarkeit der Elbe als einer Wasserstraße von europäischer Bedeutung. Teil des TEN-T.

Aufgaben für Ministerien und andere zentrale Verwaltungsbehörden:

- a) Prüfung der Machbarkeit und Zweckmäßigkeit der Schiffbarmachung sowie des Bedarfs an Verbesserung der Parameter der genutzten Wasserstraßen, einschließlich der Festlegung von eventuellen Vorgaben für die Ausweisung von Gebietsreserven.
- b) Prüfung der möglichen Minimierung der Umweltauswirkungen der Schiffbarkeit.

*Zuständig: Ministerium für Verkehr unter Mitwirkung des Ministeriums für Regionalentwicklung und des Umweltministeriums
Termin: bis 2021*

Aufgaben für die Raumplanung:

Schlussfolgerungen aus der erfüllten Aufgabe für Ministerien und andere zentrale Verwaltungsbehörden sind zu berücksichtigen.

Zuständig: Ministerium für Regionalentwicklung bzw. Bezirke Pardubice, Mittelböhmen, Ústí

(124) **VD2**

Ausweisung:

Genutzte Wasserstraße an der Moldau im Abschnitt Mělník (Zusammenfluss mit der Elbe)–Praha–Třebeňice.

Ausweisungsgründe:

Sicherstellung der Parameter der verkehrlich bedeutenden Wasserstraßen, die zur Binnenschifffahrt und als Teil des TEN-T genutzt werden.

Aufgaben für die Raumplanung:

Schlussfolgerungen aus der erfüllten Aufgabe für Ministerien und andere zentrale Verwaltungsbehörden sind zu berücksichtigen.

Zuständig: Ministerium für Regionalentwicklung bzw. Hauptstadt Praha, Bezirk Mittelböhmen

(124a) **VD3**

Ausweisung:

Genutzte Wasserstraße an der Moldau im Abschnitt Třebeňice–České Budějovice.

Ausweisungsgründe:

Sicherstellung der Parameter der verkehrlich bedeutenden Wasserstraßen, die zur Binnenschifffahrt und Erholungsschifffahrt genutzt werden.

Aufgaben für die Raumplanung:

Anhand der erfüllten Aufgabe des Ministeriums für Verkehr im Kapitel 7.3 ist ein Korridor für die Wasserstraße im Abschnitt Třebeňice–České Budějovice auszuweisen.

Zuständig: Ministerium für Regionalentwicklung bzw. Bezirk Mittelböhmen, Bezirk Südböhmen

(125) Artikel gestrichen.

(126) Artikel gestrichen.

(127) Artikel gestrichen.

(128) Artikel gestrichen.

(129) Artikel gestrichen.

(130) **Öffentliche Terminals und Häfen mit Anbindung an Logistikzentren (im Folgenden „VTP“)**

Ausweisung:

- a) Frachtterminals Ostrava, Plzeň, Přešov, Brno (Straße, Schiene bzw. Flughäfen),
- b) Binnenflusshäfen Praha, Děčín, Ústí nad Labem, Lovosice, Mělník und anschließend Pardubice.

Ausweisungsgründe:

Sukzessiver, etappenweiser Ausbau des VTP-Netzes mit Anbindung an Schienen-, Straßen- und ggf. Wasser- und Luftverkehr, errichtet nach einem einheitlichen Konzept zur Erbringung von Umschlag und vielfältigen Logistikleistungen. Das VTP-Netz wird es ermöglichen, den Straßenverkehr zu optimieren und das Prinzip der Ko-Modalität (effiziente Nutzung unterschiedlicher Verkehrsträger, die unabhängig voneinander oder in multimodaler Integration betrieben werden, um eine optimale und nachhaltige Nutzung der Ressourcen zu erreichen) anzuwenden. Teil des europäischen TEN-T-Netzes öffentlicher Terminals und Häfen.

Vorgaben für die anknüpfende Raumplanungstätigkeit:

Bei der Ausweisung von Vorhaben sind Voraussetzungen für die aktuelle Verfügbarkeit der Verkehrsträger für die vorgesehenen öffentlichen Terminals zu schaffen sowie die Verkehrsströme und die Möglichkeit ihrer Verlagerung mittels VTP außerhalb der Naturschutzgebiete, der NATURA-2000-Gebiete und Gebiete mit einer dichten Wohnbebauung vorzugsweise zu berücksichtigen.

Aufgaben für die Raumplanung:

Territoriale Voraussetzungen für die Standortfestlegung des jeweiligen Vorhabens sind zu prüfen und anhand der Ergebnisse dieser Prüfung ist eine Fläche auszuweisen oder der Gebietschutz durch die Ausweisung von Gebietsreserven bzw. von Flächen für die Binnenflusshäfen in Praha, Děčín, Ústí nad Labem, Lovosice, Mělník und anschließend in Pardubice sicherzustellen.

Kombinierter Verkehr



Zuständig: Ministerium für Regionalentwicklung bzw. Hauptstadt Praha, Bezirke Pardubice, Mittelböhmen, Ústí

Flughäfen

(131) L1

Ausweisung:

Neue parallele Start- und Landebahn (VPD) sowie Ab- und Anflugräume (VPP) des Flughafens Praha-Ruzyně samt Abfertigungskapazitäten, Modernisierung der Flughafeneinrichtungen sowie der Betriebssicherheit.

Ausweisungsgründe:

Kapazitätserhöhung des internationalen Verkehrsflughafens, Steigerung der Sicherheit im Luftverkehr (im Sinne der Betriebssicherheit und des Schutzes des Luftverkehrs gegen widerrechtliche Handlungen). Teil des TEN-T.

Vorgaben für die anknüpfende Raumplanungstätigkeit:

Das Vorhaben der neuen parallelen Start- und Landebahn ist mit dem Vorhaben der Anbindung des Flughafens Praha-Ruzyně an das Eisenbahnnetz zu koordinieren. Nach der Umsetzung der neuen parallelen Start- und Landebahn sind die Möglichkeiten einer weiteren Nutzung der Bahn 12/30 zu prüfen.

Aufgaben für die Raumplanung:

- a) In Abhängigkeit von dem Entwicklungsbedarf des Flughafens Praha-Ruzyně ist die Raumentwicklung der betroffenen Gemeinden zu gestalten.
- b) Die Anbindung des Flughafens an andere Verkehrsträger (vorzugsweise Eisenbahnnetz) ist zu lösen.

Zuständig: Ministerium für Regionalentwicklung bzw. Hauptstadt Praha und Bezirk Mittelböhmen

(132) L2

Ausweisung:

Verlängerung und Verbreiterung der bestehenden Start- und Landebahn sowie der Ab- und Anflugräume des Flughafens Karlovy Vary, einschließlich des erforderlichen Ausbaus der Flughafeneinrichtungen.

Ausweisungsgründe:

Kapazitätserhöhung des internationalen Verkehrsflughafens, Steigerung der Sicherheit im Luftverkehr.

Aufgaben für die Raumplanung:

- a) In Abhängigkeit von dem Entwicklungsbedarf des Flughafens Karlovy Vary ist die Raumentwicklung der betroffenen Gemeinden zu gestalten.
- b) Die Anbindung des Flughafens an andere Verkehrsträger ist zu lösen.

Zuständig: Ministerium für Regionalentwicklung bzw. Bezirk Karlovy Vary unter Mitwirkung des Ministeriums für Verkehr

(133) Artikel gestrichen.

(133a) L3

Ausweisung:

Verlängerung und Erweiterung der bestehenden Start- und Landebahn sowie der Ab- und Anflugräume des Flughafens Brno-Tuřany, einschließlich des erforderlichen Ausbaus der Flughafeneinrichtungen.

Ausweisungsgründe:

Kapazitätserhöhung des internationalen Verkehrsflughafens, Steigerung der Sicherheit im Luftverkehr, Anlagen für den multimodalen Verkehr. Teil des TEN-T.

Aufgaben für die Raumplanung:

- a) In Abhängigkeit vom Entwicklungsbedarf des Flughafens Brno-Tuřany ist die Raumentwicklung der betroffenen Gemeinden zu gestalten.
- b) Die Anbindung des Flughafens an andere Verkehrsträger ist zu lösen.

Zuständig: Ministerium für Regionalentwicklung bzw. Bezirk Südmähren unter Mitwirkung des Ministeriums für Verkehr

Abbildung 4 – Schienenverkehr

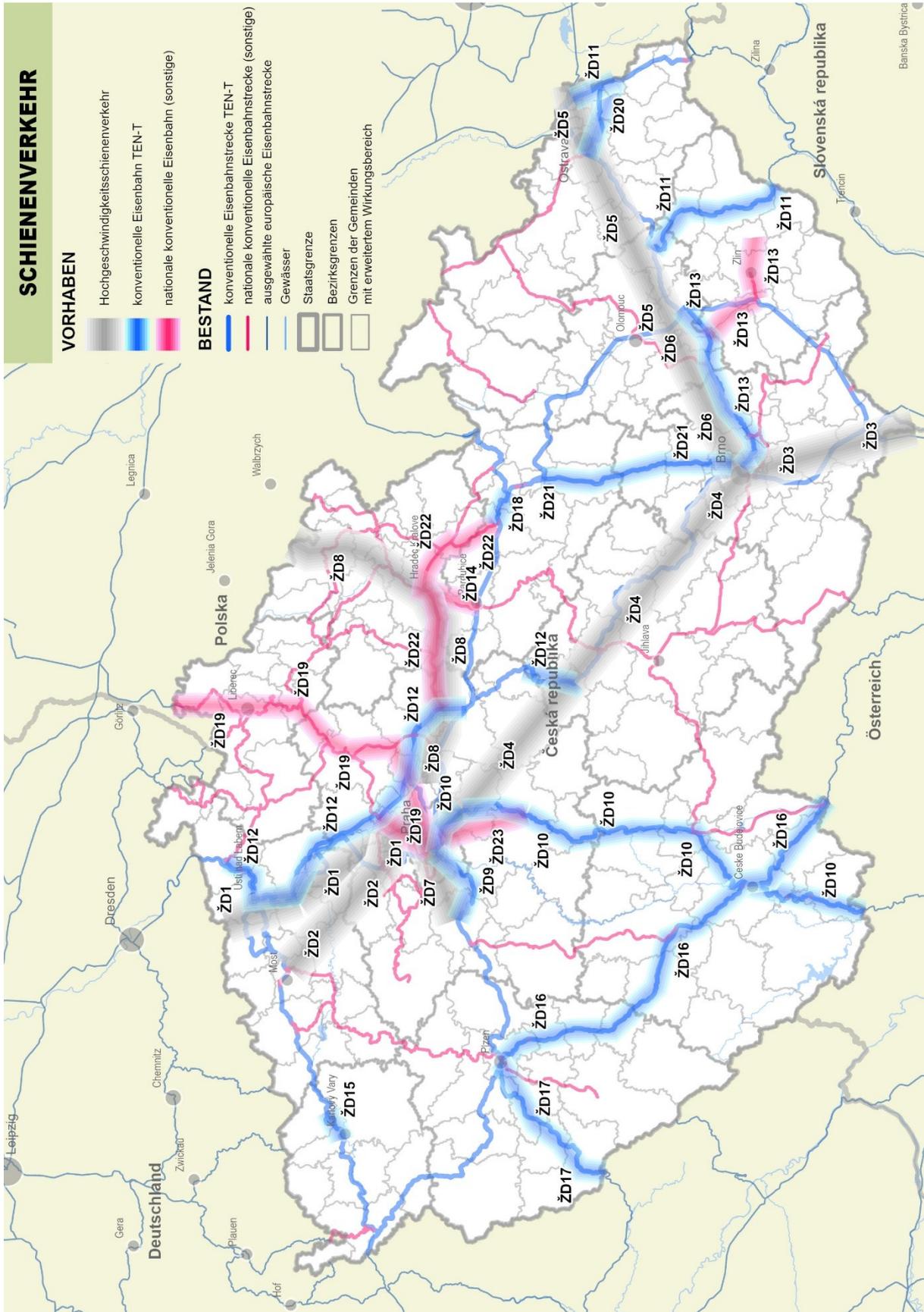


Abbildung 5 – Straßenverkehr

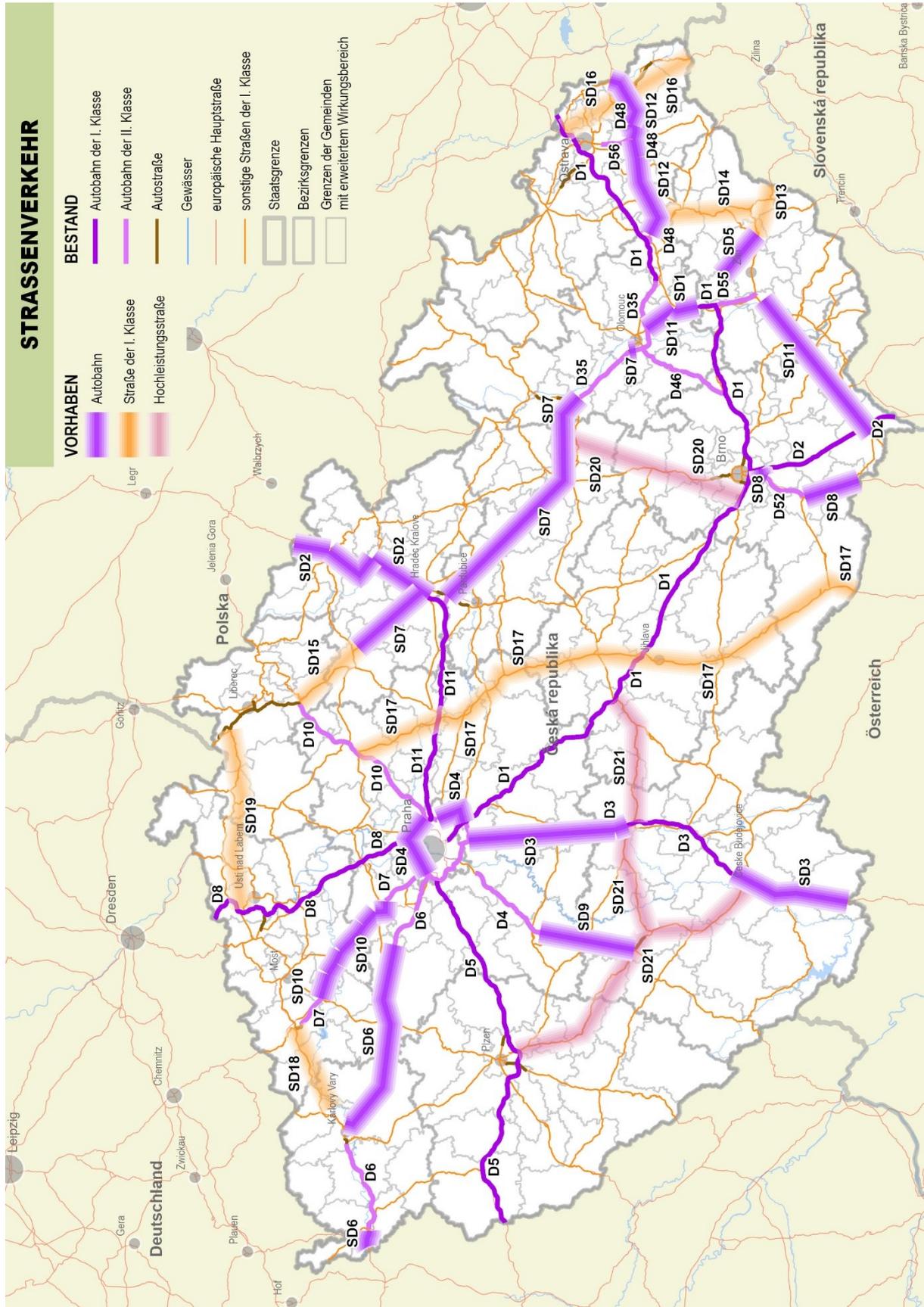
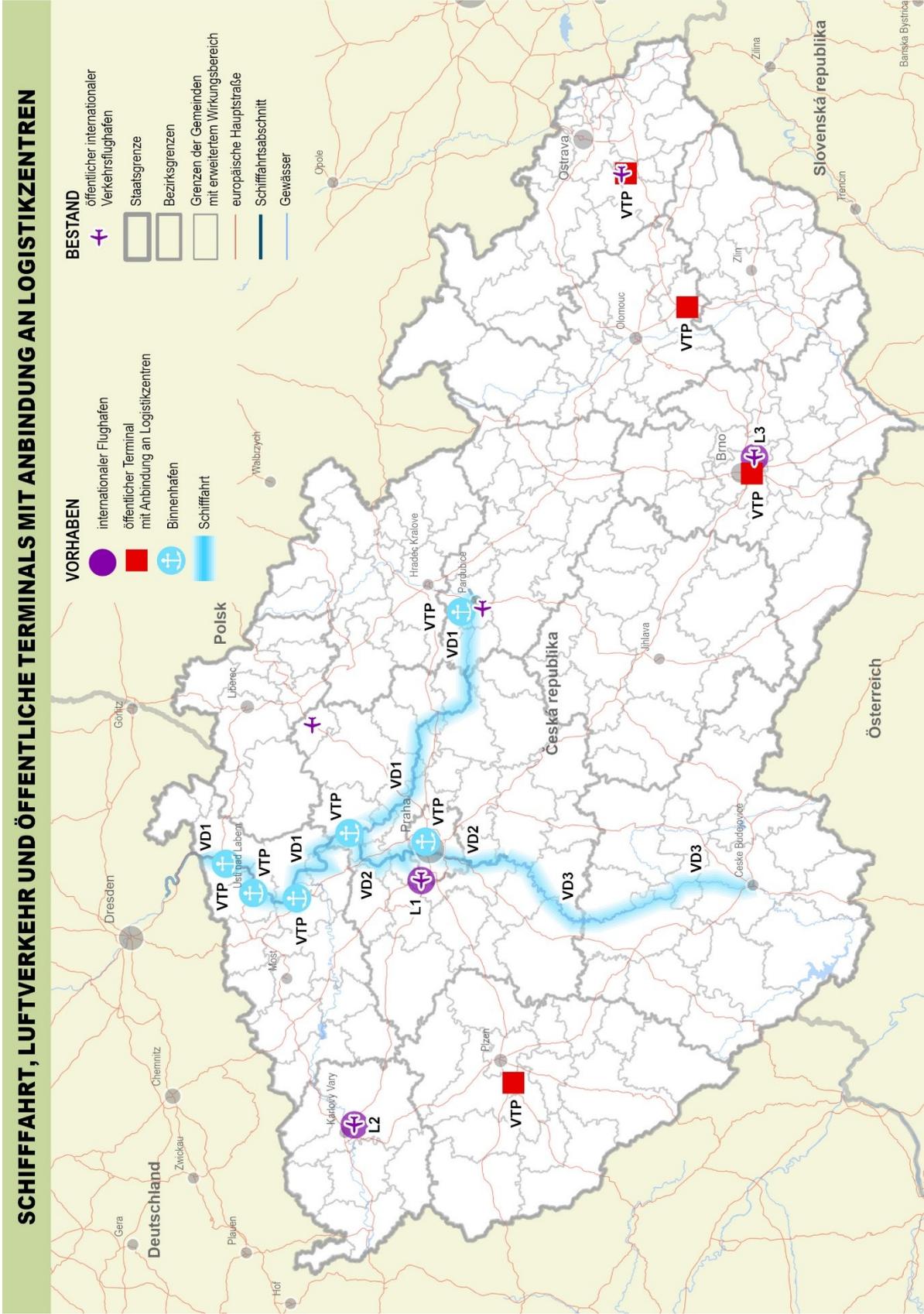


Abbildung 6 – Schifffahrt, Luftverkehr und öffentliche Terminals mit Anbindung an Logistikzentren



6. VORHABEN DER TECHNISCHEN INFRASTRUKTUR UND ZUGEHÖRIGE VORHABEN



6 VORHABEN DER TECHNISCHEN INFRASTRUKTUR UND ZUGEHÖRIGE VORHABEN

6.1 AUSGANGSPUNKTE

- (134) Die technische Infrastruktur als Teil der öffentlichen Infrastruktur wird in öffentlichem Interesse errichtet und genutzt. Systeme von Betriebsanlagen, Leitungen, Bauwerke, Einrichtungen und Flächen der technischen Infrastruktur bedürfen notwendigerweise einer territorialen Koordination, und das auch im Hinblick auf den Gebietschutz für spätere Nutzung durch künftige Generationen. Der Zweck der Ausweisung von Vorhaben für die technische Infrastruktur in der Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik ist die Schaffung von territorialen Voraussetzungen für die Standortfestlegung von Strom- und Gasnetzen, Fernleitungen (Erdölleitungen, Produktrohrleitungen), Wasser- und Abwassernetze, Flächen für die Abfallwirtschaft und geschützten Speicherungsgebiete für Oberflächenwasser, die für die Raumentwicklung in Tschechien raumbedeutsam sind, deren Bedeutung die Grenze eines Bezirks übergreift und die eine Vernetzung der technischen Infrastruktursysteme mit den Nachbarländern ermöglichen. Vorhaben der technischen Infrastruktur sind in der PÚR ČR schematisch dargestellt.
- (135) Die Leitungen der jeweiligen technischen Infrastruktursysteme sind unter anderem auch Träger der Randbedingungen für jeweilige Raumnutzungen (Schutzregimes), deswegen ist bei der Standortfestlegung für diese Systeme eine Koordinierung sowohl im bebauten als auch unbebauten Gebiet unabdingbar, insbesondere in Bezug auf die Verkehrsinfrastruktur.
- (136) Die Versorgungsquellen der jeweiligen technischen Infrastruktursysteme (Kraftwerke, Umspannanlagen, Heizkraft- und Heizwerke, Gasspeicher, Verdichterstationen, Erdölspeicher, Erdölpumpstationen, Wasserspeicherbecken, Quellgebiete, Wasseraufbereitungsanlagen, Kläranlagen, AbfalldPONEN/-lager, Müllverbrennungsanlagen etc.) sind sowohl finanziell als auch räumlich aufwändig. Im Rahmen der Raumplanung ist die Ausweisung von Flächen, Korridoren und Gebietsreserven für die Standortfeststellung von Vorhaben im Bereich der Verkehrsinfrastruktur sicherzustellen. Unter einer verbindlichen Ausweisung von Vorhaben der technischen Infrastruktur in der Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik versteht sich eine Auflistung von Orten, die durch das Vorhaben verbunden werden sollen, in dem Textteil der PÚR ČR. Graphische Darstellungen bzw. Angaben über technische Parameter des Vorhabens – falls angegeben – sind nur überschlägig. Vorhaben der Verkehrsinfrastruktur sind in der PÚR ČR schematisch dargestellt. Sollte sich eine in der PÚR ČR für ein Vorhaben ausgewiesene Fläche oder Korridortrasse mit einem anderen Vorhaben überschneiden, das in der PÚR ČR nicht ausgewiesen ist, oder mit einem Vorhaben, für das eine Gebietsreserve in der raumplanerischen Dokumentation ausgewiesen wurde, dürfen in der raumplanerischen Dokumentation keine Vorgaben festgelegt werden, die die Umsetzung des in der PÚR ČR ausgewiesenen Vorhabens verhindern oder wesentlich erschweren würden, solange sich diese Vorgaben aus dem Zustand oder den Grenzwerten für die Nutzung des Gebietes nicht ergeben.

6.2 KONZEPT

- (137) Vorgaben für die anknüpfende Raumplanungstätigkeit:
Bei der Ausweisung der Vorhaben sind Voraussetzungen für folgende Belange zu schaffen:
- a) Erfüllung der internationalen sowie inländischen Erfordernisse an eine Diversifizierung der Transportwege,
 - b) Sicherstellung entsprechender Parameter und Zuverlässigkeit sowie
 - c) Sicherheit der Übertragungssysteme, einschließlich einer sicheren Lagerung,
 - d) bei grenzüberschreitenden Vorhaben ihre Koordinierung mit ausländischen Systemen,
 - e) Minimierung von Konflikten mit dem Natur- und Landschaftsschutz, mit Kultur- und Zivilisationswerten des Gebietes,
 - f) Beachtung der Anforderungen von völkerrechtlichen Abkommen und



Verordnungen des Europäischen Parlamentes und des Rates über Hauptrichtungen des transeuropäischen Energienetzwerks TEN-E und der Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse.

(138) Aufgaben für die Raumplanung:

- a) Das Ministerium für Regionalentwicklung präzisiert in einem Raumentwicklungsplan durch Ausweisung von Flächen und Korridoren der technischen Infrastruktur, unter Beachtung der Ausweisungsgründe und Vorgaben für die anknüpfende Raumplanungstätigkeit,
- b) das Ministerium für Regionalentwicklung, Bezirke und Gemeinden sorgen in der anknüpfenden raumplanerischen Dokumentation für den Gebietschutz der ausgewiesenen Flächen und Korridore durch Präzisierung von Flächen und Korridoren für die Standortfeststellung des Vorhabens oder durch eine Gebietsreserve¹¹,
- c) das Ministerium für Regionalentwicklung und Bezirke lösen bei der Aufstellung der raumplanerischen Dokumentation die territorialen Bezüge der ausgewiesenen Flächen und Korridore,
- d) das Ministerium für Regionalentwicklung, Bezirke und Gemeinden gehen bei der Aufstellung der raumplanerischen Dokumentation im Einklang mit den Vorgaben für die anknüpfende Raumplanungstätigkeit vor.

Zuständig: Ministerium für Regionalentwicklung, Bezirke

Die Raumentwicklungspolitik weist folgende Vorhaben der technischen Infrastruktur sowie zugehörige Vorhaben aus:

Elektrizitätswirtschaft

(139) **E1**

Ausweisung:

Leitung 400 kV Otrokovice–Vizovice–Střelná–Staatsgrenze Tschechien/Slowakei (–Považská Bystrica).

Ausweisungsgründe:

Einbindung des Stromversorgungssystems der Tschechischen Republik in das

europäische Verbundnetz zur Sicherstellung der Stromversorgungssicherheit.

Vorgaben für die anknüpfende Raumplanungstätigkeit:

Bei der Ausweisung von Vorhaben sind Voraussetzungen für die Streckenführung in dem Raum unter Minimierung der Umweltauswirkungen zu schaffen, insbesondere in dem Abschnitt Vizovické vrchy–Střelná–Staatsgrenze Tschechien/Slowakei (–Považská Bystrica).

Aufgaben für die Raumplanung:

Nach der Erfüllung der Aufgaben für Ministerien sind territoriale Voraussetzungen der Standortfestlegung für jeweilige Vorhaben zu prüfen, und anhand der Ergebnisse dieser Prüfung ist der Gebietschutz für dieses Vorhaben durch die Ausweisung einer Gebietsreserve bzw. durch die Ausweisung eines Korridors sicherzustellen.

Zuständig: Ministerium für Regionalentwicklung bzw. Bezirk Zlín

(140) **E2**

Ausweisung:

400/110-kV-Anlage Vítkov und doppelte 400-kV-Leitung Hradec–Vernéřov, Vernéřov–Vítkov, Vítkov–Přeštice.

Ausweisungsgründe:

Sicherstellung der Transformationsleitung 400/110 kV Vernéřov und Vítkov und ihre Einbindung in das 400-kV-Stromnetz 400 kV Hradec–Vernéřov, Vernéřov–Vítkov und Vítkov–Přeštice. Teil des TEN-E.

(141) **E3**

Ausweisung:

Doppelte 400-kV-Leitung Prosenice–Nošovice mit einem Abzweig in die Anlage Kletné, einschließlich der zugehörigen Erweiterung der Anlagen Prosenice, Nošovice und Kletné.

Ausweisungsgründe:

Ermöglichung der Steigerung der Übertragungsfähigkeit des Nord-Süd-Profiles in Mähren und der Zuverlässigkeit des Stromversorgungssystems. Verbesserung der Transitfunktion des

¹¹ Siehe § 75 Abs. 1 und § 78 Abs. 3 des Baugesetzes

Stromversorgungssystems im Rahmen des europäischen Verbundnetzes.

(142) **E4a**

Ausweisung:

Erweiterung und Ableitung der Strom- und Wärmeleistung der Kraftwerke Temelín, Ledvice, Počerady, Prunéřov, Tuřimice, Dětmarovice, Mělník und Dukovany, einschließlich (im Bedarfsfall) einer Stauanlage zur Sicherung des langfristigen Betriebs des Kraftwerks Dukovany und der Verbindung mit der nächstliegenden Schaltanlage.

Ausweisungsgründe:

Bedarf an der Erneuerung von bestehenden oder am Bau von neuen Versorgungsquellen an Standorten mit geeigneten räumlichen Voraussetzungen und der notwendigen öffentlichen Infrastruktur sowie mit Voraussetzungen für die Einspeisung der Leistung in das Verbundnetz.

Aufgaben für Ministerien und andere zentrale Verwaltungsbehörden:

Prüfung der Realität bzw. Machbarkeit der Standortfestlegung für das Vorhaben einer Stauanlage zur Sicherung eines langfristigen Betriebs des Kraftwerks Dukovany.

Zuständig: Ministerium für Industrie und Handel unter Mitwirkung des Ministeriums für Regionalentwicklung, des Umweltministeriums, des Ministeriums für Landwirtschaft, der berührten Verwaltungsbehörden und der Bezirke Vysočina und Südmähren.

Termin: 2025

Aufgaben für die Raumplanung:

- a) Schaffung territorialer Voraussetzungen für den Ausbau der öffentlichen Infrastruktur, die mit den Änderungen im Gebiet durch Erweiterung der Kraftwerke Temelín und Dukovany verbunden ist und diese bedingt.
- b) Aufgrund der erfüllten Aufgaben des Ministeriums für Industrie und Handel sind territoriale Voraussetzungen der Standortfestlegung für das Vorhaben einer Stauanlage zur Sicherung eines langfristigen Betriebs des Kraftwerks Dukovany unter Berücksichtigung der Minimierung von Auswirkungen auf den Natur- und Landschaftsschutz zu prüfen, und anhand der Ergebnisse

dieser Prüfung ist die Ausweisung einer Gebietsreserve sicherzustellen.

Zuständig: Ministerium für Regionalentwicklung bzw. Bezirke Südböhmen, Vysočina, Südmähren

(143) **E4b**

Ausweisung:

KW Blahutovice samt der Stromableitung und der erforderlichen Stauanlage.

Ausweisungsgründe:

Langfristiger Gebietsschutz für künftige Errichtung von Kraftwerken als Ersatz für jene Kraftwerke, deren Lebensdauer ausläuft.

Aufgaben für Ministerien und sonstige zentrale Verwaltungsbehörden:

- a) Prüfung der Machbarkeit des Vorhabens einschließlich der evtl. Standortfestlegung für eine Stauanlage.
Termin: 2025
- b) Anschließend Prüfung der Möglichkeiten der Ableitung von Wärmeleistung.
Termin: 2025

Zuständig: Ministerium für Industrie und Handel unter Mitwirkung des Ministeriums für Regionalentwicklung, des Ministeriums für Landwirtschaft, des Umweltministeriums, der berührten Verwaltungsbehörden und der zuständigen Bezirke

Aufgaben für die Raumplanung:

In den Grundsätzen der Raumentwicklung ist eine Gebietsreserve für das Vorhaben beizubehalten, und nach einer Prüfung durch das Ministerium für Industrie und Handel eine Gebietsreserve für die Ableitung von Wärmeleistung auszuweisen.

Zuständig: Ministerium für Regionalentwicklung bzw. Mährisch-Schlesischer Bezirk, Bezirk Olomouc

(144) **E5**

Ausweisung:

400/110-kV-Anlage Praha-sever und ihre Einbindung in das Stromversorgungssystem durch Aufschaltung an die bestehende 400-kV-Leitung Výřkov–Čechyřted.

Ausweisungsgründe:

Umspannanlage und ihre Einbindung in das Stromversorgungssystem tragen zur Steigerung der Zuverlässigkeit und



- Ertüchtigung der Stromversorgung aus dem Verbundnetz in Zentren des kumulierten und steigenden Verbrauchs bei, deren Bedeutung über ein Bezirksgebiet hinausgeht.
- (145) Artikel gestrichen.
- (146) **E7**
- Ausweisung:
Doppelte 400-kV-Leitung Kočín–Mírovka, einschließlich der zugehörigen Erweiterung der Umspannanlagen.
- Ausweisungsgründe:
Die Leitung ermöglicht eine Leistungserhöhung der Versorgungsquellen im tschechischen Stromversorgungssystem. Teil des TEN-E.
- (147) **E8**
- Ausweisung:
400/110-kV-Anlage Rohatec und Einbindung der Stromableitung von der Anlage in das Stromversorgungssystem durch die 400-kV-Leitung Otrokovice–Rohatec sowie Aufschaltung der Leitung Sokolnice–Staatsgrenze Tschechien/Slowakei (–Křižovany) zu der Anlage Rohatec.
- Ausweisungsgründe:
Steigerung der Versorgungssicherheit für das Verbrauchergebiet in mehreren Bezirken und Sicherstellung der Stromversorgung bei einem steigenden Verbrauch für Südmähren.
- (148) Artikel gestrichen.
- (149) **E10**
- Ausweisung:
400-kV-Leitung Výškov–Chotějovice und doppelte 400-kV-Leitungen in den Trassen Výškov–Babylon und Babylon–Bezpečín, einschließlich der zugehörigen Erweiterung der Anlage Výškov.
- Ausweisungsgründe:
Aufschaltung der Anlagen Chotějovice und Výškov und somit die Sicherstellung der Einspeisung der Leistung aus neu geplanten Versorgungsquellen (Kraftwerken) in das tschechische Verbundnetz mit dem Ziel einer Steigerung der
- Zuverlässigkeit des Stromversorgungssystems in dem Raum Nordböhmen.
- Aufgaben für die Raumplanung:
Flächen und Korridore für die Durchführung des Vorhabens sind in der anknüpfenden raumplanerischen Dokumentation in einer Form zu präzisieren, die die Umsetzung ermöglicht.
- Zuständig: Ministerium für Regionalentwicklung bzw. Bezirk Liberec*
- (150) Artikel gestrichen.
- (150a) **E12**
- Ausweisung:
Doppelte 400-kV-Leitung parallel zu der bestehenden Leitung Slavětice–Sokolnice und zugehörige Erweiterung der Anlagen Slavětice und Sokolnice.
- Ausweisungsgründe:
Erweiterung der Umspannanlagen und Leitungen zur Steigerung der Zuverlässigkeit des Stromversorgungssystems.
- (150b) **E13**
- Ausweisung:
Doppelte 400-kV-Leitung Sokolnice–Staatsgrenze Tschechien/Österreich und zugehörige Erweiterung der Anlage Sokolnice.
- Ausweisungsgründe:
Ertüchtigung der Vernetzung Richtung Österreich.
- Aufgaben für die Raumplanung:
Territoriale Voraussetzungen der Standortfestlegung für das Vorhaben sind zu prüfen, und anhand der Ergebnisse dieser Prüfung ist der Gebietsschutz für dieses Vorhaben durch Ausweisung des Korridors und der Flächen so sicherzustellen, damit die Beeinträchtigung jener Werte, wegen welcher das Gebiet zu einem UNESCO-Weltkultur- und Naturdenkmal erklärt wurde, sowie der Schutzgüter und -ziele des CHKO Pálava minimiert wird.
- Zuständig: Ministerium für Regionalentwicklung bzw. Bezirk Südmähren*
- (150c) **E14**
- Ausweisung:

- Doppelte 400-kV-Leitung Čechy-střed-Chodov und Čechy-střed-Týnec sowie zugehörige Erweiterung der 400/110-kV-Anlagen Týnec und Čechy-střed.
- Ausweisungsgründe:
Leistungserhöhung der Versorgungsquellen, Stromtransport von Produktions- zu Verbrauchsgebieten in West-Ost-Richtung und Sicherung der Zuverlässigkeit in dem Raum Mitteleuropas.
- (150d) **E15**
- Ausweisung:
Doppelte 400-kV-Leitung Týnec-Krasíkov und Krasíkov-Prosenice sowie zugehörige Erweiterung der 400/110-kV-Anlagen Týnec, Krasíkov und Prosenice.
- Ausweisungsgründe:
Leistungserhöhung der Versorgungsquellen, Stromtransport von dem Produktions- zu dem Verbrauchsgebiet und Sicherung der Zuverlässigkeit in dem Raum Mittel- und Nordmähren erhöhen.
- (150e) **E16**
- Ausweisung:
Doppelte 400-kV-Leitung Nošovice-Staatsgrenze Tschechien/Slowakei (–Varín) einschließlich der zugehörigen Erweiterung der Anlage Nošovice.
- Ausweisungsgründe:
Ertüchtigung der Einbindung und der Zusammenarbeit im Rahmen der europäischen Verbundnetze.
- (150f) **E17**
- Ausweisung:
Doppelte 400-kV-Leitung Hradec-Chrást und Chrást-Přeštice einschließlich der zugehörigen Erweiterung der 400/110-kV-Anlagen Hradec, Chrást und Přeštice.
- Ausweisungsgründe:
Leistungserhöhung der Versorgungsquellen, Stromtransport von Produktions- zu Verbrauchsgebieten und Sicherung der Zuverlässigkeit in dem Raum Westböhmen.
- (150g) **E18**
- Ausweisung:
- Doppelte 400-kV-Leitung Hradec-Vyškov, Hradec-Řeporyje und Hradec-Mírovka sowie Erweiterung der 400/110-kV-Anlagen Hradec, Vyškov, Řeporyje und Mírovka.
- Ausweisungsgründe:
Leitungen und Umspannanlagen, die eine Leistungserhöhung der Versorgungsquellen und Stromtransport von Produktions- zu Verbrauchsgebieten in der West-Ost-Richtung ermöglichen und die Zuverlässigkeit der Transitleistung im Verbundnetz erhöhen.
- (150h) **E19**
- Ausweisung:
Doppelte 400-kV-Leitung Otrokovice-Sokolnice und Prosenice-Otrokovice sowie zugehörige Erweiterung der 400/110-kV-Anlagen Prosenice, Otrokovice und Sokolnice.
- Ausweisungsgründe:
Leitungen und Umspannanlagen, die den Stromtransport von Produktions- zu Verbrauchsgebieten in der Nord-Süd-Richtung ermöglichen und die Zuverlässigkeit der Transitleistung im Verbundnetz erhöhen.
- Aufgaben für die Raumplanung:
Aufgrund der Aufgabenerfüllung durch Ministerien sind territoriale Voraussetzungen der Standortfestlegung für das Vorhaben zu prüfen, und anhand der Ergebnisse dieser Prüfung ist der Gebietschutz für dieses Vorhaben durch Ausweisung von Gebietsreserven bzw. durch Ausweisung von Korridoren und Flächen sicherzustellen.
- Zuständig: Ministerium für Regionalentwicklung bzw. Bezirk Zlín*
- (150i) **E20**
- Ausweisung:
Doppelte 400-kV-Leitung Kočín-Dasný, Kočín-Slavětice und Slavětice-Čebín sowie zugehörige Erweiterung der 400/110-kV-Anlagen Dasný, Kočín, Čebín und Slavětice.
- Ausweisungsgründe:
Leitungen und Umspannanlagen, die eine Leistungserhöhung der Versorgungsquellen und den Stromtransport von Produktions- zu Verbrauchsgebieten sowie die



Sicherung des Verbrauchs der Zuverlässigkeit in dem Raum Südmähren ermöglichen.

Aufgaben für die Raumplanung:

Aufgrund der Aufgabenerfüllung durch Ministerien sind territoriale Voraussetzungen der Standortfestlegung für das Vorhaben zu prüfen, und anhand der Ergebnisse dieser Prüfung ist der Gebietsschutz für dieses Vorhaben durch Ausweisung von Gebietsreserven bzw. durch Ausweisung von Korridoren und Flächen sicherzustellen.

Zuständig: Ministerium für Regionalentwicklung bzw. Bezirke Vysočina und Südböhmen

(150j) **E21**

Ausweisung:

Doppelte 400-kV-Leitung Mírovka–Čebín und Kočín–Přeštice einschließlich der zugehörigen Erweiterung der Anlagen Mírovka, Kočín, Čebín und Přeštice.

Ausweisungsgründe:

Sicherstellung der Leistungen der im Verbundnetz eingebundenen Versorgungsquellen und Steigerung der Zuverlässigkeit der Übertragung. Teil des TEN-E.

(150k) **E22**

Ausweisung:

400/110-kV-Anlage Dětmarovice einschließlich ihrer Einbindung in das Verbundnetz.

Ausweisungsgründe:

Umspannanlage und Leitungen, die eine Steigerung der Zuverlässigkeit und Stärkung der Stromversorgung aus dem Stromversorgungssystem in der Region Ostrava ermöglichen. Die Einbindung der neuen Anlage in das Stromversorgungssystem erfolgt durch Aufschaltung an die bestehende Leitung Albrechtice–Dobrzeň bzw. Nošovice–Wielopole.

(150l) **E23**

Ausweisung:

400/110-kV-Anlage Lískovec einschließlich ihrer Einbindung in das Stromversorgungssystem und Flächen für eine Erweiterung der Anlagen Nošovice und Kletné.

Ausweisungsgründe:

Umspannanlage und Leitungen, die eine Steigerung der Zuverlässigkeit und Erhöhung der Stromversorgung aus dem Verbundnetz in der Region Ostrava ermöglichen.

(150m) Artikel gestrichen.

(150n) **E25**

Ausweisung:

110-kV-Leitung in der Trasse Nový Bor–Nová Huť–Umspannanlage Varnsdorf.

Ausweisungsgründe:

Sicherstellung einer sicheren und leistungsfähigen Stromversorgung der Region von Šluknov.

Vorgaben für die anknüpfende Raumplanungstätigkeit:

Minimierung der Umweltauswirkungen, insbesondere in dem Abschnitt, der durch großflächige besonders geschützte Gebiete führt.

Aufgaben für die Raumplanung:

Ein Korridor für das Vorhaben ist auszuweisen, dabei ist von den Ergebnissen der Raumstudie *Prověření možné varianty vedení 110 kV zásobujícího Šluknovský výběžek* (Prüfung einer möglichen Streckenvariante der 110-kV-Leitung zur Versorgung der Region von Šluknov), die durch das Ministerium für Regionalentwicklung aufgestellt wurde, sowie von anschließenden Verfahren im Rahmen der raumplanerischen Vorbereitung des Vorhabens auszugehen.

Zuständig: Ministerium für Regionalentwicklung bzw. Bezirk Ústí, Bezirk Liberec

(150o) **E26**

Ausweisung:

400/110-kV-Anlage Opočínec, einschließlich ihrer Einbindung in das Stromversorgungssystem, und 400-kV-Doppelleitungen Čechy-střed–Opočínec und Opočínec–Sokolnice, einschließlich der zugehörigen Erweiterung der Umspannanlagen Čechy-střed und Sokolnice.

Ausweisungsgründe:

Umspannanlage und Leitungen, die eine Steigerung der Zuverlässigkeit und Erhöhung der Stromversorgung aus dem Verbundnetz in den Raum der Bezirke

Pardubice und Hradec Králové sowie die Steigerung der Transitfunktion des Stromversorgungssystems im Rahmen des europäischen Verbundnetzes ermöglichen.

Aufgaben für Ministerien und andere zentrale Verwaltungsbehörden:

Die Zweckmäßigkeit und Realität des Vorhabens sind zu prüfen.

Zuständig: Ministerium für Industrie und Handel unter Mitwirkung des Ministeriums für Regionalentwicklung, der zuständigen Verwaltungsbehörden und der Bezirke Pardubice, Vysočina und Südmähren

Termin: 2023

(150p) **E27**

Ausweisung:

400-kV-Doppelleitungen in den Abschnitten Přeštice–Milín, Milín–Chodov, Milín–Sokolnice, Milín–Kraftwerk Orlík sowie zugehörige Erweiterung der Anlagen Milín, Přeštice, Chodov und Sokolnice.

Ausweisungsgründe:

Sicherstellung der Leistungen von in das Stromversorgungssystem eingeschlossenen Versorgungsquellen und Steigerung der Zuverlässigkeit der Übertragung ermöglichen, und das auch im Zusammenhang mit der geplanten sukzessiven Reduktion des 220-kV-Netzes.

Aufgaben für Ministerien und andere zentrale Verwaltungsbehörden:

Die Zweckmäßigkeit und Realität des Vorhabens sind zu prüfen.

Zuständig: Ministerium für Industrie und Handel unter Mitwirkung des Ministeriums für Regionalentwicklung, der berührten Verwaltungsbehörden und der Bezirke Mittelböhmen, Südböhmen, Vysočina und Südmähren

Termin: 2023

(150q) **E28**

Ausweisung:

400/110-kV-Anlage an dem Standort Chýnov–Pelhřimov, einschließlich ihrer Einbindung in das Stromversorgungssystem und der Einbindung der 400-kV-Leitung Milín–Sokolnice.

Ausweisungsgründe:

Umspannanlage und Leitungen, die eine Steigerung der Zuverlässigkeit und

Ertüchtigung der Stromversorgung aus dem Stromversorgungssystem in den Raum der Bezirke Südböhmen und Vysočina, und das auch im Zusammenhang mit der geplanten sukzessiven Reduktion des 220-kV-Netzes.

(150r) **E29**

Ausweisung:

400/110-kV-Anlage Malešice, einschließlich ihrer Einbindung in das Stromversorgungssystem.

Ausweisungsgründe:

Umspannanlage und Leitungen, die eine Steigerung der Zuverlässigkeit und Ertüchtigung der Stromversorgung aus dem Stromversorgungssystem in den Raum der Hauptstadt Praha und des Bezirks Mittelböhmen ermöglichen, und das auch im Zusammenhang mit der geplanten sukzessiven Reduktion des 220-kV-Netzes.

Gasversorgung

(151) Artikel gestrichen.

(152) **P2**

Ausweisung:

Gasleitung des Versorgungssystems in dem Bezirk Südmähren, die aus der Nähe der Verdichterstation Břeclav zur Staatsgrenze Tschechien/Österreich (–Baumgarten) führt, und neue Grenzübergabestation Poštorná.

Ausweisungsgründe:

Sicherstellung einer Verbindungsleitung zwischen den Versorgungssystemen in Tschechien und Österreich auf dem Gebiet des Bezirks Südmähren, einschließlich der Grenzübergabestation Poštorná.

(153) **P3**

Ausweisung:

Gasleitung des Versorgungssystems in dem Mährisch-Schlesischen Bezirk, die aus der Nähe der Gemeinde Děhylov zur Gemeinde Hať an der Staatsgrenze Tschechien/Polen führt.

Ausweisungsgründe:

Ermöglichung einer künftigen Vernetzung der Versorgungssysteme in Tschechien und Polen.



(154) Artikel gestrichen.

(155) Artikel gestrichen.

(156) Artikel gestrichen.

(157) Artikel gestrichen.

(158) Artikel gestrichen.

(159) **P9**

Ausweisung:

Gasleitung des Versorgungssystems unter der Bezeichnung „Moravia–VTL plynovod“, die aus der Nähe der Gemeinde Tvrdonice im Bezirk Südmähren durch die Bezirke Zlín und Olomouc zur Gemeinde Libhošť im Mährisch-Schlesischen Bezirk führt, einschließlich der Errichtung einer neuen Verdichterstation in der Nähe der Gemeinde Libhošť.

Ausweisungsgründe:

Sicherstellung der Ertüchtigung und Redundanz einer inländischen Strecke für den Gastransport, die durch mehrere Bezirke führt.

(160) Artikel gestrichen.

(160a) **P12**

Ausweisung:

Gasleitung des Versorgungssystems, die aus der Nähe der Gemeinde Libhošť zum unterirdischen Gaslager Třanovice führt.

Ausweisungsgründe:

Sicherstellung der Ertüchtigung einer inländischen Strecke für den Gastransport.

(160b) **P13**

Ausweisung:

Gasleitung des Versorgungssystems, die aus der Nähe der Gemeinde Libhošť zur Gemeinde Děhylov führt.

Ausweisungsgründe:

Sicherstellung der Ertüchtigung einer inländischen Strecke für den Gastransport.

Vorgaben für die anknüpfende Raumplanungstätigkeit:

Minimierung der Auswirkungen auf den Naturschutz, insbesondere das CHKO Poodří.

(160c) **P14**

Ausweisung:

Gasspeicher am Standort Břeclav.

Ausweisungsgründe:

Unterirdischer Gasspeicher zur Gewährleistung der Erdgasversorgungssicherheit.

(160d) Artikel gestrichen.

(160e) **P16**

Ausweisung:

Hochdruck-Ferngasleitung im Versorgungssystem, die von (Sayda–) Staatsgrenze Deutschland/Tschechien–Hora Svaté Kateřiny–Přimda–Staatsgrenze Tschechien/Deutschland (–Waidhaus) führt.

Ausweisungsgründe:

Die Hochdruck-Gasleitung DN 1400 in dem Versorgungssystem, die aus der Nähe der Gemeinde Hora Svaté Kateřiny (Staatsgrenze Deutschland/Tschechien) zur Gemeinde Přimda führt, ist Teil des Projektes Capacity4Gas, das die Gasversorgungssicherheit in Tschechien und in der gesamten Region Mitte- und Osteuropas erhöhen und die strategische Rolle Tschechiens im Bereich des internationalen Gastransits stärken soll. Die Trasse der Gasleitung verläuft überwiegend parallel zu der bereits vorhandenen Gasinfrastruktur.

(161) Artikel gestrichen.

Fernleitungen

(162) **DV1**

Ausweisung:

Verdoppelung der Rohrleitung zur Erdölleitung Družba in der Flussachse der March (Morava) zwischen Rohatec und Holíč–Klobouky, Klobouky–Rajhrad, Radostín–Kralupy–Zentrales Erdöltanklager (nachstehend CTR) Nelahozeves, CTR Nelahozeves–Litvínov. Errichtung eines neuen Erdöl-Pumpwerks in der Gemeinde Golčův Jeníkov. Errichtung neuer Erdölspeicher Velká Bíteš.

Ausweisungsgründe:

Sicherstellung des für Tschechien strategischen Rohstofftransports und somit der

Steigerung der Erdöltransporte aus Russland nach Tschechien (möglicher Ausbau der Ölverarbeitung in den Raffinerien Litvínov und Kralupy). Es handelt sich um einen unabhängigen Transport unterschiedlicher Ölsorten (REB, MND, Kaspisches Öl) einschließlich einer Diversifizierung des Öltransports durch das Gebiet Tschechiens.

(163) **DV2**

Ausweisung:

Verdoppelung der Rohrleitung zur Erdölleitung IKL zwischen CTR Nelahozeves–Rozvadov und Errichtung von Speichereinrichtungen in der Nähe der Gemeinde Benešovice an der Erdölleitung IKL.

Ausweisungsgründe:

Sicherstellung des Transports und Ertüchtigung der Speicherkapazitäten für den für Tschechien strategischen Rohstoff. Diversifizierung des Öltransports durch das Gebiet Tschechiens.

(164) **DV3**

Ausweisung:

Korridor für eine Verlängerung der Produktleitung in den Abschnitten Loukov–Sedlnice und Sedlnice–Flughafen Mošnov.

Ausweisungsgründe:

Sicherstellung des Transports strategischer Ölprodukte – Treibstoffe – in Tschechien im Abschnitt Loukov–Sedlnice. Produktleitung in den Abschnitten Sedlnice–Flughafen Mošnov.

(165) **DV4**

Ausweisung:

Produktleitung zum Gelände des Produktlagers Potěhy in dem Katastergebiet Horky mit einer Verbindung zur Stadtumgehung von Kolín in dem Katastergebiet Polepy (parallel zur Erdölleitung).

Ausweisungsgründe:

Sicherstellung des Transports strategischer Erdölprodukte – Treibstoffe – in Tschechien.

(165a) **DV5**

Ausweisung:

Erdölleitung Litvínov–Staatsgrenze Tschechien/Deutschland (–Spergau): ein Projekt zur Verlängerung der Erdölleitung Družba, mit dem Rohöl aus dem Südstrang-System von der Raffinerie Litvínov in die Raffinerie TRM Spergau über die Staatsgrenze Tschechien/Deutschland befördert wird.

Ausweisungsgründe:

Sicherstellung des strategischen Rohstofftransports durch eine Verbindung des Südstrangs (Tschechien über die Slowakei) mit dem Nordstrang (Deutschland über Polen) der Erdölleitung Družba, was den Erdöltransport zwischen den beiden Raffinerien in beiden Richtungen ermöglicht. Das Projekt leistet einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Energiesicherheit sowohl in Tschechien als auch in Deutschland, insbesondere für den Fall einer Leistungsbeschränkung an einem der Stränge der Erdölleitung Družba. Zugleich ermöglicht es eine leistungsfähige Teilversorgung der Raffinerie Spergau mit Erdöl aus dem Überseeterminal Triest durch die Erdölleitungen TAL/IKL über Italien, Deutschland und Tschechien. Teil des TEN-E.

Aufgaben für Ministerien und andere zentrale Verwaltungsbehörden:

Vorbereitung der Unterlagen für Änderungen im Gebiet, die für die Umsetzung des Vorhabens erforderlich sind.

Zuständig: Ministerium für Industrie und Handel unter Mitwirkung des Ministeriums für Regionalentwicklung

Aufgaben für die Raumplanung:

Territoriale Voraussetzungen für die Standortfeststellung des Vorhabens sind zu prüfen und aufgrund der Ergebnisse dieser Prüfung ist der Gebietsschutz für dieses Vorhaben auf dem Gebiet des Bezirks Ústí sicherzustellen.

Zuständig: Ministerium für Regionalentwicklung bzw. Bezirk Ústí

(166) Artikel gestrichen.

Wasserwirtschaft

(167) **(LAPV)**

Ausweisung:



Standorte, die in morphologischer, geologischer sowie hydrologischer Hinsicht für die Speicherung von Oberflächenwasser geeignet sind (LAPV).

Ausweisungsgründe:

Gebietsschutz von Standorten, die für die Speicherung von Oberflächenwasser zur Bewältigung etwaiger Folgen des Klimawandels geeignet sind, insbesondere für den Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen von Hochwasserereignissen und Trockenperioden in einem langfristigen Horizont (für nächste fünfzig bis hundert Jahre).

Vorgaben für die anknüpfende Raumplanungstätigkeit:

Sicherstellung eines langfristigen Gebietschutzes von für die Speicherung von Oberflächenwasser geeigneten Standorten vor anderen Aktivitäten, welche die künftige Nutzung zu diesem Zweck aufgrund des erstellten Generalplan der Schutzgebiete für die Speicherung von Oberflächenwasser und der Leitgrundsätze für die Nutzung dieser Gebiete (*Generel území chráněných pro akumulaci povrchových vod a základních zásad využití těchto území*) wesentlich erschweren oder verhindern könnten.

Aufgaben für Ministerien und andere zentrale Verwaltungsbehörden:

Vorbereitung der Unterlagen für die Ausweisung der Standorte.

Zuständig: Ministerium für Landwirtschaft unter Mitwirkung des Ministeriums für Regionalentwicklung und des Umweltministeriums

Termin: laufend

Aufgaben für die Raumplanung:

Ausweisung von Flächen, die in dem Generalplan der Schutzgebiete für die Speicherung von Oberflächenwasser und der Leitgrundsätze für die Nutzung dieser Gebiete (*Generel území chráněných pro akumulaci povrchových vod a základních zásad využití těchto území*) aufgelistet sind, als Gebietsreserven oder Entwurfsflächen; die Entwurfsflächen sind dann auszuweisen, wenn alle anderen möglichen Maßnahmen zur Sicherstellung der wasserwirtschaftlichen Dienstleistungen ausgeschöpft sind und die Folgen des Klimawandels mit anderen Mitteln wegen der Undurchführbarkeit oder

unverhältnismäßiger Kosten nicht zu bewältigen sind; die Leitgrundsätze für die Nutzung dieser Gebiete sind festzulegen..

Zuständig: Ministerium für Regionalentwicklung bzw. berührte Bezirke unter Mitwirkung des Ministeriums für Landwirtschaft und des Umweltministeriums

(167a) **VoD1**

Ausweisung:

Stauanlage Nové Heřminovy einschließlich anderer notwendiger Maßnahmen zur Minderung von Hochwasserrisiken im Einzugsgebiet des Flusses Opava.

Ausweisungsgründe:

Gebietsschutz der Flächen für die Stauanlage Nové Heřminovy und für die Standortfeststellung der Bauwerke und technischen sowie naturnahen Maßnahmen zur Minderung von Hochwasserrisiken am Oberlauf der Opava von grenzüberschreitender Bedeutung.

Vorgaben für die anknüpfende Raumplanungstätigkeit:

Bei der Ausweisung von Vorhaben sind Voraussetzungen für zugehörige Flächen und Korridore der öffentlichen Infrastruktur zu schaffen. Der Gebietsschutz der Standorte für die Umsetzung technischer und naturnaher Maßnahmen zur Minderung von Hochwasserrisiken ist sicherzustellen.

(167b) **VoD2**

Ausweisung:

Rückhalteraum Skalička einschließlich anderer notwendiger Bauwerke und Maßnahmen zur Minderung von Hochwasserrisiken im Einzugsgebiet des Flusses Bečva.

Ausweisungsgründe:

Gebietsschutz der Flächen für den Rückhalteraum Skalička und für die Standortfeststellung der Bauwerke und technischen sowie naturnahen Maßnahmen zur Minderung von Hochwasserrisiken in dem Einzugsgebiet der Bečva auf dem Gebiet von mehreren Bezirken.

Vorgaben für die anknüpfende Raumplanungstätigkeit:

Bei der Ausweisung von Vorhaben sind Voraussetzungen für zugehörige Flächen und Korridore der öffentlichen Infrastruktur zu schaffen. Gebietsschutz der

Standorte für die Umsetzung von Bauwerken und technischen sowie naturnahen Maßnahmen zur Minderung von Hochwasserrisiken ist sicherzustellen. Bei der Ausweisung der Vorhaben sind Beeinträchtigungen der Gebietswerte und Umweltauswirkungen, insbesondere Beeinträchtigungen der Schutzgüter und -ziele von NATURA 2000, geringflächiger besonders geschützter Gebiete, Waldbestände, natürlicher Heilquellen sowie des Grund- und Oberflächenwasserhaushalts zu minimieren.

Aufgaben für die Raumplanung:

Schaffung territorialer Voraussetzungen für den Hochwasserschutz in dem Einzugsgebiet der Bečva mittels Bauwerke sowie technischer und naturnaher Maßnahmen einschließlich der Ausweisung der Fläche für den Rückhalteraum Ska-lička, und zwar als Rückhaltebecken im Nebenschluss mit einem Steuerungsbauwerk. Sicherstellung von Flächen und Korridoren für die Standortfeststellung der zugehörigen öffentlichen Infrastruktur.

Zuständig: Ministerium für Regionalentwicklung bzw. Bezirk Olomouc und Bezirk Zlín unter Mitwirkung des Ministeriums für Landwirtschaft, des Umweltministeriums und des Ministeriums für Industrie und Handel.

(168) Artikel gestrichen.

Zwischen- und Endlagerung von radioaktiven Abfällen und dem abgebrannten Kernbrennstoff

(169) **Sk1**

Ausweisung:

Tiefendlager des hochradioaktiven Abfalls und abgebrannten Kernbrennstoffs. Von den potentiell geeigneten Standorten mit entsprechenden Eigenschaften des Gesteinsmassivs sowie einer passenden Infrastruktur für die Endlagererrichtung sind zwei am besten geeignete Standorte als Kandidaten für die Errichtung eines Tiefendlagers auszuwählen.

Ausweisungsgründe:

Schutz der potentiell geeigneten Gebiete für eine spätere Auswahl. Der Staat ist für

eine sichere Lagerung sämtlicher radioaktiver Abfälle, einschließlich des Monitorings und der Kontrolle der Endlager auch nach deren Schließung, unter gesetzlichen Bedingungen verantwortlich¹².

Vorgaben für die anknüpfende Raumplanungstätigkeit:

- a) In potentiell geeigneten Gebieten mit entsprechenden Eigenschaften für den Bau eines Endlagers sind die Bedingungen des Gebietsschutzes (im Sinne des Baugesetzes) zu berücksichtigen.
- b) An zwei „Kandidatsstandorten“ sind die Bedingungen des Gebietsschutzes zu berücksichtigen.

Aufgaben für Ministerien und andere zentrale Verwaltungsbehörden:

Die Auswahl eines endgültigen und eines Reservestandorts ist mit Berücksichtigung der berechtigten Belange der betroffenen Gemeinden und Bezirke und unter deren Teilnahme durchzuführen.

Zuständig: Ministerium für Industrie und Handel unter Mitwirkung des Ministeriums für Regionalentwicklung und der Verwaltung der Zwischenlager radioaktiver Abfälle

Termin: spätestens 2030

Aufgaben für die Raumplanung:

- a) Die gegenwärtige Flächennutzung darf auf keine Weise verändert werden, die eine mögliche Umsetzung des Vorhabens in den geprüften, potentiell geeigneten Gebieten verhindern würde.
- b) Aufgrund der Aufgabenerfüllung durch Ministerien und andere zentrale Verwaltungsbehörden ist der Gebietschutz der ausgewählten Standorte sicherzustellen.

Zuständig: Ministerium für Regionalentwicklung bzw. berührte Bezirke

(169a) **Sk2**

Ausweisung:

Zentrales Zwischenlager für abgebrannte Kernbrennstoffe Skalka.

Ausweisungsgründe:

¹² § 107 Abs. 4 Gesetz Nr. 263/2016 Slg., in der aktuellen Fassung.



Sicherstellung einer Lagerungskapazität
für abgebrannte Kernbrennstoffe aus
Kernkraftwerken.

Abbildung 7 – Elektrizitätswirtschaft

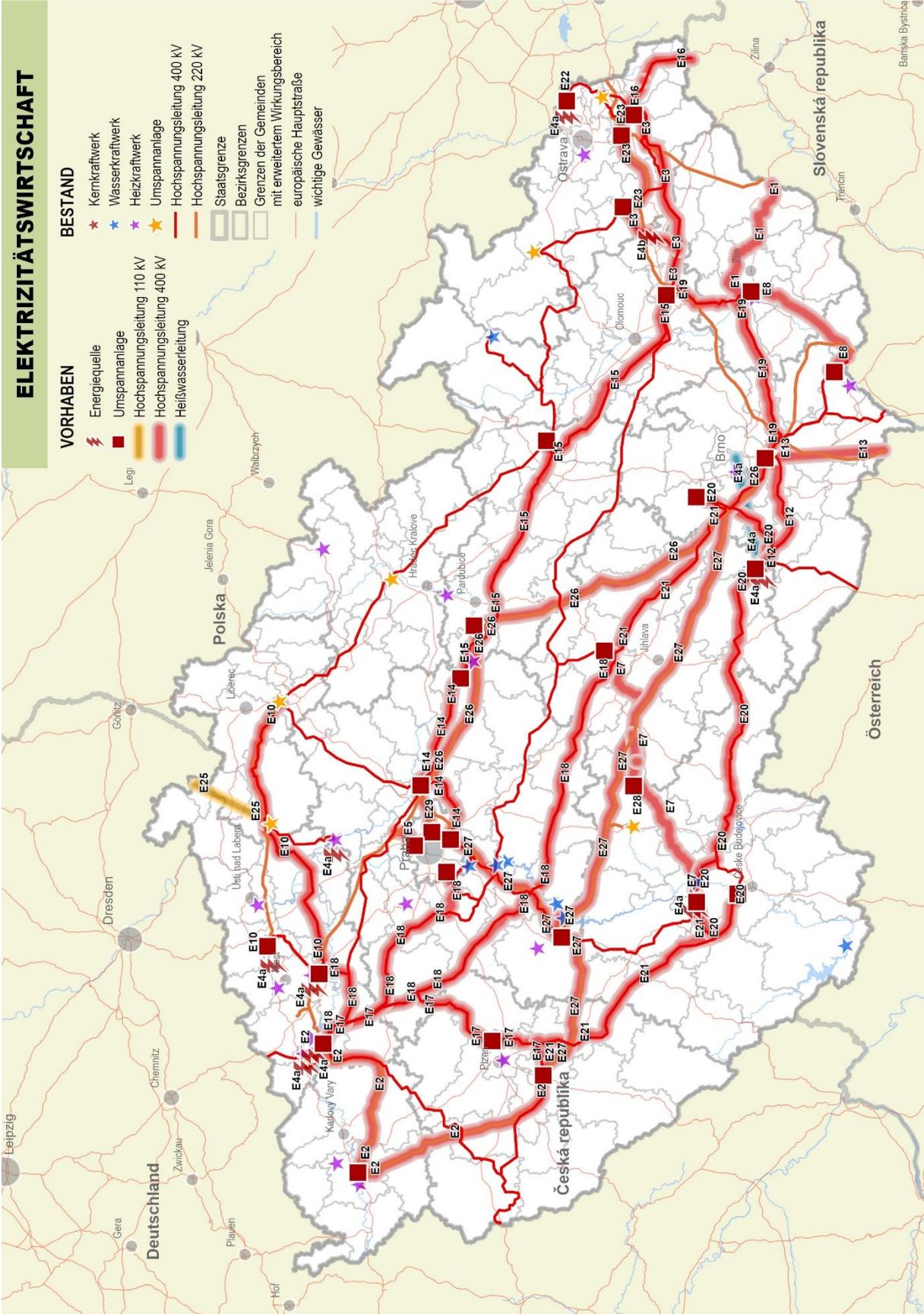


Abbildung 8 – Gasversorgung

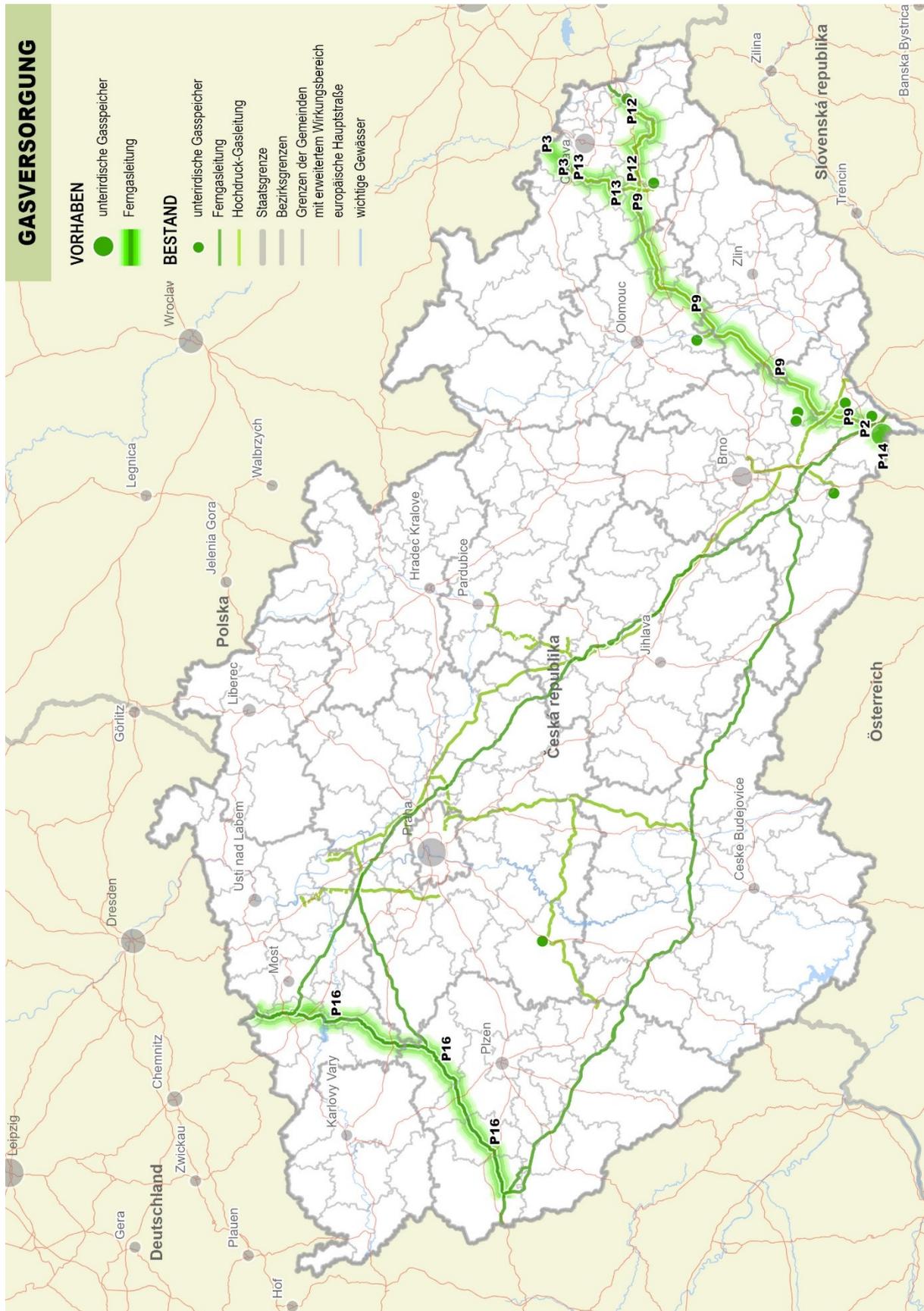


Abbildung 9 – Fernleitungen

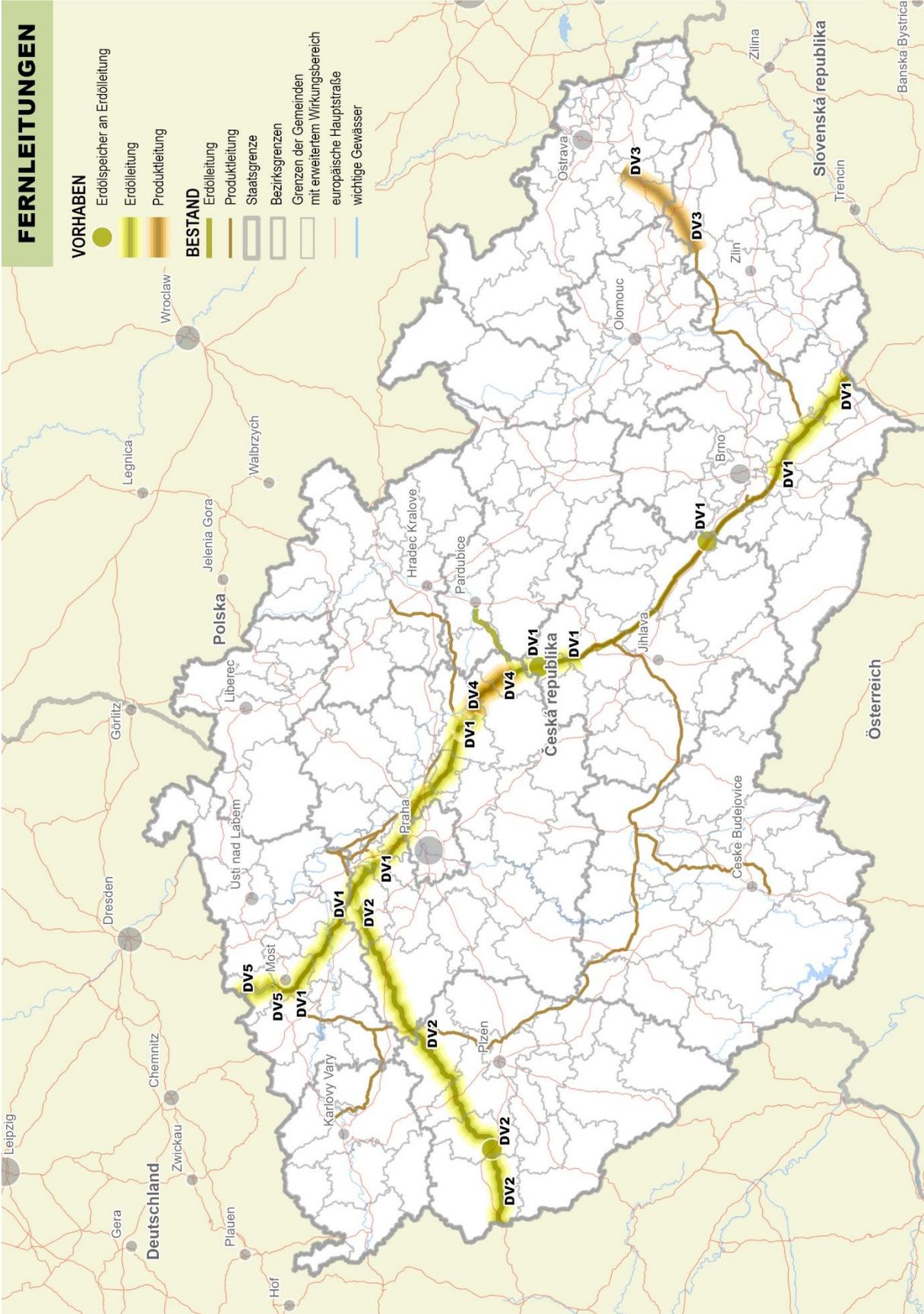
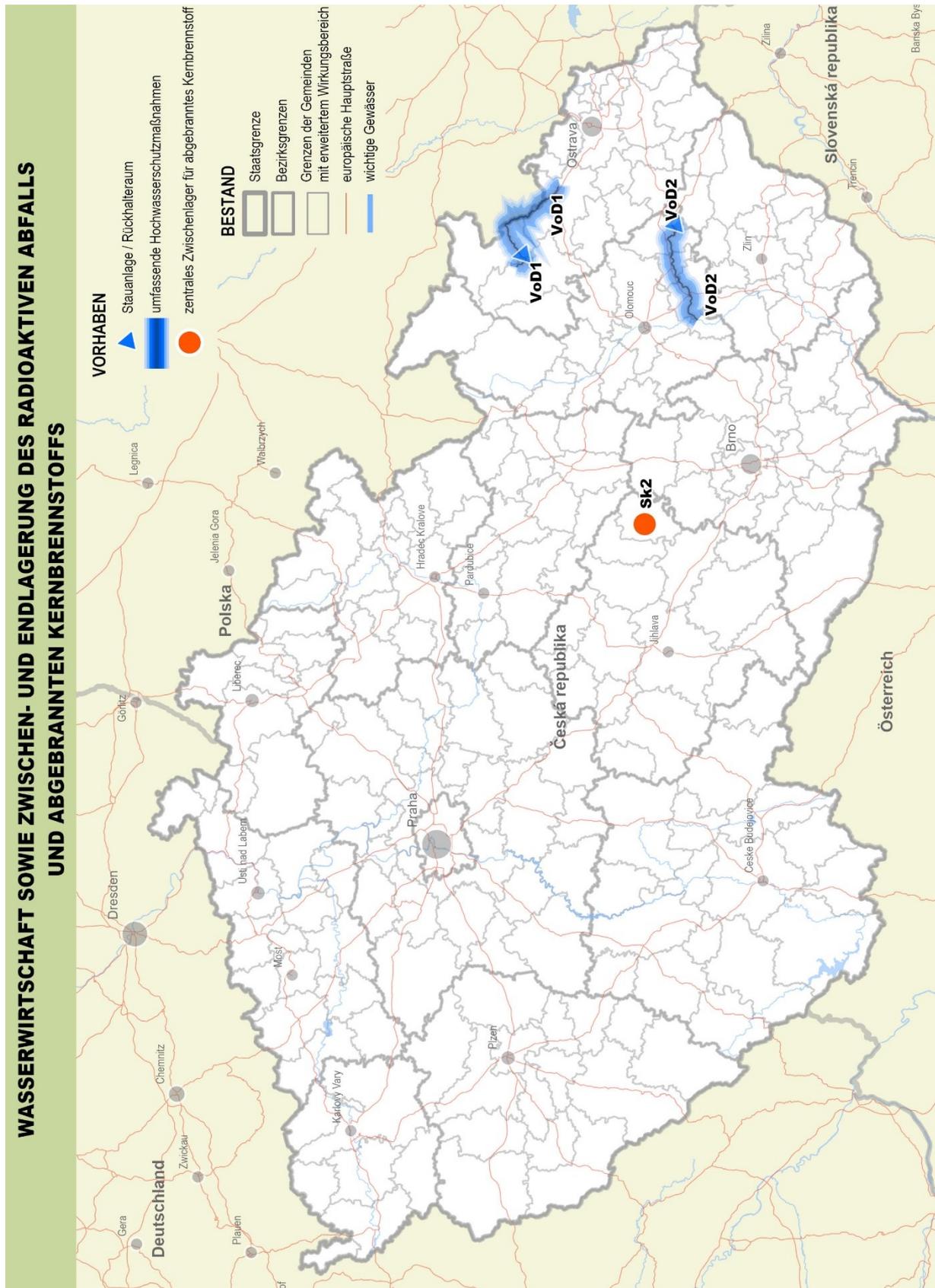


Abbildung 10 – Wasserwirtschaft sowie Zwischen- und Endlagerung von radioaktiven Abfällen und dem abgebrannten Kernbrennstoff



**7. WEITERE AUFGABEN
FÜR MINISTERIEN UND ANDERE
ZENTRALE
VERWALTUNGSBEHÖRDEN
SOWIE AUFGABEN FÜR DIE
RAUMPLANUNG**

7 WEITERE AUFGABEN FÜR MINISTERIEN UND SONSTIGE ZENTRALE VERWALTUNGSBEHÖRDEN SOWIE FÜR DIE RAUMPLANUNG

7.1 AUSGANGSPUNKTE

(170) Artikel gestrichen.

(171) Artikel gestrichen.

7.2 KONZEPTE

(172) Artikel gestrichen.

(173) Artikel gestrichen.

(174) Artikel gestrichen.

(175) Artikel gestrichen.

7.3 AUFGABEN FÜR MINISTERIEN UND SONSTIGE ZENTRALE VERWALTUNGSBEHÖRDEN:

(176) Artikel gestrichen.

(177) Artikel gestrichen.

(178) Artikel gestrichen.

(179) Artikel gestrichen.

(180) Artikel gestrichen.

(181) Artikel gestrichen.

(182) Artikel gestrichen.

(183) Artikel gestrichen.

(184) Raumstudien zu jenen Problemen, die die Grenzen einzelner Bezirke überschreiten, und je nach Bedarf auch Raumstudien zur Prüfung der Zweckmäßigkeit, Realität und Raumannsprüche von Vorhaben sind zu erstellen, ggf. sind mögliche Varianten von Korridoren für Vorhaben der Verkehrs- und technischen Infrastruktur zu entwerfen und zu prüfen.

Zuständig: Ministerium für Regionalentwicklung unter Mitwirkung der berührten Ressorts und Bezirke

Termin: laufend

(184a) Es sind Voraussetzungen vorzuschlagen und eine fachliche Unterlage für die Ausweisung eines Standortes für die Prospektion einer Uranlagerstätte in dem Raum südlich von Přebyslav zu erarbeiten. Für den Fall einer genehmigten Erweiterung einer exklusiven Uranlagerstätte in diesem Raum sind Vorgaben für den Gebietsschutz und die etwaige Nutzung der Lagerstätte festzulegen.

Zuständig: Ministerium für Industrie und Handel unter Mitwirkung des Umweltministeriums

Termin: 2022

7.4 AUFGABEN FÜR DIE RAUMPLANUNG

Das Ministerium für Regionalentwicklung und die Bezirke haben in ihren raumplanerischen Dokumentationen oder deren Änderungen:

(185) Möglichkeiten der Standortfeststellung eines Gewerbegebietes mit einer Fläche von ca. 100 bis 200 ha zu prüfen, einschließlich der Prüfung von möglichen Umnutzungen von Industriebrachen im Rahmen des Sondergebietes SOB4 bzw. des Entwicklungsgebietes OB2. Dabei



- sind die Grenzwerte der Luftverschmutzung in Betracht zu ziehen.
Zuständig: Ministerium für Regionale Entwicklung bzw. Mährisch-Schlesischer Bezirke
- (186) Artikel gestrichen.
- (187) Territoriale Voraussetzungen für die Standortfeststellung des Vorhabens einer Schienenverbindung von Vizovice zur Strecke Hranice na Moravě–Staatsgrenze Tschechien/Slowakei (–Púchov) im Abschnitt Vsetín–Horní Lideč zu prüfen und aufgrund dieser Prüfung den Gebietsschutz für dieses Vorhaben durch die Ausweisung einer Gebietsreserve bzw. eines Korridors sicherzustellen.
Zuständig: Ministerium für Regionale Entwicklung bzw. Bezirk Zlín
- (188) Einen Korridor für folgende Eisenbahnverbindungen auszuweisen:
a) Chrudim–Pardubice,
b) Hradec Králové–Jaroměř.
Zuständig: Ministerium für Regionale Entwicklung bzw. Bezirk Hradec Králové und Bezirk Pardubice
- (189) Artikel gestrichen.
- (190) Artikel gestrichen.
- (191) Einen Korridor für die Ertüchtigung und Verbesserung der Eisenbahnverbindung Nymburk–Mladá Boleslav auszuweisen.
Zuständig: Kreis Mittelböhmen unter Mitwirkung des Ministeriums für Verkehr
- (192) Einen Korridor für die Eisenbahnverbindung in den Abschnitten Praha–letiště Praha-Ruzyně sowie Praha–Kladno auszuweisen.
Zuständig: Ministerium für Regionale Entwicklung bzw. Hauptstadt Praha und Bezirk Mittelböhmen unter Mitwirkung des Ministeriums für Verkehr
- (193) einen Korridor für eine Hochleistungsstraße im Abschnitt Mohelnice–Jeseník auszuweisen.
Zuständig: Ministerium für Regionale Entwicklung bzw. Bezirk Olomouc
- (194) Artikel gestrichen.
- (195) Möglichkeiten einer besseren Durchlässigkeit der Straße České Budějovice–Jindřichův Hradec–Třebíč–D1 insbesondere durch die Errichtung von Stadt- und Ortsumgehungen zu prüfen. Aufgrund dieser Prüfung ist der Gebietsschutz für die Verbesserung der Durchlässigkeit durch eine Ausweisung der Korridore für Teiländerungen der Streckenführung der Straße sicherzustellen.
Zuständig: Ministerium für Regionale Entwicklung bzw. Bezirk Südböhmen
- (196) Artikel gestrichen.
- (197) Artikel gestrichen.
- (198) Artikel gestrichen.
- (199) Artikel gestrichen.
- (200) Einen Korridor für die Gasleitung zum GuD-Kraftwerk Mělník auszuweisen.
Zuständig: Ministerium für Regionale Entwicklung bzw. Bezirk Mittelböhmen
- (201) Artikel gestrichen.
- (202) Eine Fläche auszuweisen und territoriale Voraussetzungen für die Prospektion, den Schutz und eventuelle Flächennutzung für die Urangewinnung in dem Raum südlich von Příbyslav [nach der Erfüllung der Aufgabe im Art. (184a)] festzulegen.
Zuständig: Bezirk Vysočina unter Mitwirkung des Ministeriums für Industrie und Handel und des Umweltministeriums
- (203) Artikel gestrichen.
- (204) Eine Fläche auszuweisen, die die Nutzung des Gebietes für die Stauanlage Vlachovice als Ressource zur Trinkwasserversorgung der Bevölkerung ermöglicht, einschließlich weiterer notwendiger Flächen und Korridore für Bauwerke und begleitende technische sowie naturnahe Maßnahmen zur Verhinderung der Wasserknappheit, zur Trinkwasserversorgung der Bevölkerung, zur Minderung von Hochwasserrisiken und Optimierung des Wasserregimes im Einzugsgebiet des Flusses Vlára, einschließlich der Flächen und Korridore für die zugehörige öffentliche Infrastruktur.

Zuständig: Ministerium für Regionalentwicklung bzw. Bezirk Zlín

- (205) Flächen auszuweisen, die die Nutzung des Gebietes für die Stauanlagen Kryry, Senomaty und Šanov ermöglichen, sowie Korridore für die Wasserzuleitungen vom Fluss Ohře (Eger) in die Einzugsgebiete von Blšanka und Rakovnický potok mit Anschluss an Kolešovický potok, einschließlich weiterer notwendiger Flächen und Korridore für Bauwerke und begleitende technische sowie naturnahe Maßnahmen zur Verhinderung der Wasserknappheit, zur Minderung von Hochwasserrisiken und Optimierung des Wasserregimes in den Einzugsgebieten von Blšanka und Rakovnický potok, einschließlich der Flächen und Korridore für die Standortfeststellung der zugehörigen öffentlichen Infrastruktur.

Zuständig: Ministerium für Regionalentwicklung bzw. Bezirke Ústí und Mittelböhmen unter Mitwirkung des Umweltministeriums und des Ministeriums für Landwirtschaft

- (206) Möglichkeiten einer Lösung des Konflikts zwischen dem Durchgangsverkehr und dem Schutz des Kurortes Luhačovice samt natürlichen Heilquellen zu prüfen.

Zuständig: Bezirk Zlín

- (207) Flächen und Korridore auszuweisen, die die Nutzung des Gebietes für eine Wasserzuleitung von dem bestehenden Stauanlagensystem Slezská Harta – Kružberk ermöglichen, einschließlich der Flächen und

Korridore für zugehörige Bauwerke und begleitende technische und naturnahe Maßnahmen zur Verhinderung der Wasserknappheit und Stärkung der Wasserressourcen im Einzugsgebiet der Oberen March (Morava) mit Wasser aus dem Einzugsgebiet der Oder (Odra), einschließlich der Flächen und Korridore für Standorte der zugehörigen öffentlichen Infrastruktur.

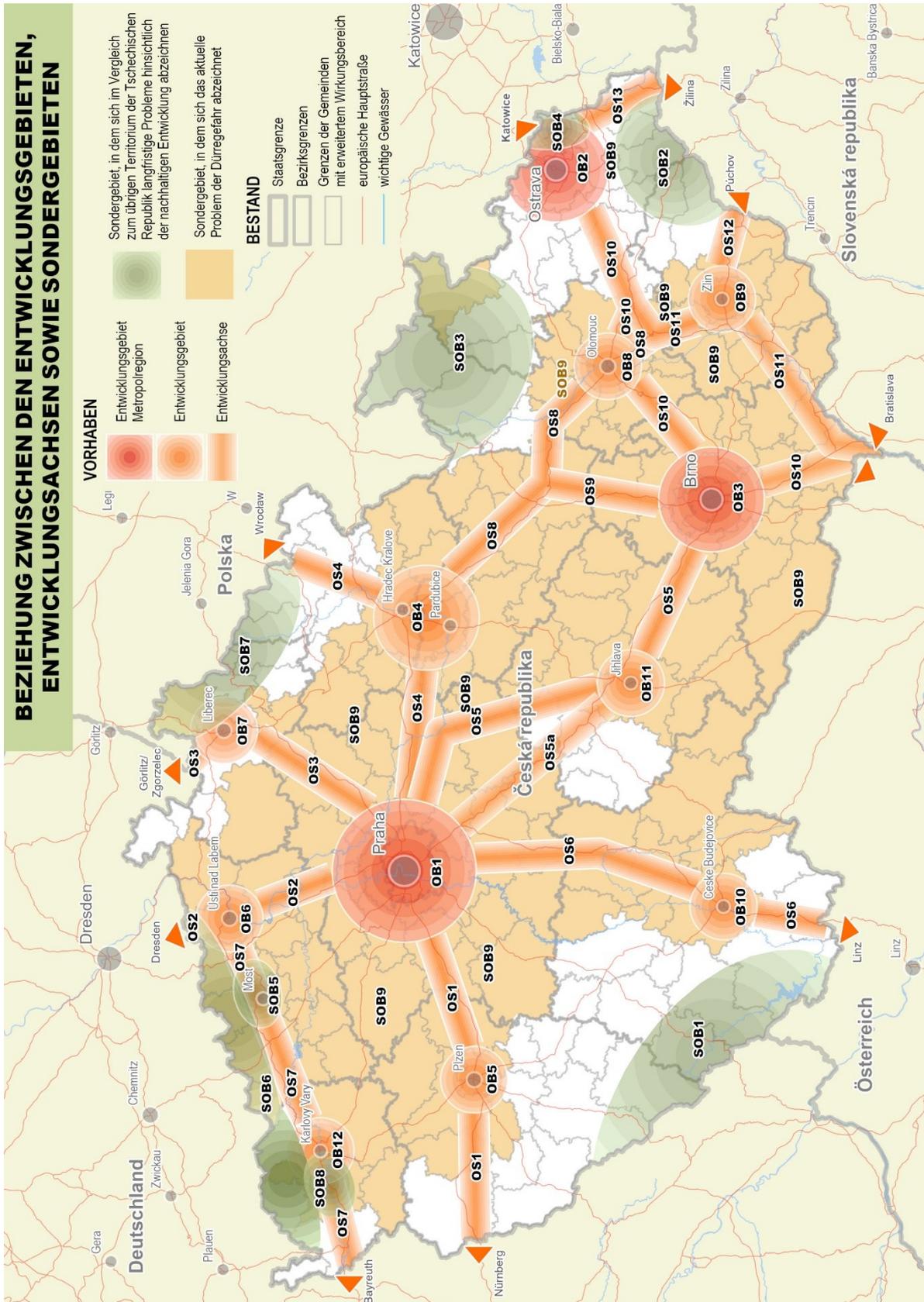
Zuständig: Ministerium für Regionalentwicklung bzw. Mährisch-Schlesischer Bezirk und Bezirk Olomouc unter Mitwirkung des Umweltministeriums und des Ministeriums für Landwirtschaft

- (208) Möglichkeiten des Ausbaus der Start- und Landebahn des Flughafens Ostrava–Mošnov, einschließlich der notwendigen Flughafeneinrichtungen und der dazugehörigen Infrastruktur zu prüfen.

Zuständig: Ministerium für Regionalentwicklung bzw. Mährisch-Schlesischer Bezirk unter Mitwirkung des Ministeriums für Verkehr und des Umweltministeriums

8. BEZIEHUNGEN DER ENTWICKLUNGSGEBIETE, ENTWICKLUNGSSACHSEN UND SONDERGEBIETE

Abbildung 11 – Beziehungen der Entwicklungsgebiete, Entwicklungsachsen und Sondergebiete



ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

CLLD	Lokale Entwicklung unter Federführung der örtlichen Bevölkerung (Community-led Local Development)
CTR	Zentrales Erdöltanklager (Centrální tankoviště ropy)
CHKO	Landschaftsschutzgebiet (chráněná krajinná oblast)
IKL	Erdölleitung IKL (Ingolstadt – Kralupy nad Vltavou – Litvínov)
ITI	Integrierte territoriale Investitionen (Integrated Territorial Investments)
LAU	Lokale Verwaltungseinheit (Local administrative unit)
MND	Mährische Erdölgruben (Moravské naftové doly)
MÚK	Niveaufreie Kreuzung (mimoúrovňová křižovatka)
NATURA 2000	Netz von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung
NUTS	Systematik der statistischen Raumeinheiten
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
ORP	Gemeinde mit erweitertem Wirkungsbereich
OSN	Organisation der Vereinten Nationen
PÚR ČR	Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik
REB	Russisches Exportöl (russian export blend)
RS	Schnellverbindungen (rychlá spojení)
SNT	Rückhalteraum Teplice (Suchá nádrž Teplice)
TEN-E	Transeuropäische Energienetze
TEN-T	Transeuropäisches Verkehrsnetz
TŽK	Internationaler Schienenkorridor (tranzitní železniční koridor)
ÚRP	Raumentwicklungsplan (územní rozvojový plán)
VTL	Hochdruck-Gasleitung (vysokotlaký plynovod)
VTP	Öffentliche Terminals und Häfen mit Anbindung an Logistikzentren (veřejné terminály a přístavy)
ZÚR	Grundsätze der Raumentwicklung (zásady územního rozvoje)

ANMERKUNG DER REDAKTION

Der geltende Wortlaut der Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik (in der ab 1. 3. 2025 verbindlichen Fassung) sowie weitere zusammenhängende Materialien sind unter der folgenden Internet-Adresse zu finden:

www.mmr.gov.cz

Ministerstvo > Stavební právo > Koncepce a strategie > Politika územního rozvoje České republiky

HINWEISE:

Bezeichnung der Publikation: **RAUMENTWICKLUNGSPOLITIK der Tschechischen Republik
(vollständige Fassung, bindend ab 1. 3. 2025)**

Herausgegeben: Ministerium für Regionalentwicklung der Tschechischen Republik
Institut für Raumentwicklung

Ort und Jahr der Herausgabe: Praha, Brno 2025

Ausgabe: erste

Seitenzahl: 108

Aufnahmen: Archiv des Instituts für Raumentwicklung

Translation: PhDr. Iva Kratochvílová

Unverkäufliche Veröffentlichung

ISBN 978-80-7538-610-6 Ministerium für Regionalentwicklung (online)

Ministerium für Regionalentwicklung der Tschechischen Republik

Staroměstské náměstí 6

110 00 Praha 1

Tel.: +420 224 861 111

www.mmr.gov.cz

Institut für Raumentwicklung

Jakubské náměstí 3

602 00 Brno

Tel.: +420 542 423 111

www.uur.cz